106. Jahrgang | Heft 1 Januar **2026**

Wirtschaftsdienst

Zeitschrift für Wirtschaftspolitik

ZEITGESPRÄCH

Ökonomische Antworten auf den Populismus

Robert Gold, Thomas Apolte, Lena Gerling, Karen Horn, Felix Rösel

Rente
Teure Umwege auf dem Reformpfad
Martin Werding

Arbeit
Entfesselung des Arbeitskräftepotenzials für Wachstum und entlastete Staatsfinanzen
Niklas Isaak, Robin Jessen, Christoph M. Schmidt

Klima
Folgen eines CO_2-Grenzausgleichs für EU-Exporte
André Wolf

Energie
Staatsbeteiligung an Übertragungsnetzbetreibern
Tomas Haug, Marco Schönborn, Lorenz Wieshammer

Steuern
Für und Wider der Wiederbelebung der Vermögensteuer
Hanno Beck, Aloys Prinz

Versicherung
Kosten als Grundlage für Entscheidung zu Elementarschadenversicherung
Hartmut Nickel-Waninger, Christian Groß, Oliver Schellenberger

Außenhandel
Weit über Europa hinaus: Potenziale und Grenzen von EU-Freihandelsabkommen
Peter-Tobias Stoll

Chipmarkt
Wie abhängig sind Deutschland und die EU von Chipimporten?
Christian Rusche

Konjunktur
Welthandel robust – Deutschland fällt weiter zurück
Klaus-Jürgen Gern, Christian Schröder

A 58369 ISSN 0043-6275

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

1

https://wirtschaftsdienst.eu

Wirtschaftsdienst

Zeitschrift für Wirtschaftspolitik

Leitartikel

M. Werding — Rentenpaket: Teure Umwege auf dem Reformpfad — 2

Kommentare

V. Brühl — European Green Deal: Wir brauchen eine Reform — 4
A. Jethon — Menschen mit Behinderung: Eingliederungshilfe vereinheitlichen — 5
S. Schäfer — Digitaler Euro: Kein Zwilling des Bargeldes — 6

Zeitgespräch

Ökonomische Antworten auf den Populismus — 7
R. Gold — Populismus: Herausforderung für Ökonomik und Wirtschaftspolitik — 8
T. Apolte, L. Gerling — Verschwörungsmythen und populistische Wahlerfolge – wie die Politik reagieren kann — 13
K. Horn — Autoritäre Herrschaft und Populismus aus der Perspektive der ökonomischen Ideengeschichte — 19
F. Rösel — Regionale Entwicklung und Vertrauen brauchen einen sichtbaren Staat vor Ort — 24

Analysen

N. Isaak, R. Jessen, C. M. Schmidt — Entfesselung des Arbeitskräftepotenzials für Wachstum und entlastete Staatsfinanzen — 28
A. Wolf — Folgen eines CO_2-Grenzausgleichs für EU-Exporte — 35
T. Haug, M. Schönborn, L. Wieshammer — Staatsbeteiligung an Übertragungsnetzbetreibern: Finanzökonomische Mythen und Realität — 41
H. Beck, A. Prinz — Für und Wider der Wiederbelebung der Vermögensteuer — 47
H. Nickel-Waninger, C. Groß, O. Schellenberger — Freiwillig oder Pflicht? Kosten als Grundlage für Entscheidung zu Elementarschadenversicherung — 53
P.-T. Stoll — Weit über Europa hinaus: Potenziale und Grenzen von EU-Freihandelsabkommen — 61

Ökonomische Trends

C. Rusche — Wie abhängig sind Deutschland und die EU von Chipimporten? — 67
K.-J. Gern, C. Schröder — Welthandel robust – Deutschland fällt weiter zurück — 71

DOI: 10.2478/wd-2026-0001

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 2-3

JEL: H55, J26

Rentenpaket: Teure Umwege auf dem Reformpfad

Prof. Dr. Martin Werding ist Inhaber des Lehrstuhls für Sozialpolitik und öffentliche Finanzen an der Ruhr-Universität Bochum und Mitglied des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR Wirtschaft).

Der Bundestag hat dem Rentenpaket der Bundesregierung zugestimmt. Die Inhalte des Pakets basieren nicht auf echten Kompromissen der Koalitionsparteien. Da CDU, CSU und SPD im Wahlkampf unterschiedliche Pläne zur Alterssicherung verfolgt hatten, wurden in die Koalitionsvereinbarung einfach die Signature-Projekte aller Partner aufgenommen, wie schon bei den „Großen Koalitionen" von 2013 und 2017. Die langjährige gute Wirtschaftsentwicklung von damals ist mittlerweile allerdings einer hartnäckigen Krise gewichen. Zudem setzt der Alterungsschub ein, der mit den Renteneintritten der Baby-Boomer beginnt und sich bis 2035 voll entfaltet. Vor diesem Hintergrund hatten Spitzenvertreter der Koalition seit Sommer mehrfach betont, dass es grundlegende Reformen im Bereich der sozialen Sicherung geben müsse, ausdrücklich auch bei der Alterssicherung. Nun sind sie aber doch bei ihrem schnellen Deal vom Frühjahr geblieben.

Auf einem Reformpfad zur Bewältigung der demografischen Alterung in Deutschland gehen zentrale Elemente des Rentenpakets Schritte in die falsche Richtung. Eine Ausnahme bildet die von der CDU eingebrachte „Aktivrente", die Erwerbsarbeit im Rentenalter steuerlich begünstigt. Allerdings sind ihre Wirkungen ungewiss, abgesehen von großen Mitnahmeeffekten. Die von der CSU geforderte „Mütterrente III" soll bei der Berücksichtigung von Erziehungszeiten eine vollständige Gleichheit herstellen, die es im kontinuierlich weiterentwickelten Rentenrecht nie geben kann. Teilzeitbeschäftigungen während der Erziehungsphase wurden den begünstigten Müttern großzügiger angerechnet und viele konnten früher in Rente gehen als heute. Am teuersten wird auf Dauer die von der SPD durchgesetzte „Haltelinie" für das Sicherungsniveau gesetzlicher Renten bei 48 %. Die Aktivrente kann korrigiert werden, die Mütterrente eigentlich nicht, sobald sie in individuellen Rentenbescheiden verankert ist. Wie es mit dem Sicherungsniveau ab 2031 weitergeht, kann und muss dagegen intensiv geprüft werden.

Um aktiv Versicherte und Unternehmen nicht mit steigenden Beitragssätzen zu belasten, soll das Rentenpaket mit erhöhten Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Die erforderlichen Mittel sind dort aber nicht vorhanden. Die mittelfristige Finanzplanung bis 2029 weist nennenswerte Lücken auf. Anschließend kommen auf den Bundeshaushalt massiv steigende Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen und Verteidigung zu, wenn Tragfähigkeit und Krisenfestigkeit der öffentlichen Finanzen gesichert werden sollen. Finanzpolitisch passt das Rentenpaket also nicht in die Realität.

Auch rentenpolitisch spricht wenig für das Paket, das sinnvolle Anpassungen des deutschen Alterssicherungssystems an die demografischen Gegebenheiten weiter hinausschiebt und sie sogar regelrecht erschwert. Gerade Vertreter von SPD und Gewerkschaften weisen oft darauf hin, dass ungünstige demografische Trends für ein umlagefinanziertes Rentensystem gar nicht so schlimm seien, wenn es ein ausreichendes Produktivitäts- und Lohnwachstum gebe. Abgesehen davon, dass das Produktivitätswachstum in Deutschland zuletzt lahmte und in naher Zukunft keine Erholung absehbar ist, stimmt dieses Argument nur, solange die Renten langsamer steigen können als die Löhne. Wird das Sicherungsniveau konstant gehalten, müssen Lohnsteigerungen immer eins zu eins auf die Renten übertragen werden. Ein stärkeres Produktivitäts- und Lohnwachstum kann dann keinerlei Entlastungen bei den Beiträgen mehr bewirken.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Um den Alterungsprozess zu bewältigen, benötigen nicht nur die Beitragszahler:innen, sondern auch Unternehmen, Investoren und Innovatorinnen mehr Luft zum Atmen als eine starre Haltelinie ihnen lässt. Eine interessante Frage, die kaum diskutiert wird, lautet: „48 Prozent wovon?“ Es ist denkbar, dass die Lohnentwicklung in Deutschland – unter anderem nach erfolgreichen Reformen bei den Sozialversicherungen – wieder so anzieht, dass die Renten bei einem Sicherungsniveau von 46 % auf Eurobasis spürbar höher ausfallen, als wenn ihr Niveau bei 48 % fixiert wird, aber eine Lohnsteigerung ausbleibt. Befürworter der Haltelinie denken nicht nur zu wenig an Wachstums- und Beschäftigungsperspektiven. Sie vernachlässigen auch, dass es im Kontext der demografischen Alterung bessere Möglichkeiten zur Altersvorsorge gibt als ein umlagefinanziertes Rentensystem. So wird die Haltelinie fallweise mit dem Argument verteidigt, sie belaste jüngere und zukünftige Versicherte gar nicht, sondern sei für sie vorteilhaft: Auch sie bekämen später eine höhere Rente. Dazu kursierende Berechnungen sind aber allesamt viel zu schlicht gerechnet und gedacht. Vergleiche zusätzlicher Beitragszahlungen und zusätzlicher Renten, die sich auf das vor zwei Jahren diskutierte „Ampel-Rentenpaket“ mit Haltelinie beziehen, müssten die zeitliche Struktur aller Zahlungen berücksichtigen: Kaufkraftbereinigt und diskontiert mit einem Zinssatz, den man bei Anlage der gleichen Zusatzbeiträge in einer klug gestalteten, kapitalgedeckten Altersvorsorge erzielen könnte, zeigt sich, dass die Haltelinie mindestens für alle Unter-40-Jährigen nachteilig ist – je jünger, desto mehr.

Ähnliche Fehler machen neuere Berechnungen, nach denen das gesetzliche Rentensystem jüngeren Versicherten trotz der demografischen Alterung positive „interne Renditen“ verspricht, die mit der Haltelinie sogar noch steigen. Dass die Lasten der geplanten Finanzierung aus Bundesmitteln dabei unter den Tisch fallen, ist ein Trick. Aber selbst eine aus Steuermitteln subventionierte, positive interne Rendite eines Umlage-Rentensystems belegt nicht, dass Beiträge zur Alterssicherung dort gut aufgehoben sind. Dazu müsste man solche Renditen – und bestehende Risiken – mit denen anderer Formen der Altersvorsorge vergleichen. Die Tatsache, dass die Haltelinie nicht mehr aus Beiträgen, sondern aus Bundesmitteln finanziert werden soll, macht die Situation für jüngere Versicherte generell nicht besser, nur unübersichtlicher. Welche Ausgaben dafür gekürzt, welche Einnahmen erhöht oder ob die nötigen Mittel indirekt kreditfinanziert werden, lässt sich gegebenenfalls kaum feststellen. Wahrscheinlicher ist angesichts der Perspektive des Bundeshaushalts, dass die Bundesmittel auf Dauer nicht ausreichend erhöht werden, um die Kosten von Mütterrente und Haltelinie zu decken. Aufgrund gesetzlicher Automatismen muss dann doch der Beitragssatz zur Rente steigen.

Den strukturellen Konflikt zwischen Jung und Alt sollte man nicht unnötig befeuern. Erzeugt wird er jedoch von einem umlagefinanzierten Renten- (und Sozialversicherungs)system, das durch die demografische Alterung unter Druck gerät – nicht von denen, die das Problem lösen wollen. Zentrale Frage der politischen Auseinandersetzungen um das aktuelle Rentenpaket: Wie viel von den Mitteln, die jüngere Versicherte für die Alterssicherung aufbringen, sollen sofort wieder ausgegeben werden, um älteren Versicherten angemessene Renten zu zahlen, und wie viel dürfen die Jüngeren nutzen, um mittel- bis langfristig eine demografiefestere Altersvorsorge aufzubauen? Hierfür braucht es tragfähige Kompromisse – keine einseitigen Haltelinien bei Sicherungsniveau und Rentenalter.

Zusätzlich kompliziert wird die Situation durch Armutsrisiken von Versicherten in der Erwerbs- und Rentenphase und durch andere, z. B. gesundheitliche Härtefälle. Sie sind nicht der Kern des Problems, müssen im Rahmen anstehender Reformen jedoch ebenfalls wirksam adressiert werden. Auch hierzu trägt das aktuelle Rentenpaket nichts bei. Auf der Suche nach einem gangbaren Reformpfad gibt es reichlich Diskussionsstoff, aber eigentlich keine Zeit für teure Umwege.

DOI: 10.2478/wd-2026-0002

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 4

JEL: L50, Q58, O40

European Green Deal

Wir brauchen eine Reform

Die Lage der deutschen Wirtschaft ist dramatisch. Die seit fast drei Jahren stagnierende bis rückläufige Wirtschaftsleistung hat einen spürbaren Stellenabbau in vielen Branchen und steigende Insolvenzzahlen zur Folge. Ob die massive Erhöhung der Staatsausgaben zumindest zu einer temporären Erholung in den kommenden Jahren führen wird, bleibt abzuwarten. Allseits werden Strukturreformen und Bürokratieabbau gefordert. Auffällig ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang die Bedeutung des „European Green Deal", initiiert von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen im Jahr 2019, kaum diskutiert wird. Dieser hat zum Ziel, in der EU bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, d.h. die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Im Jahr 2021 wurden die Zwischenziele durch das „Fit for 55"-Paket signifikant verschärft. Demnach sollen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % (zuvor 40 %) gegenüber dem Stand von 1990 verringert werden, um die Vorgaben des Europäischen Klimagesetzes zu erreichen. Darüber hinaus sollen weitere wichtige Umweltziele wie der Erhalt der Biodiversität, der Schutz der Ökosysteme und die Verringerung der Umweltverschmutzung angegangen werden. Die ideale Wirtschaft der Zukunft ist zirkulär, verursacht nur sehr wenig oder gar keine Umweltverschmutzung, basiert überwiegend auf erneuerbaren Energien und ist klimaneutral.

Diese Vision ist unstrittig. Deren Realisierung erfordert jedoch eine tiefgreifende Transformation wichtiger Wirtschaftsbereiche, darunter die Energiewirtschaft, die industrielle Fertigung, die Mobilität sowie der Immobiliensektor und die Landwirtschaft. Gleichzeitig gilt es, die Attraktivität der EU für Investitionen, Innovationen und Talente zu erhalten. Insbesondere in den letzten fünf Jahren hat die EU-Kommission eine große Anzahl von Richtlinien, Verordnungen und delegierten Rechtsakten zur Implementierung des Green Deal auf den Weg gebracht. Dadurch ist eine komplexe Regulierungsarchitektur entstanden, deren Vorgaben von Unternehmen oftmals parallel umgesetzt werden müssen und nicht selten zu kumulativen Belastungen durch steigenden Investitionsbedarf und höhere operative Kosten führen. Angesichts der zahlreichen globalen Krisen wächst die Sorge, dass der dadurch entstandene Transformationsdruck Unternehmen überfordern und die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gefährden könnte.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Man muss sich nur die Automobilindustrie ansehen, die bekanntlich entlang der Wertschöpfungskette unter existenziellem Druck steht. Hier greifen künftig beispielsweise die Emissionshandelsrichtlinie II, die verschärfte Regulierung zu Schadstoffemissionen auf Flottenebene, die erweiterten Anforderungen der Euro-7-Norm, die Vorgaben der Energieeffizienz-Richtlinie, die Batterie-Verordnung oder die Regulierung für nachhaltige Produkte sowie zahlreiche Vorschriften aus dem „Zero Pollution Action Plan" (EU-Aktionsplan für eine schadstofffreie Umwelt) und dem „Circular Economy Action Plan" (EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft). Vom europäischen Lieferkettengesetz ganz zu schweigen. Auch energieintensive Sektoren wie Stahl, Chemie oder Zement unterliegen direkt oder indirekt den schrittweisen Verschärfungen, die sich aus dem Emissionshandelssystem, der Richtlinie für Erneuerbare Energien, der Energieeffizienz-Richtlinie oder der Industrieemissionsrichtlinie ergeben. Hinzu kommt eine Vielzahl von Vorschriften, die aus den Paketen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der Förderung der Kreislaufwirtschaft resultieren.

Damit kein Missverständnis entsteht: Jede dieser Initiativen mag für sich genommen sinnvoll sein. Allerdings kann ihre kombinierte Wirkung die Wettbewerbsfähigkeit Europas beeinträchtigen, insbesondere in einem fragilen wirtschaftlichen Umfeld. Was könnte man tun? Obwohl die Europäische Kommission bei den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren Folgenabschätzungen durchgeführt hat, fehlt es an einer Untersuchung der kumulativen Auswirkungen der zahlreichen Vorschriften auf Investitionsbedarf und Betriebskosten in einzelnen Branchen. Dies sollte man dringend nachholen. Die Ergebnisse könnten Grundlage für eine sorgfältige Diskussion über Umsetzungsfristen und Berichtspflichten im Rahmen des Green Deal sein und dazu beitragen, Kompromisse zwischen Umweltzielen und Wettbewerbsfähigkeit in besonders belasteten Sektoren zu finden.

Wir benötigen mehr Initiativen wie das kürzlich vorgeschlagene „Omnibus-I-Paket" der Kommission. Dieses zielt darauf ab, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen, größenabhängige Erleichterungen für Unternehmen einzuführen und längere Umsetzungsfristen einzuräumen („Stop-the-Clock"). Diesem Beispiel folgend könnte man die durch das „Fit for 55"-Paket eingeführten beschleunigten Umsetzungsziele – wo erforderlich – anpassen und beispielsweise um fünf Jahre auf 2035 verschieben, ohne die endgültigen Ziele aufzugeben. Denn die Welt hat sich seit 2021 stark verändert. Die europäische Politik würde Handlungs- und Anpassungsfähigkeit beweisen und einen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung leisten.

Prof. Dr. Volker Brühl
Center for Financial Studies an der Goethe-Universität Frankfurt

DOI: 10.2478/wd-2026-0003

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 5
JEL: H72, H75, J14

Menschen mit Behinderung

Eingliederungshilfe vereinheitlichen

Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen nach dem SGB IX machen zwar nur einen Anteil von knapp 4 % am deutschen Sozialbudget aus. Der Finanzierungsdruck dieser ausschließlich steuerfinanzierten Leistung nimmt allerdings schier ungebremst zu. Die jährlichen Bruttoausgaben für ungefähr 1 Mio. Leistungsberechtigte in Deutschland haben sich aufgrund demografischer, tariflicher und leistungsrechtlicher Verursachungsbeiträge in den letzten 16 Jahren mehr als verdoppelt und Ende des Jahres 2024 die Schallmauer von 30 Mrd. € erreicht. Da allein zwei Drittel dieser Ausgaben kommunal finanziert werden, hat diese Entwicklung die zumeist kommunalen Aufgabenträger in Deutschland an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit geführt.

Die Eingliederungshilfe leidet jedoch nicht nur an einer stetig zunehmenden Fehlfinanzierung, sondern auch und gerade an einem massiven Governance-Problem: Im föderalen Staatsaufbau präsentiert sich die Eingliederungshilfe als geradezu tragisches Paradebeispiel für eine starke institutionelle Fragmentierung der Steuerungsverantwortung. Im Hinblick auf den Aufgabenvollzug führt das im Ländervergleich der unterschiedlichen Aufgabenträger seit Jahrzehnten zu beachtlichen Streubreiten bei Leistungsdichten und Fallkosten über das gesamte Bundesgebiet hinweg. Nimmt man die Rohdaten des Statistischen Bundesamtes zur Grundlage, variieren die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe je Leistungsberechtigten zwischen 17.701 € (Sachsen) und 44.883 € (Bremen). Auch wenn aus hohen Kosten nicht per se auf unwirtschaftliches Verwaltungshandeln der Aufgabenträger geschlossen werden kann, stellen sich angesichts der Unterschiede Effizienzfragen. Es bleibt die Frage, wie lange wir uns noch damit begnügen wollen, insbesondere das feststellbare Ost-West-Gefälle mit vermuteten Unterschieden in den Angebotsstrukturen, Lohnniveaus und sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu erklären.

Ebenso wenig hinnehmbar ist, dass das Bundesteilhabegesetz (BTHG) mancherorts ambitioniert, anderenorts eher zurückhaltend umgesetzt wird – wo doch mit dem BTHG die Erwartung verbunden war, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu stärken und auch die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu verbessern. Knapp zehn Jahre später scheint allenthalben Ernüchterung zu herrschen. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Finanz- und Wirkungsevaluation zum BTHG gelangt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass insbesondere durch den Aufbau von pädagogisch qualifiziertem Personal zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Bedarfsermittlung deutlich mehr Geld als zuvor im System selbst aufgewendet wird, ohne dass bis heute eine signifikante Verbesserung der Lebensrealität der Leistungsberechtigten feststellbar geworden wäre. Darüber hinaus ist weder die Rechnung aufgegangen, die Kommunen und Länder dadurch zu entlasten, dass Grundsicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen getrennt sowie teilweise vom Bund übernommen werden, noch ist es gelungen, die regionalen Unterschiede im Leistungsgeschehen zu verringern und die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen überall in Deutschland sicherzustellen.

Wer im Kreis läuft, braucht nicht an den Rückweg zu denken. Es ist nicht ersichtlich, wie eine bundeseinheitliche Ausführung der Eingliederungshilfe und des BTHG und damit auch ein Abbremsen der dynamischen Kostenentwicklung noch anders erreicht werden kann als über eine Verlagerung der Steuerungsverantwortung zum Bund. Die verfassungsrechtliche Voraussetzung hierfür wäre, die Eingliederungshilfe im Bund-Länder-Verhältnis einfachgesetzlich von einem Sachleistungsverschaffungsanspruch auf eine Geldleistung umzustellen und anschließend nach Art. 104a Abs. 3 GG in Bundesauftragsverwaltung umschlagen zu lassen. Der Bund stünde fortan in der Verantwortung, eben jene gesetzlichen Grundlagen bundeseinheitlich und mit Maß und Mitte umsetzen zu lassen, die er selbst veranlasst hat. Dieses fiskalische Eigeninteresse an einer sinnvollen Ausgestaltung ergäbe sich daraus, dass der Bund nicht mehr mit Null, sondern mit mindestens 50 % an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt wäre und deren Kostenfolgen quotal im eigenen Haushalt spüren würde.

Dieser Vorschlag erfordert auch ein Umdenken der kommunalen Ebene. Um eine Vereinheitlichung der Eingliederungshilfe zu ermöglichen und nicht weiter auf den Finanzierungspflichten sitzen zu bleiben, müsste man bereit sein, eigene Gestaltungsspielräume aufzugeben. Schließlich muss es sowohl im Interesse der Betroffenen als auch des Gesamtstaates liegen, die Ausführung einer bundesgesetzlich veranlassten Aufgabe föderal nicht mehr derart weit auseinanderlaufen zu lassen.

Dr. André Jethon
Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Lünen

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

DOI: 10.2478/wd-2026-0004

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 6

JEL: E42, E58

Digitaler Euro

Kein Zwilling des Bargeldes

Das Eurosystem treibt den Digitalen Euro voran und vermarktet ihn als „digitalen Zwilling“ des Bargeldes (Cipollone, 2025; EZB, 2025). Die Zwillingsmetapher soll den Eindruck erwecken, der Digitale Euro bringe eine digitale Abbildung der zentralen Eigenschaften des Bargeldes – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die beruhigende Botschaft an das Publikum lautet: Macht euch keine Sorgen, wir passen bloß das gute alte Bargeld an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters an. Doch das stimmt nur teilweise.

Der Reihe nach: Mit dem Digitalen Euro als Zentralbankgeld für jedermann (Retail Central Bank Digital Currency, rCBDC) möchte die Europäische Zentralbank (EZB) nicht nur eine neue Geldform in die Welt setzen, sondern gleich auch noch eine Zahlungstechnologie. Es geht nicht nur um das Transaktionsmittel selbst, sondern auch um dessen Übertragung vom Zahlungspflichtigen zum Zahlungsempfänger. Der Digitale Euro soll Zahlungsobjekt und Zahlungssystem zugleich sein (Bofinger, 2024, S. 9–23).

Wenn die EU-Institutionen die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitstellen, könnte das Projekt 2029 starten. Damit würden die europäischen Notenbanker das 1999 aus der Taufe gehobene Geldsystem der Währungsunion entscheidend verändern. Innerhalb der über Jahrzehnte gewachsenen Arbeitsteilung zwischen Notenbank, Kreditinstituten und Zahlungsdienstleistern käme es zu einer massiven Verschiebung der Kräfteverhältnisse (Schäfer, 2025, S. 96–100).

Viele Details zum Digitalen Euro sind noch offen, was bekannt ist, zeigt eindeutig: So eng, wie die EZB behauptet, wird er nicht mit dem Bargeld verwandt sein. Banknoten und Münzen haben den Charme, unbeschränkt als Transaktionsmittel und Wertspeicher genutzt werden zu können. Dabei gilt „unbeschränkt“ in personeller, geografischer und betragsmäßiger Hinsicht.

Das Euro-Bargeld können alle natürlichen und juristischen Personen nutzen und halten: Kinder ebenso wie Touristen und Geschäftsreisende, Behörden ebenso wie Vereine und Unternehmen – und zwar diesseits und jenseits der geografischen Grenzen der Eurozone. Höchstbeträge für Bargeldbestände gibt es nicht – und auch das Bezahlen mit Bargeld kann zwar juristisch reglementiert, aber technisch nicht eingeschränkt werden.

Beim Digitalen Euro ist das anders. Die EZB spricht mal von „Users“, mal von „Citizens“, wenn es um die Nutzer der neuen Geldform geht (EZB, 2025, S. 21). Sie scheint damit Menschen mit Wohnsitz in der Eurozone zu meinen. Inwieweit Kinder und Jugendliche dazugehören, ist noch offen. Wer sich nur vorübergehend in einem der 21 Teilnehmerländer der Währungsunion aufhält, kann wohl nicht mit dem Digitalen Euro bezahlen. Außerhalb der Eurozone wird er weder als Transaktionsmittel noch als Wertspeicher ohne weiteres verwendbar sein.

Als Höchstbetrag, der in Form von Digitalen Euros gehalten werden kann, sind Summen zwischen 500 und 3.000 € im Gespräch – was die Wertspeichereigenschaft massiv einschränkt. Transaktionen, deren Volumen das Haltelimit übersteigt, erfordern automatische Umbuchungen auf ein bzw. von einem Girokonto. Unternehmen ist sogar eine Obergrenze von 0 € auferlegt: Sie können zwar Zahlungen in Digitalen Euros erhalten, müssen den Zahlungseingang aber unverzüglich auf ihr Girokonto weiterleiten. Damit kann der Digitale Euro nur bestimmten Wirtschaftssubjekten, vorerst nur in der Eurozone und nur bis zum Haltelimit als Wertspeicher und Tauschmittel dienen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob hier überhaupt von Geld geredet werden kann. Selbst wenn: Der Digitale Euro ist kein digitaler Zwilling des Bargeldes (nicht einmal ein zweieiiger), sondern eher ein entfernter Verwandter – ein digitaler Großcousin vielleicht. Ob und wie sich das neue Familienmitglied in die Sippe (zu der auch Bankeinlagen, Reserven, Devisen, Sorten und Stablecoins gehören) einfügt, bleibt abzuwarten.

Prof. Dr. Stefan Schäfer
Hochschule RheinMain

Literatur

Bofinger, P. (2024). The digital euro and central bank digital currencies: Beware of taking-off too early. *IMK study*, 95.

Cipollone, P. (2025, September). *Digitaler Euro – Garant für Resilienz und Inklusion im digitalen Zahlungsverkehr*. Einleitende Bemerkungen vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlamentes.

EZB – Europäische Zentralbank. (2025). *Progress on the preparation phase of a digital euro*. Closing progress report.

Schäfer, S. (2025). *Der Euro und seine Geschichte – eine ökonomische Einführung*. Kohlhammer.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

DOI: 10.2478/wd-2026-0005

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 7
JEL:D72, H54, P16

Ökonomische Antworten auf den Populismus

Eine der drängendsten Fragen unserer Zeit: Was tun gegen den zunehmenden Populismus im Allgemeinen und die wachsende Zustimmung zu populistischen Parteien im Speziellen? Dieser Frage gehen in diesem Zeitgespräch fünf Autor:innen in vier Beiträgen nach. Robert Gold fordert eine Informationsoffensive, die durch wirtschaftswissenschaftliche Expertise getragen werden kann und die Fehlbehauptungen populistischer Kampagnen in allgemein verständlicher Weise widerlegt. Lena Gerling und Thomas Apolte vermuten, dass es vergeblich ist, den Populismus loszuwerden, weshalb man sich stattdessen darauf fokussieren sollte, ihm die Möglichkeiten zu nehmen, Schaden an der demokratischen Ordnung anzurichten. Karen Horn reflektiert über autoritäre Herrschaft und Populismus aus der Perspektive dreier Stationen der ökonomischen Ideengeschichte. Und Felix Rösel sieht im Ausbau sichtbarer öffentlicher Infrastruktur das notwendige positive Zukunftsnarrativ, um dem Populismus den Nährboden zu entziehen.

Populismus: Herausforderung für Ökonomik und Wirtschaftspolitik

Robert Gold, Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW)

Verschwörungsmythen und populistische Wahlerfolge – wie die Politik reagieren kann

Thomas Apolte, Universität Münster; SGH Warsaw School of Economics

Lena Gerling, Universität Münster; Thünen-Institut für Innovation und Wertschöpfung in ländlichen Räumen, Braunschweig

Autoritäre Herrschaft und Populismus aus der Perspektive der ökonomischen Ideengeschichte

Karen Horn, Universität Erfurt

Regionale Entwicklung und Vertrauen brauchen einen sichtbaren Staat vor Ort

Felix Rösel, TU Braunschweig

Title: *Economic responses to populism*

Abstract: *One of the most pressing questions of our time: What can be done about rising populism in general and the growing support for populist parties in particular? Five authors explore this question in four articles in this Zeitgespräch. Robert Gold calls for an information offensive, backed by economic expertise, that refutes the false claims of populist campaigns in a way understandable to the general public. Lena Gerling and Thomas Apolte suspect that it is futile to try to eliminate populism, which is why we should instead focus on depriving it of the means to undermine the democratic order. Karen Horn reflects on authoritarian rule and populism from the perspective of three stages in the history of economic ideas. Felix Rösel sees the expansion of visible public infrastructure as the necessary positive narrative to deprive populism of its breeding ground.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0006

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 8-12

JEL: D72, D63, D80, O18

Robert Gold

Populismus: Herausforderung für Ökonomik und Wirtschaftspolitik

Inwieweit lassen sich die wachsenden Zustimmungswerte für populistische Parteien durch ökonomische Ursachen erklären? Wichtige Faktoren sind die wahrgenommene Ungleichheit und empfundene Abstiegsängste. Die allgemeine und individuelle wirtschaftliche Lage werden subjektiv oft als schlechter eingeschätzt, als sie sich objektiv darstellen. Populistische Parteien verstärken individuelle Ängste, emotionalisieren Debatten und stellen wissenschaftliche Erkenntnisse infrage. Wirtschaftspolitik kann dem entgegenwirken, indem sie Strukturwandel aktiv begleitet, um Entwicklungsperspektiven für benachteiligte Berufsgruppen und Regionen zu stärken. Die Wirtschaftswissenschaften können zu einer Versachlichung politischer Debatten beitragen, indem sie Wirkungen ökonomischer Prozesse und wirtschaftspolitischer Maßnahmen allgemeinverständlich erläutern und dabei helfen, Fakten von Meinungen zu unterscheiden.

Warum beschäftigen sich die Wirtschaftswissenschaften überhaupt mit Populismus? Das Thema schien bei Politikwissenschaft und Soziologie doch sehr gut aufgehoben. Die simple Antwort lautet (nicht nur im übertragenen Sinne): Donald Trump. Seine erste Amtszeit – zusammen mit dem Brexit-Referendum – löste einen Forschungsboom zu den ökonomischen Ursachen des Populismus aus (Guriev & Papaioannou, 2022). Seine zweite Amtszeit führt tagtäglich die Konsequenzen einer Wirtschaftspolitik vor Augen, die sich – statistische Fakten und wissenschaftliche Erkenntnisse ignorierend – an einer populistischen Freund-Feind-Unterscheidung orientiert und die kurzfristige Befriedigung des eigenen Klientels über langfristige Wohlfahrtssteigerungen stellt. Daraus ergibt sich die Frage nach wirksamen Gegenmaßnahmen.

Simple Antworten auf komplexe Fragestellungen sind aber gerade der Kern des Problems. Im Zentrum der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zum Populismus steht nicht so sehr das Interesse am Phänomen Trump – oder an einzelnen Parteien oder Kandidat:innen. Es geht vielmehr um die Frage, warum größere Bevölkerungsgruppen Politiken unterstützen, die ihren eigenen Interessen vordergründig zuwiderlaufen. Die Antwort darauf hat nicht nur Auswirkungen auf die Validität politökonomischer Modelle – sondern auch Implikationen für die Zukunftsfähigkeit liberaldemokratischer Systeme. Als sich die Brit:innen mehrheitlich für den Austritt aus der EU entschieden: Taten sie dies unter sorgfältiger Abwägung des Für und Wider, und nahmen die ökonomischen Kosten bewusst in Kauf für einen Zugewinn an nationaler Souveränität? Das wäre theoriekonform und spräche gegen wirtschaftspolitische Interventionen. Waren sie schlecht informiert, fehlgeleitet oder schätzten Kosten und Nutzen falsch ein? Das spräche dafür, die „Medianwähler“ durch geeignete Politikmaßnahmen in die Lage zu versetzen, künftig bessere Entscheidungen zu treffen.

Dieser Artikel diskutiert aktuelle Forschungsergebnisse zu den Ursachen und Auswirkungen des anhaltenden Erfolges populistischer Parteien in nahezu allen westlichen Demokratien. Der Fokus liegt auf Wechselwirkungen zwischen ökonomischen Entwicklungen und Populismus. Auf dieser Basis werden Ansatzpunkte für wirtschaftspolitische Interventionen erörtert, die dem Trend zum Populismus entgegenwirken können. Besondere Beachtung findet hierbei die Rolle der Wirtschaftswissenschaften – einerseits bei der Analyse des Zusammenhangs von ökonomischer und politischer Entwicklung, andererseits als Vermittler zur Bewertung ökonomischer Sachverhalte durch die Wähler:innen.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Dr. Robert Gold forscht am Kieler Institut für Weltwirtschaft (IfW) zur Politischen Ökonomie der Globalisierung und des technologischen Wandels.

Ökonomische Fragen zum Populismus

Populismus war für lange Zeit ein Spartenthema der Entwicklungsökonomik. Vor allem der Linkspopulismus lateinamerikanischer Prägung wurde als Entwicklungshemmnis gesehen. In langfristiger Betrachtung weisen Funke et al. (2023) nach, dass rechts- wie linkspopulistische Regierungen dazu führen, dass betroffene Volkswirtschaften hinter ihren Wachstumspotenzialen zurückbleiben. Neben den direkten ökonomischen Kosten befördern populistische Regierungen Klientelismus und Korruption, und arbeiten an der Unterminierung demokratischer Institutionen. In Europa wie in den USA beobachten wir eine Tendenz populistischer Regierungen zur Autokratisierung. Damit einher geht eine Erosion der regelbasierten internationalen Ordnung, welche die Lösung globaler Probleme zunehmend erschwert.

Der derzeitige Erfolg des Populismus in westlichen Demokratien ist fast ausschließlich von Parteien des „rechten“, national orientierten Politikspektrums getragen, wie Abbildung 1 veranschaulicht. Dabei ist Ungleichheit als wichtiger Faktor bei der Unterstützung populistischer Parteien belegt (Rodríguez-Pose et al., 2023). Menschen mit geringer Qualifikation und schlechten Aufstiegschancen wählen häufiger populistische Parteien – aber warum stimmen sie nicht für linke Parteien, die Umverteilung versprechen? Ein Grund liegt in psychologischen Faktoren. Abstiegsängste sind häufig bedeutsamer für die Wahlentscheidung als konkret erfahrene soziale Härten. Auch wenn solche Ängste objektiv betrachtet übersteigert wirken mögen, sind sie für die Betroffenen doch real – und nicht einfach durch Transferzahlungen zu kompensieren. Außerdem spielen Fairnessvorstellungen eine wichtige Rolle. Wer zu der Überzeugung gelangt ist, Demokratie und Marktwirtschaft bevorzugten grundsätzlich die anderen, bei dem fällt die rechtspopulistische Unterstellung, eine international orientierte politische Elite habe sich gegen die nationalen Interessen verschworen, auf eher fruchtbaren Boden.

Tatsächlich ist der Erfolg des Populismus auch ein beachtlicher Erfolg politischer Kampagnen zur Mobilisierung der Unzufriedenen. Mit offensiven Wahlkampfstrategien und durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel konnten auch solche Bürger:innen erreicht werden, die Wahlen sonst eher fernblieben. Dabei hilft ein loser Umgang mit Fakten, der es ermöglicht, Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu konstruieren, auch ohne überprüfbare Belege. So werden reale wirtschaftliche Härten verknüpft mit Migrationsdebatten, Identitätsfragen und diffusen Ängsten vor Status- und Kontrollverlust. Häufig mündet die Argumentation in Vorwürfe gegen etablierte Parteien

Abbildung 1
Unterstützung für Randparteien in Europa

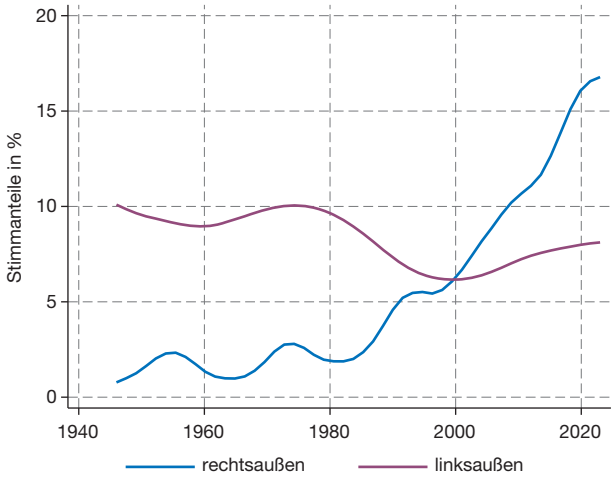

Basis der Darstellung sind Wahlergebnisse bei nationalen Wahlen für Parteien des rechten und linken Randes in 31 europäischen Ländern.

Quelle: Timbro (2024), eigene Darstellung.

und Institutionen, das „einfache Volk“ zu verraten. Inhaltliche Debatten werden emotionalisiert und polarisiert, um abweichende Meinungen als illegitim zu diskreditieren. Das betrifft auch wissenschaftliche Expertise, der ihre Neutralität abgesprochen wird, was die Glaubwürdigkeit von Wissenschaftler:innen bei der populistischen Basis unterminiert.

Geht es also doch mehr um Psychologie und Kulturkampf als um Ökonomie? Nicht unbedingt. Tabelle 1 wirft einen Blick auf die Motive der US-Bürger:innen, Herrn Trump eine zweite Amtszeit zu gewähren. In Nachwahlbefragungen gaben rund ein Drittel der Wähler:innen an, Sorge um die Demokratie sei das wichtigste Motiv für ihre Wahlentscheidung gewesen. Zu 80 % stimmten sie für Kamala Harris. In guter Tradition nannte ein weiteres Drittel „the economy“ als wahlentscheidendes Thema. Zu 81 % stimmten sie für Donald Trump. Rund die Hälfte der Befragten gab an, es gehe ihnen finanziell schlechter als bei der letzten Wahl, wobei Inflation eine große Rolle spielte. 82 % von ihnen stimmten für den republikanischen Kandidaten. Ein Drittel der Befragten sah die Wirtschaft in schlechter Verfassung. Ihre Stimmen gingen zu 88 % an den aktuellen Präsidenten Trump.

Das wirft zwei Fragen auf: *Erstens*, warum stimmten diejenigen, die sich um die ökonomische Entwicklung sorgten, mit so großer Mehrheit für das erratische wirtschaftspolitische Konzept der Republikaner und *zweitens*, warum waren überhaupt so viele Menschen der Meinung, die

Tabelle 1
Nachwahlbefragungen US-Präsidentschaftswahl 2024

Zustimmung zu Aussage	Anteil der Befragten	davon Trump-Wähler
Wahlentscheidend: Sorge um Demokratie	34%	18%
Wahlentscheidend: Wirtschaft	32%	81%
Finanzielle Situation ist schlechter als vor 4 Jahren	47%	82%
Inflation hat Familie in ernste Bedrängnis gebracht	22%	76%
US-Ökonomie ist in schlechter Verfassung	33%	88%
Wohnt in ländlicher Region	19%	64%

Die Tabelle zeigt ausgewählte Ergebnisse einer Befragung von 22.966 Wähler:innen nach der Präsidentschaftswahl in den USA 2024.

Quelle: CNN (2024), eigene Darstellung.

ökonomische Entwicklung sei schlecht? Zum Wahlzeitpunkt im November 2024 sah der ökonomische Ausblick für die USA von außen betrachtet doch recht positiv aus.

Offenbar spielen bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage durch Wähler:innen rationale, emotionale und irrationale Gesichtspunkte auf eine Art und Weise zusammen, die in politökonomischen Modellen noch zu wenig Berücksichtigung finden. Umgekehrt verkennt aber auch der objektive Blick auf makroökonomische Rahmendaten die subjektive Betroffenheit von ökonomischen Transformationsprozessen, die reale Nutzeneinbußen auf Seiten der Wähler:innen verursacht. Exemplarisch hierfür steht „Inflation“ als eines der wahlentscheidenden Themen. Aus der Außensicht schienen die USA mit einer Inflationsrate von unter 3 % über den Berg. Für die Haushalte bedeutete das aber immer noch steigende Preise. Hier stand die Expertenbewertung einer sich entspannenden Lage im Widerspruch zur alltäglichen Wahrnehmung der betroffenen Bürger:innen. Es verfestigte sich das Bild einer ökonomischen Krise: Aufgrund realer Einschränkungen der Kaufkraft, doch auch durch Überbewertung der Krisensymptome und durch gezielte Zuspitzung im Wahlkampf. Das erklärt immer noch nicht, warum so viele Menschen Donald Trumps wirtschaftspolitischem „Konzept“ den Vorzug gaben. Klar ist nur, dass die Demokraten mit ihrem Programm nicht zu den Wähler:innen durchdrangen – und dass die Welt nun mit den Konsequenzen zu leben hat.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ökonomische Fragen nach wie vor ein entscheidender Faktor bei der Wahlentscheidung sind, und dass ökonomische Unsicherheit und Frustration den Populismus befeuern. Es sind aber nicht allein die objektiven „Verlierer:innen“ des wirtschaftlichen Wandels, die zum Populismus tendieren. Gerade die subjektiven Ängste vor Status- und Wohlstandsverlust haben in den letzten Jahren zu einer Verbreiterung der Wähler:innenbasis populistischer Parteien beigetragen, bis tief hinein in die Mittelschicht. Solche Ängste werden durch populistische Kampagnen bewusst geschürt, die einen Kontrollverlust nationaler Regierungen über internationale Entwicklungen suggerieren und Verteilungskonflikte zwischen den hart arbeitenden Durchschnittsbürger:innen und unberechtigten Nutznießern unterstellen und befeuern. Diesen Zusammenhang zwischen objektiven Ursachen, subjektiven Bewertungen und emotionalen Steigerungen gilt es zu berücksichtigen, wenn es um ökonomische Antworten auf den Populismus – und deren Umsetzung in wirtschaftspolitische Maßnahmen – geht.

Einige ökonomische Antworten

Im Kern fußen die ökonomischen Ursachen des Populismus auf Ungleichheit. Objektiv sind die Vorteile wirtschaftlichen Wachstums zwischen Personengruppen ungleich verteilt. Selbst wer Reallohnzuwächse erzielt, kann mit der Entwicklung unzufrieden sein, wenn die Nachbarn höhere Wohlstandszuwächse erlangen – man kann es Neid nennen oder Ungleichheitsaversion. Eigentlich sind wohlfahrtsstaatliche Institutionen dafür gedacht, solche Ungleichheiten abzumildern, um die Zustimmung zur Marktwirtschaft auf eine breite Basis zu stellen. Offensichtlich gelingt das nur unvollständig; schließlich sind auch in Volkswirtschaften mit ausgeprägtem Wohlfahrtsstaat Populisten im Aufwind. Sicher ist, dass Wohlfahrtskürzungen zum Erfolg des Brexit-Referendums beigetragen haben (Fetzer, 2019). Es gibt darüber hinaus Indikationen, dass soziale Sicherungssysteme den Aufstieg des Populismus im internationalen Vergleich ausbremsen (Adam & Ftergioti, 2025).

Umverteilung allein reicht offenbar nicht aus, eine breite Mehrheit für die demokratische Marktwirtschaft zu sichern. Ein Grund liegt darin, dass wirtschaftlicher Wandel nicht bloß materielle Ungleichheiten verursacht – er führt zu Ungleichheiten in Aufstiegschancen und Entwicklungsperspektiven. Hinzu kommt, dass diese Ungleichheiten vor allem dann als unfair empfunden werden, wenn sie sich der eigenen Kontrolle (oder der der eigenen Regierung) entziehen (Rodrik, 2018). Umfangreich erforscht ist dies für den Strukturwandel, der durch Globalisierung und technologischen Fortschritt verursacht wird. Internationale Arbeitsteilung und Automatisierung haben maßgeblich zum Wohlstandswachstum westlicher Demokratien beigetragen. Gerade die unteren Einkommensschichten haben erheblich von sinkenden Konsumentenpreisen profitiert. Gleichzeitig kam es zu Arbeits-

platzverlagerungen, die vor allem Geringqualifizierte mit Routinetätigkeiten betrafen (Autor et al., 2013). Im Gegenzug entstanden neue, sichere und gut bezahlte Jobs, die aber häufig andere Qualifikationen erforderten (Dauth et al., 2014). Die benachteiligten Personengruppen hatten also nicht bloß materielle Einbußen (relativ zu anderen) – ihre berufliche Perspektive ging verloren. Auch weiterhin sorgt technologischer Wandel, beispielsweise der Einsatz künstlicher Intelligenz, für Unsicherheit über zukünftige Karrierechancen, die manche Qualifikationsgruppen stärker betrifft als andere.

Vor- und Nachteile des Strukturwandels unterscheiden sich aber nicht nur zwischen Sektoren und Berufsgruppen – sie verschärfen auch regionale Ungleichheit. Gute Jobs für Hochqualifizierte entstehen tendenziell in den urbanen Zentren, während periphere Regionen mit Deindustrialisierung, dem Fortzug vor allem der jüngeren Bevölkerung und folglich mit Überalterung und wirtschaftlicher Stagnation zu kämpfen haben. Gerade in solchen Regionen war und ist Donald Trump außerordentlich erfolgreich (Autor et al., 2020). Auch in Europa sind die strukturschwachen Regionen Hochburgen populistischer Parteien (Dippel et al., 2020). Hier kulminieren nachfrage- und angebotsseitige Erklärungen für den Aufstieg des Populismus sowie ökonomische, psychologische und kulturelle Einflüsse. Auf Seiten der Wähler:innen wächst die Nachfrage nach Politiken, die ökonomische Ungleichheiten verringern. Diese wird emotional aufgeladen durch Fairnessvorstellungen. Angebotsseitig liefern populistische Parteien eine einfache Erklärung für die strukturellen Probleme: Eine urbane, liberale, internationale Elite habe sich verschworen, um die Lebensart benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu unterdrücken. Hier werden die ökonomischen Ursachen des Populismus politisch: Manche Wähler:innen sehen nicht nur ihre wirtschaftlichen Interessen nicht berücksichtigt – sie sehen sich in ihrer Identität durch das demokratische System nicht mehr repräsentiert.

Um diese Wähler:innen für die marktwirtschaftliche Demokratie zurückzugewinnen, scheint es wichtig, nicht nur Wohlstand umzuverteilen. Viel bedeutsamer ist es, Entwicklungsperspektiven für Menschen und Regionen zu schaffen, die im Strukturwandel das Nachsehen haben. Gold und Lehr (2024) zeigen, dass Investitionen in entwicklungsschwache Regionen eine solche Wirkung haben können. EU-Förderung der Regionalentwicklung reduziert die Unterstützung populistischer Parteien bei Europawahlen. Interessanterweise scheint der Effekt vor allem darauf zu basieren, dass die Bürger:innen in den geförderten Regionen ihr Vertrauen in die demokratischen Institutionen zurückgewinnen. Sie scheinen zu honorieren, dass sich die große Politik um ihre individuellen Belange kümmert.

Entsprechend wichtig scheint es, strukturellen Wandel politisch zu begleiten. Eine Kernerkenntnis aus der Literatur zum „China-Schock“, d. h. zum rapiden Aufstieg Chinas als Exportmacht, ist nicht so sehr, dass es zu Arbeitsmarktanpassungen und Jobverlagerungen kam. Sie offenbart vielmehr, wie gering die Mobilität von Arbeitskräften kurzfristig ist, und wie schwer es vielen fällt, die Qualifikationsschranke zu den neu entstanden Jobs zu durchbrechen. Die ökonomische Antwort lautet hier, frühzeitig und stetig in die Weiterbildung von Beschäftigten zu investieren, vor allem in vom Strukturwandel negativ betroffenen Sektoren. Das Ziel sollte sein, die Arbeitskräfte auf breiterer Basis zu befähigen, von neu entstehenden Jobs in Wachstumsbranchen zu profitieren.

Es ist davon auszugehen, dass Strukturwandel und demografische Entwicklung den Trend zur Urbanisierung weiter verstärken werden. Periphere Regionen werden dadurch weiter abgehängt. Mit den Jobverlusten einher geht ein Verlust an Lebensqualität für die verbliebene Bevölkerung, da sich das Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen weiter ausdünnt. Das führt zu einer politischen Polarisierung im Raum zwischen einer zunehmend demokratiekritischen Peripherie, und weiterhin liberalen Zentren. Um diese Spannung zu vermindern, bedarf es neuer Ansätze in der Regionalpolitik, die sich stärker darauf konzentrieren, Entwicklungsperspektiven für Regionen zu schaffen, die langfristig kaum noch als Produktionsstandort in Frage kommen.

Vor allem aber gilt es, Politikmaßnahmen zum Ausgleich ökonomischer Ungleichheiten für Bürger:innen erfahrbar und nachvollziehbar zu gestalten. Ziel ist es, das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit demokratischer und marktwirtschaftlicher Systeme zurückzugewinnen. Grundvoraussetzung bleibt die Wirksamkeit und Transparenz von Politikmaßnahmen. Deren Wirkungen müssen aber klarer und aktiver kommuniziert werden. Das ist nicht allein eine Herausforderung für politische und administrative Entscheidungsträger:innen. Auch die Wissenschaftskommunikation kann dazu beitragen, die Wirkungen wirtschaftspolitischer Interventionen für Wähler:innen (be-) greifbarer zu machen.

Werden die ökonomischen Antworten gehört?

Im Kern bleibt die Frage, warum gerade in den reichsten Ländern der Erde die Unterstützung populistischer Parteien und Kandidaten derart zugenommen hat. Man muss konstatieren, dass die effektiven Auswirkungen ökonomischer Ungleichheit auf das Befinden und die Befindlich-

keit vieler Bürger:innen unterschätzt wurden. Einerseits sind Menschen weniger mobil – sei es zwischen Berufen oder Regionen – als theoretisch vermutet. Andererseits wurde die emotionale Komponente bei der Bewertung ökonomischer Entwicklung als fair oder unfair zu wenig beachtet.

Gleichzeitig bleibt der Eindruck, dass viele Wähler:innen populistischer Parteien die ökonomische Faktenlage falsch einschätzen. Auch wenn aus subjektiver Perspektive nachvollziehbar Verlustängste bestehen, wirken diese, mit Blick auf die statistischen Daten, doch häufig übertrieben. Das ungute Gefühl wird verstärkt durch die Selbstverständlichkeit, mit der populistische Kampagnen Unwahrheiten und Fehlinformationen verbreiten. Es ist originäre Aufgabe der Wissenschaften, verlässliche Informationen bereitzustellen, die der Bevölkerung als Basis für ihre Entscheidungen dienen können. Gerade die Wirtschaftswissenschaften können dabei helfen, polarisierte Debatten zu versachlichen, indem sie die Faktenlage klar und verständlich darstellen.

Diese Aufgabe wird durch den Erfolg von Populisten erschwert, denen es gelungen ist, die Unterscheidung zwischen Meinung und Wissen in öffentlichen Debatten aufzuweichen. Der informative Mehrwert wissenschaftlicher Expertise wird gezielt in Zweifel gezogen. Eine ökonomische Antwort auf den Populismus sollte daher auch in einer Informationsoffensive bestehen, welche die Fehlbehauptungen populistischer Kampagnen in allgemein begreiflicher Weise widerlegt. Am Ende basieren demokratische Systeme darauf, dass wohlfahrtssteigernde Politiken durch Wahlstimmen honoriert werden. Die Wirtschaftswissenschaften können noch aktiver dazu beitragen, die dafür benötigten Informationen nicht nur bereitzustellen, sondern auch verständlich zu kommunizieren.

Literatur

Adam, A. & Ftergioti, S. (2025). Regional Unemployment, Welfare State and the Rise of Populism in European Union Regions. *Regional Studies*, *59*(1).

Autor, D., Dorn, D. & Hanson, G. (2013). The China Syndrome: Local Labor Market Effects of Import Competition in the United States. *American Economic Review*, *103*(6), 2121–2168.

Autor, D., Dorn, D., Hanson, G. & Majlesi, K. (2020). Importing Political Polarization? The Electoral Consequences of Rising Trade Exposure. *American Economic Review*, *110*(10), 3139–3183.

CNN. (2024). *Election 2024: Exit Polls*.

Dauth, W., Findeisen, S. & Suedekum, J. (2014). The Rise of the East and the Far East: German Labor Markets and Trade Integration. *Journal of the European Economic Association*, *12*(6), 1643–1675.

Dippel, C., Gold, R., Heblich, S. & Pinto, R. (2022). The Effect of Trade on Workers and Voters. *Economic Journal*, *132*(641), 199–217.

Fetzer, T. (2019). Did Austerity Cause Brexit? *American Economic Review*, *109*(11), 3849–3886.

Funke, M., Schularick, M. & Trebesch, C. (2023). Populist Leaders and the Economy. *American Economic Review*, *113*(12), 3249–3288.

Gold, R. & Lehr, J. (2024). Paying Off Populism: How Regional Policies Affect Voting Behavior. *Kiel Working Paper*, Nr. 2226.

Guriev, S. & Papaioannou, E. (2022). The Political Economy of Populism. *Journal of Economic Literature*, *60*(3), 753–832.

Rodríguez-Pose, A., Terrero-Dávila, J. & Lee, N. (2023). Left-behind Versus Unequal Places: Interpersonal Inequality, Economic Decline and the Rise of Populism in the USA and Europe. *Journal of Economic Geography, 23*(5), 951-977.

Rodrik, D. (2018). Populism and the Economics of Globalization. *Journal of International Business Policy*, *1*(1), 12–33.

Timbro. (2024). *Authoritarian Populism Index*.

Title: ***Populism: A challenge for economics and economic policy***

Abstract: *To what extent can the growing popularity of populist parties be explained by economic causes? Important factors include perceived inequality and fears of social decline. From a subjective perspective, both the general and individual economic situation are often perceived as worse than objective indicators suggest. Populist parties amplify individual fears, emotionalise debates and question scientific research. Economic policy can counter these dynamics by mitigating the effects of structural change and strengthening development prospects for disadvantaged occupational groups and regions. Economics can contribute to de-polarizing political debates by clearly communicating the consequences of economic processes and policy measures, thereby helping to distinguish facts from opinion.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0007

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 13-18
JEL: C23, D72, D83, K16, P16, Z18

Thomas Apolte, Lena Gerling

Verschwörungsmythen und populistische Wahlerfolge – wie die Politik reagieren kann

Die Basis des Populismus ist die Verschwörungserzählung. Die Zustimmung zu solchen Erzählungen hat nicht zugenommen. Die Zustimmung zu populistischen Parteien aber schon. Wie kann das sein? Eine Erklärung: Nicht-populistische Politikanbieter können in geringerem Maße als früher Bevölkerungsgruppen, die in Verschwörungserzählungen verhaftet sind, an ihre jeweiligen Parteien binden. Die Parteibindung ist also schwächer geworden. Das treibt an Verschwörungserzählungen glaubende Menschen fast zwangsläufig in die Arme populistischer Parteien.

Populismus wird verbreitet als die vielleicht ernsthafteste Bedrohung der liberalen Demokratie seit dem Zweiten Weltkrieg betrachtet. Zugleich ist Populismus ein schillernder Begriff, über dessen Bestimmung kaum Einigkeit besteht (Guriev & Papaioannou, 2022). Eine in der Wissenschaft inzwischen breit akzeptierte Definition stammt von Mudde und Kaltwasser (2017). Demnach ist Populismus eine inhaltlich nicht spezifizierte Kernideologie, welche die Gesellschaft in zwei homogene Gruppen unterteilt, die sich antagonistisch gegenüberstehen. Inhaltlich spezifiziert wird sie erst durch rechte, linke oder religiös-fundamentalistische Weltanschauungen, an die sie andockt.

Der wichtigste Bestandteil ist demnach weniger die inhaltliche Spezifizierung, sondern die antagonistische Stellung zweier homogener Gruppen, von denen die eine als beherrschte Mehrheit (das „wahre Volk“) und die andere als eine elitär herrschende Minderheit gedeutet wird, welche sich zu diesem Zweck gegen das „wahre Volk“ verschworen hat. Insoweit besteht der Kern einer populistischen Ideologie stets aus einer Verschwörungstheorie. Je nach Variante stellt man sich hierzu unter anderem politische Eliten, Bildungs- oder Wissenschaftseliten, die Medien oder gar den gesamten Staatsapparat („deep state“) als homogene Verschwörungsgruppen vor (Sunstein & Vermeule, 2009).

Es ist insofern nicht verwunderlich, dass Bürger, die zum Glauben an Verschwörungsmythen neigen, mit signifikant höherer Wahrscheinlichkeit populistische Parteien wählen oder populistischen Politikerinnen oder Politikern anhängen (siehe Abbildung 2).

Empirische Hinweise

Aus der Charakterisierung populistischer Ideologien heraus, in Verbindung mit den in letzter Zeit zunehmenden populistischen Wahlerfolgen, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass die Neigung zu Verschwörungstheorien in der Bevölkerung gestiegen sein müsse. Interessanterweise gibt es darauf jedoch keine empirischen Hinweise. Seit 2021 wird in der German Longitudinal Election Study (GLES) explizit nach verschiedenen Verschwörungstheorien gefragt. Abbildung 1 zeigt die Zustimmung zu der Aussage: „Es gibt bestimmte politische Zirkel, die geheime Pläne verfolgen und sehr viel Einfluss haben.“ Die Zustimmungswerte haben sich in den Jahren 2021 bis 2023 kaum verändert. Rund 30 % der Bevölkerung stimmen der Aussage über geheime Verschwörungen zumindest etwas zu. Dabei ist die Zustimmung zu Verschwörungs-

Prof. Dr. Thomas Apolte ist Professor für Ökonomische Politikanalyse am Centrum für Interdisziplinäre Wirtschaftsforschung der Universität Münster (CIW) und Forschungsprofessor an der SGH Warsaw School of Economics.

Dr. Lena Gerling ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Ökonomische Politikanalyse an der Universität Münster und am Thünen-Institut für Innovation und Wertschöpfung in ländlichen Räumen in Braunschweig.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Abbildung 1
Verschwörungsglaube

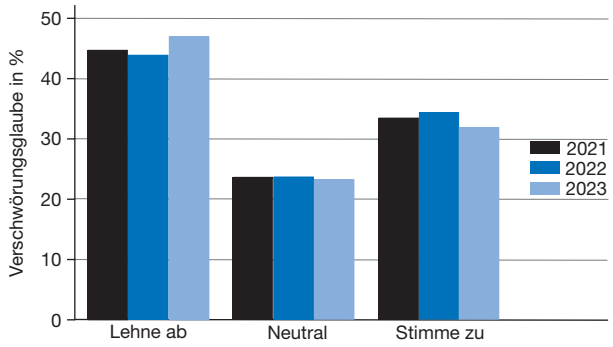

Anteil der Antworten auf die Frage: „Es gibt bestimmte politische Zirkel, die geheime Pläne verfolgen und sehr viel Einfluss haben." Ursprüngliche Skala der Antwortmöglichkeiten: 1: lehne stark ab, 2: lehne ziemlich ab, 3: lehne etwas ab, 4: neutral, 5: stimme etwas zu, 6: stimme ziemlich zu, 7: stimme stark zu. Diese Kategorien sind in der Abbildung wie folgt zusammengefasst: „Lehne ab" = 1-3, „Neutral" = 4, „Stimme zu" = 5-7.

Quelle: GLES (2023a, 2023b, 2024), Wellen 16, 23 und 25.

Abbildung 2
Verschwörungsglaube und AfD-Unterstützung

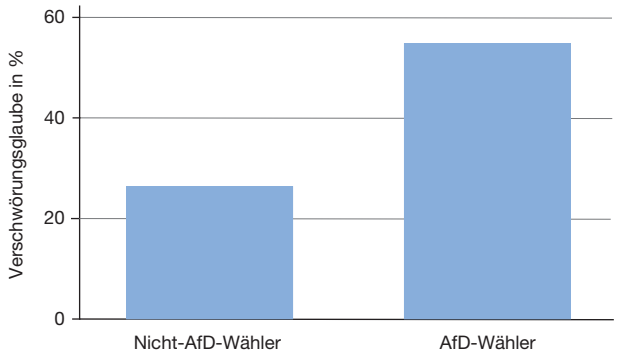

Panel-Erhebung 2023. Anteil der Befragten, die der Aussage „Es gibt bestimmte politische Zirkel (…)" zustimmen, an allen Befragten mit AfD-Wahlabsicht (rechter Balken) bzw. an allen Befragten, die eine Wahlabsicht für andere Parteien oder keine Wahlabsicht (linker Balken) äußern.

Quelle: GLES (2024), Welle 25.

theorien besonders stark ausgeprägt unter Anhängern der AfD, wie Abbildung 2 zeigt. Unter den Befragten mit einer AfD-Wahlabsicht liegt der Anteil derer, die der Frage zu den geheimen politischen Zirkeln zumindest etwas zustimmen, bei knapp 60 % – und ist damit rund doppelt so hoch wie bei allen anderen Befragten.[1]

Leider wurden die Fragen zum Verschwörungsdenken in älteren Wellen des GLES nicht gestellt. Andere Survey-Daten legen aber für Deutschland und vergleichbare Länder sehr ähnliche und zeitlich wenig veränderliche Anteile nahe (Neu, 2023). Um sich dennoch empirisch der Frage anzunähern, wie sich das Verschwörungsdenken in der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum entwickelt hat, betrachten wir die Zustimmung zu einer weiteren Frage des GLES aus dem Themenspektrum Populismus: „Die Unterschiede zwischen dem Volk und der sogenannten Elite sind viel größer als die Unterschiede innerhalb des Volkes". Diese Frage zielt auf den Kernbestandteil einer populistischen Ideologie ab, nämlich den antagonistischen Gegensatz zwischen Volk und Elite, der sich auch im Kern von Verschwörungstheorien widerspiegelt. Tatsächlich finden wir für jene Jahre, in denen im GLES sowohl die Einstellungen zum Volk-Elite-Antagonismus als auch zum Verschwörungsdenken abgefragt werden, einen hohen Korrelationskoeffizienten von 0,87. Unter der Annahme, dass die Entwicklung der Zustimmung zum Volk-Elite-Antagonismus somit auch einen (wenn auch nicht perfekten) Hinweis auf die Prävalenz von Verschwörungsdenken in der Bevölkerung geben kann, zeigt Abbildung 3, dass der Anteil der Befragten, die der Frage über die Unterschiede zwischen Volk und Elite zumindest etwas zustimmen, seit 2017 relativ konstant zwischen 63 und 67 % liegt.[2] Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil der Befragten, die sich im GLES mit der AfD identifizieren, zwischen 2017 und 2023 fast verdreifacht.

Theoretische Überlegungen

Wenn es – wie Abbildung 3 nahelegt – so ist, dass der Bevölkerungsanteil mit einer Neigung zum Verschwörungsdenken nicht in gleicher Weise wie die Zustimmung zu rechtspopulistischen Parteien angestiegen ist, sondern bereits vorher existierte, dann lassen sich die jüngsten Wahlerfolge der AfD nicht aus einem zunehmenden Verschwörungsdenken selbst erklären. Hinzu

1 Interessanterweise finden sich keine substanziellen Unterschiede im Verschwörungsdenken bei Befragten mit einer Wahlabsicht für die Partei Die Linke, während bei den Befragten mit einer Wahlabsicht für eine gemäßigte Partei der Mitte das Verschwörungsdenken schwächer ausgeprägt ist (nur 25 % äußern hier eine entsprechende Zustimmung).

2 Da die Frage zum Volk-Elite-Antagonismus implizit auch sozio-ökonomische Verteilungsaspekte berührt, ist es nicht verwunderlich, dass die durchschnittlichen Zustimmungswerte für diese Frage höher sind als für die stärker zugespitzte Frage zu Verschwörungstheorien. Relevant für die vorliegende Betrachtung ist jedoch nur die Veränderung über die Zeit, nicht die absolute Höhe der Zustimmung.

Abbildung 3
Verschwörungsglaube und AfD-Unterstützung über die Zeit

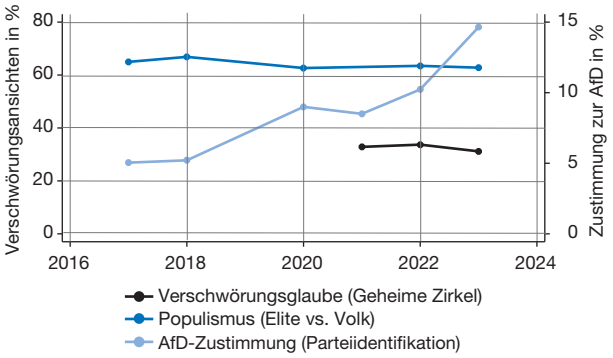

Linke Y-Achse: „Verschwörungsglaube" zeigt den Anteil der Befragten pro Welle, die der Aussage „Es gibt bestimmte politische Zirkel (…)" zustimmen; „Populismus" zeigt den Anteil der Befragten pro Welle, die der Aussage „Die Unterschiede zwischen dem Volk und der sogenannten Elite sind viel größer als die Unterschiede innerhalb des Volkes" zustimmen. Rechte Y-Achse: „AfD Zustimmung" zeigt den Anteil der Befragten pro Welle, die angeben, sich mit der AfD zu identifizieren.

Quelle: GLES (2023a, 2023b, 2024), Wellen 5, 9, 13, 16, 23 und 25.

kommt: Sofern das Drittel der Bevölkerung, das in den vergangenen Jahren zu Verschwörungsdenken neigte, tatsächlich eine langfristig stabile Größe ist, können Wahlentscheidungen der Vergangenheit – zumindest mit Blick auf Verschwörungstheorien – nicht weniger irrational gewesen sein als die heutigen. Vielmehr deutet es darauf hin, dass nicht-populistische Politikanbieter längere Zeit die verschwörungstheoretisch denkenden Bevölkerungsgruppen dennoch an ihre jeweiligen Parteien binden konnten, diese Bindungsfähigkeit in jüngerer Zeit aber verloren haben. Entsprechend wäre genau hier nach den Ursachen für die jüngsten populistischen Wahlerfolge zu suchen.

Theoretische Überlegungen dazu legen nahe, dass sich ein verbreiteter Verschwörungsglaube im Zusammenhang mit Peer-Effekten durchaus mit geringen populistischen Wahlanteilen vereinbaren lässt, dass aber exogene Schocks schubweise Zuwächse populistischer Wahlanteile auslösen können (Apolte & Müller, 2022).[3] Die Grundlage hierbei ist, dass Wahlentscheidungen durchaus auch, aber eben nicht allein auf der Basis rationaler Abwägungen der eigenen Interessenlage fallen, sondern auch aufgrund von emotionalen Parteienbindungen, was bereits die Theorie des „probabilistic voting" berücksichtigt (Lindbeck & Weibull, 1987, 1993). Neuere Theorien des Wahlverhaltens haben solche Aspekte zunehmend hervorgehoben (Gehlbach, 2023). Parteibindungen sind für uns deshalb bedeutsam, weil deren Verlust verschwörungstheoretisch denkende Menschen fast zwangsläufig in die Arme populistischer Parteien treibt.

Gerling und Kellermann (2022) haben Wechsel der Parteibindung empirisch nachvollzogen, wobei sich die Parteibindung über Peer-Effekte erklärt. Diese entstehen durch das soziale Umfeld und die darüber erzeugte Identifikation mit bestimmten Parteien und politischen Haltungen. Wenn sich aufgrund externer Schocks – Migration, Pandemie, Ukraine – Unmut über die bisher präferierte Partei zunächst subkutan entwickelt, so kann die Beobachtung von Zustimmung zu einer populistischen Alternative die bisherige Bindung schockartig lösen.

Theoretisch impliziert die Kombination von Parteibindung mit Peer-Effekten multiple Gleichgewichte in Modellen des Wahlverhaltens, welche hier vereinfacht skizziert seien (Apolte, 2025). Hierzu errechnet sich der erwartete Nutzen U einer Person $i \in \{1,2,\ldots,N\}$ aus Gruppe $g \in \{1,2\}$ bei der Wahl einer Partei R („rationalistisch") und einer Partei P („populistisch") jeweils als:

$$U^e_{i,g}(R) = (1 - n^e) + u_R(\pi^R) + c\,\theta_i\,; \text{ und}$$

$$U^e_{i,g}(P) = n^e + u_P(\pi^P) + (1 - h\,\theta_i). \qquad (1)$$

Es ist n^e der allgemein erwartete Wähleranteil für Partei P, und u der Nutzen aus einer Umverteilungspolitik π, welche die Parteien jeweils anbieten, wobei $u'_{g=1}(\pi) > 0$ und $u'_{g=2}(\pi) < 0$. Schließlich gibt $\theta_i \in [0,1]$ den Grad an Rationalität und umgekehrt $1 - \theta_i$ den Grad an Verschwörungsdenken des Individuums i an, wobei θ_i normalverteilt ist. Der Koeffizient $c \in [0,1]$ skaliert die inhaltliche Bindung an die rationalistische Partei R, sodass kleine Werte von c wie ein Push-Faktor weg von Partei R wirken. Ähnlich zu interpretieren ist der Koeffizient $h \in [0,1]$, der die Akzeptanz der populistischen Partei P skaliert und insoweit wie ein Pull-Faktor wirkt.

Die Parteien selbst konkurrieren mit dem Parameter π und ihrer jeweiligen Eigenschaft als rationalistische oder populistische Partei. Dabei wählen sie im Gleichgewicht ein identisches Maß an Umverteilung $\pi^R = \pi^P$, was dem Standardergebnis der Theorie des probabilistic voting entspricht. Außerdem gilt im Gleichgewicht, dass der entscheidende Wähler s indifferent zwischen beiden Parteien ist, weil für ihn gilt:

$$\theta_s = \frac{2\,n^e}{c + h}\,. \qquad (2)$$

3 Polit-Ökonomische Modelle zu Populismus und Verschwörungsglauben sind rar. Eine Ausnahme ist Szeidl und Szucs (2025).

Abbildung 4
Multiple Gleichgewichte im populistischen Wähleranteil

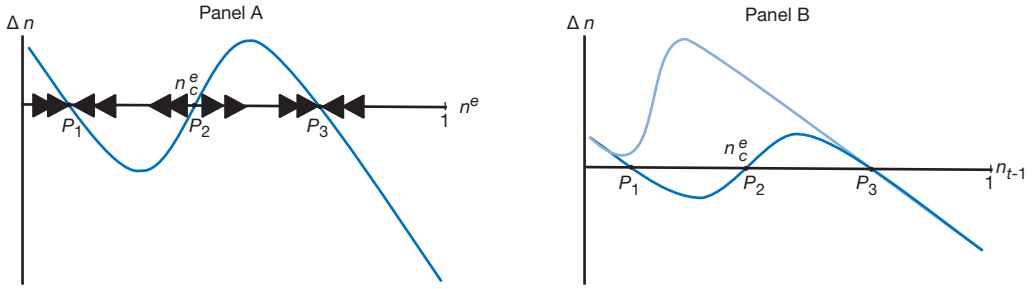

Die Abbildung zeigt die Veränderung im populistischen Wähleranteil Δn (Ordinate) abhängig vom erwarteten Wähleranteil n^e (Abszisse). Entlang der Abszisse befindet sich der Wähleranteil in einem dynamischen Gleichgewicht, weil hier gilt $\Delta n = 0$. Jedoch stellen nur die Punkte P_1 und P_3 stabile Gleichgewichte dar. Etwas rechts von P_1 ist $\Delta n < 0$. Daher sinkt n entlang der blau markierten Funktion und später auch n^e, bis P_1 wieder erreicht ist. Etwas rechts von P_2 ist dagegen $\Delta n > 0$, daher steigt n und später n^e immer weiter weg von P_2, bis schließlich P_3 erreicht ist.

Quelle: eigene Darstellung.

Setzt man diese Bedingung in eine Normalverteilungsfunktion mit fixem Wähleranteil n_0 für die populistische Partei ein, erhält man folgende dynamische Gleichung:

$$\Delta n = n_0 + m\left[1 + \operatorname{erf}\left(\frac{\frac{2n_{t-1}}{c+h} - \mu}{\sqrt{2\sigma}}\right)\right] - n_{t-1}. \qquad (3)$$

Das Interessante an Gleichung (3) ist: Die Veränderung Δn des Wähleranteils für die populistische Partei ist nicht abhängig vom Anteil der Menschen, der an Verschwörungstheorien glauben (θ_i), sondern lediglich vom beobachteten Wähleranteil in der Vorperiode n_{t-1}, von der Bindung an die rationalistische Partei c und der Anziehungskraft der populistischen Partei h.

In Panel A von Abbildung 4 findet sich ein dynamisches Gleichgewicht immer in den Schnittpunkten der Kurve mit der horizontalen Achse, weil dort $\Delta n = 0$ gilt und sich n, ausgehend von seinem Wert aus der Vorperiode, also n_{t-1}, nicht verändert. Die Gleichgewichte P_1 und P_3 sind darüber hinaus auch dynamisch stabil, weil kleinere Abweichungen immer wieder zum Gleichgewicht zurückführen. Das ist im Gleichgewicht P_2 anders. Es ist dynamisch instabil, weil kleinste Abweichungen nach rechts oder links immer weiter weg von P_2 und jeweils zu den stabilen Gleichgewichten P_1 und P_3 führen. P_2 markiert daher einen kritischen Wert in der Zustimmung zur populistischen Partei n_c^e, dessen kurzfristige Überschreitung durch exogene Schocks zu einem Wechsel von P_1 zu P_3 führt. Weil n_{t-1} und n^e technisch identisch sind, reichen für solche Gleichgewichtswechsel Einschätzungen über die künftige Höhe von n, die nicht einmal zutreffen müssen.

Nennen wir P_1 das „rationalistische" Gleichgewicht, weil es hier nur kleine populistische Wähleranteile gibt, so führt ein hinreichend großer Schock im Wähleranteil in der Vorperiode n_{t-1} – oder dessen Einschätzung n^e – dazu, dass ein Wechsel vom rationalistischen Gleichgewicht P_1 zum „populistischen" Gleichgewicht in P_3 mit hohem populistischem Wähleranteil erfolgt.

Interessant ist, dass es für einen Wechsel von einem rationalistischen hin zu einem populistischen Gleichgewicht keine Veränderung des Anteils an Menschen geben muss, die an Verschwörungstheorien glauben. Zwar spielt die Tatsache, dass ein gewisser Anteil der Bevölkerung daran glaubt, eine gewichtige Rolle. Aber der Anstieg der populistischen Wähleranteile selbst ist nicht auf einen Anstieg des Anteils jener Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen, die an Verschwörungstheorien glauben. Der Grund ist, dass in P_1 auch verschwörungstheoretisch denkende Wählerinnen und Wähler über Peer-Effekte an die rationalistische Partei gebunden sind, während diese Peer-Effekte ins Gegenteil umschlagen, wenn ein exogener Schock den populistischen Wähleranteil – entweder tatsächlich oder nur als erwartete Größe – einmalig über das Niveau P_2 hinaushebt.

Schließlich hält diese Analyse noch eine weitere Lehre bereit. Änderungen in den Koeffizienten c und h verschieben den Verlauf der dynamischen Funktion, wie durch den hellblauen Verlauf in Panel B dargestellt. Hinter Veränderungen des Push-Faktors c können inhaltlich aufkeimende Differenzen stehen. In ähnlicher Weise können Veränderungen des Pull-Faktors h eine verstärkte Anziehungskraft popu-

listischer Parteien entwickeln, was zum Beispiel durch verändertes Informationssuchverhalten im Zusammenhang mit sozialen Medien ausgelöst wird. Beides kann zunächst ohne Folgen für die populistischen Wähleranteile bleiben, bis es sich mit hinreichend hohen Erwartungen bezüglich steigender populistischer Wähleranteile verknüpft und dann lawinenartig steigende populistische Wähleranteile erzeugt. Im Extremfall von Panel B können Anpassungen der Push- und Pull-Faktoren sogar so weit gehen, dass das rationalistische Gleichgewicht P_1 verschwindet und nur noch ein populistisches Gleichgewicht verbleibt.

Was tun?

Es kann hier nicht darum gehen, ein umfassendes Konzept für den Umgang mit autoritär-populistischen Parteien zu entwickeln. Daher muss es bei einigen Grundüberlegungen bleiben. Hierzu sind zwei Eckpunkte von Bedeutung.

Erstens. Wenn rund ein Viertel der Wahlbevölkerung eine autoritär-populistische Partei wählt, dann wird dieser Teil der Bevölkerung in einem per Verhältniswahlrecht zusammengesetzten Parlament auch näherungsweise mit diesem Anteil repräsentiert. Sofern eine solche Partei verboten wurde, haben ihre potenziellen Wählerinnen und Wähler andere Parteien zur Auswahl, durch die sie dann im Parlament repräsentiert werden. Eine solche Einschränkung kann man dieser Wählergruppe zumuten, sofern eine Partei aufgrund der Tatsache verboten wurde, dass sie die Regeln der parlamentarischen Demokratie selbst bekämpft. Unter diesen Bedingungen muss man erwarten, dass alle Wählergruppen aus dem Angebot an demokratischen Parteien auswählen und sich allein auf diesem Weg parlamentarisch repräsentieren lassen.

Solange eine populistische Partei aber legalen Status hat, müssen die Rechte ihrer Abgeordneten ebenso vollumfänglich sichergestellt werden wie jene aller anderen Abgeordneten. Das ist nicht nur juristisch zwingend, sondern auch politisch geboten. Denn bei einem Verstoß würde man populistischen Wählerinnen und Wählern zunächst das Recht einräumen, ihre Kandidaten ins Parlament zu wählen, diesen Abgeordneten dann aber parlamentarische Repräsentationsrechte vorenthalten. Dadurch würde sich das populistische Wählerviertel zurecht von den demokratischen Prozessen ausgeschlossen fühlen. Gerade solche Wähler, die an Verschwörungsmythen glauben, würden ihren Verdacht bestätigt sehen.

Unabhängig davon ist es aber gegenüber antidemokratischen Parlamentsfraktionen politisch nachvollziehbar und rechtlich in einem gewissen Rahmen auch zulässig, wenn andere parlamentarische Gruppen im Rahmen der demokratischen Regeln sogenannte Brandmauern errichten. Unsere empirischen und theoretischen Befunde zeigen aber auch, dass solche Brandmauern Nebenwirkungen entfalten. Denn sie nähren den Verschwörungsglauben und vermitteln populistischen Wählergruppen den Eindruck, durch ein Elitekartell gegenüber der öffentlichen Entscheidungsfindung abgeschottet zu werden.

Zwar ist dies allein kein pauschales Argument gegen Brandmauern. Es mahnt aber dazu, bei deren konkreter Ausgestaltung die Nebenwirkungen im Blick zu behalten. Hier geht es um Details: Gewährt man Populisten Zugang zu Ausschüssen, gar als Vorsitzende? Darf man Stimmen aus dem populistischen Lager für die eigene Mehrheit passiv akzeptieren? Darf man sie gar aktiv akzeptieren und dabei Logrolling betreiben, indem man für deren Zustimmung an einer Stelle Zugeständnisse an einer anderen Stelle macht? Sollte man noch anders vorgehen und über die Geschäftsordnung des Bundestages oder der Landtage nachdenken, um den in Deutschland sehr ausgeprägten Fraktionszwang aufzulockern? Wie immer man diese Fragen beantwortet: Man wird keine Ausgestaltung finden, mit deren Hilfe der Populismus einfach verschwindet, und so wird man ihn immer da erdulden müssen, wo er formal legal operiert. Statt also vergeblich zu versuchen, Populismus wieder loszuwerden, sollte man sich darauf fokussieren, ihm die Möglichkeiten zu nehmen, Schaden an der demokratischen Ordnung anzurichten. Damit sind wir beim zweiten Eckpunkt.

Zweitens. Erfahrungsgemäß richten Politiker autoritär-populistischer Parteien dann Schaden an der Demokratie an, wenn sie Zugriff auf die Exekutive erhalten. Das zeigen unter anderem die Erfahrungen in Ungarn, in Polen und neuerlich in den Vereinigten Staaten. Hier sind sie sogar besonders sichtbar, weil sie aus funktionierenden Demokratien heraus entstanden sind. Die Verbindung zwischen der Mehrheit in der Legislative und der Regierungsgewalt ist in parlamentarischen Demokratien zwar sehr eng. Dennoch handelt es sich um zwei unterschiedliche Gewalten, und vielleicht sollten die populistischen Wahlerfolge Anlass dazu geben, sich hierauf wieder mehr zu besinnen. Denn es impliziert, dass Hürden für autoritär-populistische Politiker vielleicht effektiver am Zugang zur Exekutive ansetzen sollten.

Es spricht wenig dagegen, Personen, die die exekutive Position von Regierungschefs, Ministern oder Staatssekretären anstreben, ein besonderes und nachweisbares Maß an Loyalität zu unserer liberalen Demokratie abzuverlangen. Besonders augenfällig ist der Verstoß gegen dieses Prinzip im Falle der USA, wo man einen Mann zum Präsidenten kürte, der vier Jahre zuvor ganz offenkundig einen gewaltsamen Putschversuch mit fünf Toten und vie-

len Verletzten angezettelt und darüber hinaus weitere demokratieschädigende Straftaten begangen hatte. Wenn solche Dinge geschehen, lässt dies auf tieferliegende konstitutionelle Probleme schließen.

Freilich gilt es auch bei diesem Aspekt, viele Detailfragen zu klären. Aber auch hier gilt, dass es nicht darum gehen darf, bestimmten Wählergruppen die Repräsentation zu verweigern, dass es aber zugleich immer darum gehen muss, den demokratisch gewählten Repräsentanten dieser Wählergruppen die Grenzen dessen aufzuzeigen, was in unserer liberalen und demokratischen Ordnung erlaubt ist und was nicht.

Literatur

Apolte, T. (2025). *Conspiracy Theories, Populism, and Voting Dynamics* [Manuskript].

Apolte, T. & Müller, J. (2022). The Persistence of Political Myths and Ideologies. *European Journal of Political Economy*, *71*.

Gehlbach, S. (2023). *Formal Models of Domestic Voting*. Cambridge University Press.

Gerling, L. & Kellermann, K. L. (2022). Contagious populists: The impact of election information shocks on populist party preferences in Germany. *European Journal of Political Economy*, *72*, 1–34.

GLES – German Longitudinal Election Study. (2023a). GLES Panel 2016-2021, Wellen 1-21 (ZA6838; Version 6.0.0). GESIS.

GLES – German Longitudinal Election Study. (2023b). GLES Panel 2022, Welle 23 (ZA7729; Version 1.0.0). GESIS.

GLES – German Longitudinal Election Study. (2024). GLES Panel 2023, Welle 25 (ZA7731; Version 1.0.0). GESIS.

Guriev, S. & Papaioannou, E. (2022). The Political Economy of Populism. *Journal of Economic Literature*, *60*, 753–832.

Lindbeck, A. & Weibull, J. W. (1987). Balanced-Budget Redistribution as the Outcome of Political Competition. *Public Choice*, *52*, 273–297.

Lindbeck, A. & Weibull, J. W. (1993). A Model of Political Equilibrium in a Representative Democracy. *Journal of Public Economics*, *51*, 195–209.

Mudde, C. & Kaltwasser, C. R. (2017). *Populism: A Very Short Introduction*. Oxford University Press.

Neu, V. (2023). *Das ist alles bewiesen: Ergebnisse aus repräsentativen und qualitativen Umfragen zu Verschwörungstheorien in Deutschland*. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Sunstein, C. & Vermeule, A. (2009). Conspiracy Theories: Causes and Cures. *Journal of Political Philosophy*, *17*, 202–227.

Szeidl, A. & Szucs, F. (2025). A Model of Populism as a Conspiracy Theory. *American Economic Review, 115*(9), 3214–3247.

Title: ***Conspiracy myths and populist electoral successes – how politicians can respond***

Abstract: *Conspiracy theories form the basis of populism. Support for conspiracy narratives has not increased. Support for populist parties, however, has. How can this be? One explanation is that non-populist political parties are less able than before to attract and retain support from sections of the population who believe in conspiracy narratives. Party loyalty has therefore weakened. This almost inevitably drives people who believe in conspiracy narratives into the arms of populist parties.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0008

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 19-23
JEL: B12, B13, B25, B31

Karen Horn

Autoritäre Herrschaft und Populismus aus der Perspektive der ökonomischen Ideengeschichte

„Populismus“ und „Autoritarismus“ sind moderne politikwissenschaftliche Begrifflichkeiten, die sich in der älteren volkswirtschaftlichen Literatur so nicht finden. Auch sind die ökonometrischen Methoden, die den Wurzeln und Auswirkungen dieser politischen Erscheinungen näher zu kommen erlauben, erst jüngeren Datums. Das bedeutet allerdings nicht, dass es Vergleichbares früher nicht gab. Ganz im Gegenteil: Die ökonomische Ideengeschichte hat zu diesem aktuell wieder so drängenden Themenkomplex Gehaltvolles beizusteuern.

Die heutzutage mit „Populismus“ und „Autoritarismus“ bezeichneten politischen Erscheinungen werfen die fundamentale Frage auf, wie eine gedeihliche Ordnung zu formen ist, die beide gar nicht erst entstehen lässt. Unter Populismus ist die politische Technik des Manichäismus und der Exklusion zu verstehen, die zumeist ins Völkische und Illiberale führt (Rovira Kaltwasser et al., 2017; Horn et al., 2025). Autoritarismus ist eine zentralisierte, undemokratische und ebenfalls illiberale Herrschaftsform, die in den Totalitarismus mündet, also in die komplette Gleichschaltung der Gesellschaft und das Aufgehen der individuellen Persönlichkeit im abstrakten Kollektiv (Ermakoff, 2025).

Diese Frage nach einer gedeihlichen Ordnung zieht sich spätestens seit Adam Smith durch die von ihm zu einem eigenständigen Fachgebiet konsolidierte ökonomische Wissenschaft – disziplinär fokussiert und konditioniert auf das Ziel einer Verbesserung vor allem der materiellen Lebensbedingungen möglichst aller Menschen. Sie ist dabei aber an der Schnittstelle von politischer Philosophie, Geschichte und Ökonomik angesiedelt. Mithin ist es wenig erstaunlich, dass sich in den Wirtschaftswissenschaften hilfreiche Diagnosen und weiterführende Ansätze zu Antworten auf diese Frage vor allem bei jenen Personen finden, die bewusst über den Tellerrand ihrer Disziplin schauten und sich für die Institutionen interessierten, innerhalb derer das Wirtschaftsgeschehen abläuft.

In meinem hier zu unternehmenden Kurzausflug in die ökonomische Ideengeschichte werde ich an drei chronologisch aufeinanderfolgenden Stationen Halt machen: 1) in der Klassik bei dem Schotten Adam Smith, dessen Grundzüge einer politischen Theorie nach einer holprigen Rezeptionsgeschichte seines Werks erst in jüngerer Zeit wieder auf die gebotene Wahrnehmung stoßen, 2) in der Freiburger Schule, hier vertreten durch Walter Eucken und Constantin von Dietze sowie, in der eng verwandten österreichischen Theorie, bei Friedrich Hayek, und schließlich, dann schon nahe an der Gegenwart, 3) in der modernen politischen Ökonomie bei dem Amerikaner Mancur Olson.

Während sich Smith noch auf die erfreuliche Aufgabe konzentrieren konnte, Erklärungen für den materiellen Aufstieg – den wachsenden Wohlstand – von Nationen zu suchen, sah sich Eucken angesichts der Verfallserfahrungen in der Zeit der Weimarer Republik zu Krisendiagnosen veranlasst, die den Weg Deutschlands in den politischen und wirtschaftlichen Abgrund erst erahnen ließen und dann theoretisch fassbar machten. Sie waren die Grundlage für seinen diametral entgegengesetzten, für eine bessere Zukunft gedachten Ordnungsentwurf. Bei Dietze und Hayek wiederum finden sich luzide und aufrüttelnde – und wohl eher unbekannte – auf die NS-Zeit zurückblickende Beschreibungen der Funktionsweise einer populistischen Propaganda, die den Weg in Auto-

Prof. Dr. Karen Horn lehrt ökonomische Ideengeschichte an der Universität Erfurt, ist Co-Chair und Koordinatorin des Netzwerks für Ordnungsökonomik und Sozialphilosophie (NOUS) und Mitherausgeberin und Chefredakteurin des Fachjournals „Perspektiven der Wirtschaftspolitik“.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

ritarismus und Totalitarismus bahnt und sozialpsychologische Flurschäden in der Gesellschaft hinterlässt. Olson schließlich hat mit seiner politökonomischen Anreiztheorie eine neue, fruchtbare Perspektive auf die innere Logik von Autokratien eröffnet.

Adam Smith: Feudalismus hemmt Wachstum

Adam Smith, 1723 im schottischen Hafenstädtchen Kirkcaldy als Sohn eines Anwalts und Zollkommissars geboren, war nicht nur der Ökonom, als den man ihn heute hauptsächlich kennt, sondern vielmehr ein vielseitig interessierter Philosoph der schottischen Aufklärung. Internationale Berühmtheit erlangte er zunächst mit seiner 1759 erstmals veröffentlichten moralphilosophischen „Theory of Moral Sentiments“ (Smith, 1982a), einer Theorie individueller moralischer Urteilsfindung und kollektiver Normengenese, bevor 1776 seine in Ökonomenkreisen weithin bekannte „Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“ (Smith, 1981) erschien. Beide Werke hat Smith im Laufe seines Lebens mehrfach gründlich überarbeitet und erweitert. Zur Lektüre des „Wealth of Nations“ lohnt es sich, als Ergänzung und Vertiefung die älteren, aber erst 1895 und 1958 entdeckten Konvolute an Vorlesungsmitschriften von Studenten aus Smiths „Lectures on Jurisprudence“ an der University of Glasgow zu Rate zu ziehen (Smith, 1982b). Dies ermöglicht eine Rekonstruktion von Smiths (nur in Grundzügen skizzierter) politischer Theorie (Hont, 2009; Sagar, 2022; für einen umfassenden Survey zum aktuellen Stand der Smith-Forschung vgl. Horn, 2023). Diese Theorie geht von einer klaren Erkenntnis aus, die sich auf folgende Formel bringen lässt: Autoritäre Herrschaft bedeutet Rechtlosigkeit und schadet der Wirtschaftsentwicklung.

Ein erster Hinweis auf die Bedeutung einer geeigneten, individuelle Freiheitsrechte garantierenden politischen Ordnung findet sich in den „Lectures“ im Zusammenhang mit Smiths Erörterung des Einflusses auf die Sitten, wenn sich die Menschen untereinander wie Händler verhalten, sodass die sozialen Beziehungen von jener Nützlichkeit gesteuert sind, welche Marktbeziehungen sowohl erfordern als auch erbringen („commercial society“). Damit gehe stets ein Schwund der Verteidigungsfähigkeit einer Gesellschaft einher – eine aufregende Beobachtung. Als Beispiel verweist Smith auf eine Begebenheit, die ihn selbst, als er erst 22 Jahre alt war, erschüttert hatte: Damals, im Jahr 1745, „four or 5 thousand naked unarmed Highlanders took possession of the improved parts of this country without any opposition from the unwarlike inhabitants. They penetrated into England and alarmed the whole nation, and had they not been opposed by a standing army they would have seized the throne with little difficulty“ (Smith, 1982b, Randziffer 331-333). Regierungstruppen schlugen den Umsturzversuch der Anhänger des Hauses Stuart, der „Jakobiten“, in der Battle of Culloden schließlich mit brachialer Gewalt nieder. Smith war erleichtert. Er hatte erkannt, dass hier zwei politische Systeme aufeinanderstießen: Auf der einen Seite stand die rückschrittliche, feudale Ordnung der Highlands, wo die mächtigen Clanchefs von einem absoluten Herrscher aus dem Hause Stuart den Fortbestand ihrer Privilegien erwarteten. Ihnen war es ein Leichtes, die abhängigen armen Bauern in die Schlacht zu zwingen. Auf der anderen Seite stand die eben nicht mehr feudale, sondern fortschrittliche und liberale Ordnung Englands, die sich auch in den schottischen Lowlands durchgesetzt hatte. Sie war bedroht gewesen – aber hatte überlebt.

Im „Wealth of Nations“, inzwischen 250 Jahre alt, leitet Smith nach Darstellung seiner wesentlichen ökonomischen Theorie im dritten „Buch“ einen natürlichen Entwicklungs- und Wachstumspfad einer Volkswirtschaft her, entlang einiger Stufen. Es handelt sich dabei nicht um das Postulat eines Fortschrittsgesetzes, sondern schlicht um ein Gedankenexperiment. Smith konstatiert: „Had human institutions, therefore, never disturbed the natural course of things, the progressive wealth and increase of the towns would, in every political society, be consequential, and in proportion to the improvement and cultivation of the territory or country“ (Smith, 1981, III.i.4). Dass dies aber nicht der Fall war, musste im Umkehrschluss mit den real existierenden „human institutions“ zusammenhängen. In einem weit ausgreifenden historischen Rückblick stellt Smith nun fest, dass offenbar die Überwindung des Feudalismus – also einer Frühform des oligarchischen Autoritarismus – und die Herausbildung des Rechtsstaats mit der Garantie individueller Freiheitsrechte und der politischen Gewaltenteilung für die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend waren. Nur waren sie nicht der Normallfall, sondern das Produkt glücklicher Zufälle. In der Führungsrolle sieht er den Aufstieg des Bürgertums und der Städte im Zuge der Arbeitsteilung sowie der damit verbundenen Ausweitung von Marktgebieten.

Eucken: Wettbewerb gegen Planwirtschaft und Autoritarismus

Die Smith‘sche Lehre entfaltete in vielen Ländern Europas politische Wirkung. In Deutschland gaben seine ökonomischen Erkenntnisse und Fingerzeige für den aufgeklärten Gesetzgeber Impulse für die Stein-Hardenberg‘schen Reformen, mit denen sich Preußen vom einst absolutistischen Stände- und Agrarstaat zum aufgeklärten National- und Industriestaat wandelte. Konkret verdankte sich dies unter anderem der nunmehr eingeführten Gewerbefreiheit, der Gleichstellung der Bürger und dem breiteren Zugang zu Bildung. In den Augen Walter Euckens, 1891

als Sohn des Philosophen Rudolf Eucken in Jena geboren, hatte sich die segensreiche Wirkung der liberalen Lehre indes im 19. Jahrhundert erschöpft. In seinen Krisendiagnosen der 1920er und frühen 1930er Jahre lastet Eucken dem Kapitalismus und der Industrialisierung die Verursachung einer Sinnkrise an. In seinem Aufsatz „Religion – Wirtschaft – Staat“ (Eucken, 2023a) warnt der Freiburger Nationalökonom 1932, vor dem Hintergrund des heraufziehenden Nationalsozialismus, vor jedwedem „Politismus“, also der Illusion, „vom Staate her, durch das Aufgehen des Einzelnen im Staat“, durch die „Auslöschung der Persönlichkeit“, könne dem Leben „wieder ein umfassender Sinngehalt verliehen werden“ (S. 162). In seinem Aufsatz „Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus“ (Eucken, 2023b) aus demselben Jahr gibt er die Losung aus, es gelte Staat und Wirtschaft nicht etwa komplett zu politisieren, wie es damals die Nationalsozialisten forderten, sondern man müsse im Gegenteil diese beiden gesellschaftlichen Sphären entwirren, durch eine Entpolitisierung der Preisbildung und die Wiederherstellung des Wettbewerbs. Bei diesem Aufsatz (Eucken, 2023b) handelt es sich um einen programmatischen Schlüsseltext des sich in der Folgezeit in der Freiburger Schule herausbildenden Ordoliberalismus. Die historische Entwicklungslinie, die in den nationalsozialistischen Autoritarismus und Totalitarismus führte, fasst Eucken 1947 in der zweiten, erweiterten Auflage seiner kleinen Schrift „Nationalökonomie wozu?“ (Eucken, 1947) konzis zusammen: Der freien Wirtschaft fehlte es an Vorkehrungen zur Sicherung des Wettbewerbs, und so verkam sie „zu vermachteter Wirtschaft“, verbunden mit Vermassung und Unfreiheit, weil „der Einzelne […] von dem anonymen Apparat der Großkonzerne, Trusts und anderer Machtgruppen abhängig“ wurde (S. 75). Krisen aufgrund des Versagens der freien kapitalistischen Wirtschaft hätten den Staat zu Eingriffen veranlasst und auf diese Weise die Tendenz zur Planwirtschaft – Eucken spricht von „Zentralverwaltungswirtschaft“ – geschaffen. Paradox gefasst: „Die sogenannte ‚freie‘ Wirtschaft ist die ‚Vorfrucht‘ einer Wirtschaftsordnung zentralverwaltungswirtschaftlichen Charakters“ (S. 76 f.).

Dieser Krisendiagnose entspringt in den vierziger Jahren Euckens Gegenentwurf der „funktionsfähigen und menschenwürdigen“ Wettbewerbsordnung. Damit schließt er die Lücke, die er im Werk Smiths sieht: Er hält diesem vor, nicht erkannt zu haben, dass der Staat aktiv Vorkehrungen treffen muss, um den Wettbewerb auf Dauer zu garantieren (Horn, 2020). Doch das ist nach Euckens Erkenntnis nicht nur für die wirtschaftliche Effizienz entscheidend, sondern eben auch dafür, privatwirtschaftliche Machtballungen, deren Instrumentalisierung der Politik und ein Abgleiten in „Gruppenanarchie“ und in einen Wirtschaftsstaat mit autoritärer Lenkung zu verhindern. In seinem Vortrag zum „Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung“ aus dem Jahr 1941 hält Eucken fest, dass nach Kriegsende der deutschen Wirtschaft eine Gesamtordnung zu geben sei, in der auch „die unabdingbaren Freiheitsrechte des Menschen wirklich gewahrt sind“ (Eucken, 1942, S. 44). Eucken plädiert ausdrücklich nicht für eine „freie Wirtschaft“ im Sinne eines Laissez-faire. So entstünde bloß wieder „eine Industriewirtschaft […], die von privaten Machtstellungen stark durchsetzt ist – und zwar stärker als jemals früher“ (S. 36). Aber die Preise müssten sich „wieder auf Grund der faktischen Knappheit der einzelnen Güter bilden und so diese Knappheit zutreffend anzeigen“ (S. 33). Die Industriekonzentration sei rückabzuwickeln. Als dritten Weg zwischen Zentralverwaltungswirtschaft und freier Wirtschaft präsentiert Eucken sein Konzept der Wettbewerbsordnung, die für echten Leistungswettbewerb sorgt, sodass sowohl Anbieter als auch Nachfrager jeweils untereinander konkurrieren und „den Preis, der sich auf dem Markte bildet, als Datum an[sehen]“ (S. 38). Kartelle seien zu zerschlagen, Monopole aufzulösen. In Ausnahmefällen, wenn die Auflösung von Monopolen nicht sinnvoll sei, müsse eine Monopolkontrolle greifen, die von Fall zu Fall die Preise so festsetze, dass sie „den Preisen vollständiger Konkurrenz […] entsprechen“ (S. 41) und dass insgesamt „der Wirtschaftsprozeß möglichst so abläuft, als ob vollständige Konkurrenz bestünde“ (S. 40). Zur Aufgabe des Staates gehöre dabei, „für eine Ordnung des Geldwesens zu sorgen, in deren Rahmen eine größere Deflation oder Inflation nicht stattfinden kann“ (S. 45).

Dietze und Hayek: Das Ende der Wahrheit

Der Agrarökonom Constantin von Dietze, Mitglied der Bekennenden Kirche und wichtiger Mitstreiter Walter Euckens in den Freiburger Kreisen, die Persönlichkeiten des aktiven Widerstands gegen den Nationalsozialismus berieten, skizzierte 1945 in einem Universitätsvortrag den „Zerfall der Wahrheit“ unter der nationalsozialistischen Diktatur (Dietze, 1946). Es ist ein lesenswerter deskriptiver Beitrag aus dem eigenen Erleben der sozialpsychologischen Verheerungen des Autoritarismus, der den Lesenden unweigerlich Parallelen zu aktuellen Entwicklungen beispielsweise in den Vereinigten Staaten sehen lässt (Stichworte: „alternative facts“, „post truth world“). Dietze zitiert aus Hitlers „Mein Kampf“ die zeitlos zynische Erkenntnis, „daß in der Größe der Lüge immer ein gewisser Faktor des Geglaubtwerdens liegt“ (S. 3), und beschreibt, wie die Wahrheit auch deshalb unterging, weil ihre Verbreitung gefährlich war und niemand sie noch hören wollte. Die Verlogenheit sei in alle Teile des Lebens eingedrungen, und parallel dazu habe das planwirtschaftlich-autoritäre Gift ein großes Bestechungssystem geschaffen.

Das Kapitel 11 der im selben Jahr erschienen deutschen Ausgabe von Friedrich Hayeks „Road to Serfdom“ (1945) trägt mit „Das Ende der Wahrheit“ einen ähnlichen Titel. Der österreichische Ökonom, der seit 1938 britischer Staatsbürger war, betrachtete den „Weg zur Knechtschaft“, ein sich bald zum Bestseller entwickelndes populärwissenschaftliches Buch, als seinen persönlichen „war effort“. Die in dem Buch enthaltene Warnung vor der Planwirtschaft und davor, dass mit einer Beschneidung der wirtschaftlichen Freiheit auch die persönliche und politische Freiheit Schaden nimmt, ist weithin bekannt. Wer das Buch heute wieder in die Hand nimmt, entdeckt allerdings darüber hinaus auch noch eine kraftvolle Argumentation zugunsten der modernen liberalen Demokratie – einer Demokratie, die nicht nur Volksherrschaft per Mehrheitsentscheid ist, sondern den Rechtsstaat, die Gewaltenteilung, die Checks and Balances umfasst. Hayek verteidigt, was auch heute wieder unter Beschuss steht: die Volkssouveränität, den Parlamentarismus, die freie Presse, die Unabhängigkeit der Justiz, kurz alle Checks and Balances, die dazu da sind zu verhindern, dass eine Regierung in der Lage ist, völlig willkürlich Einzelpersonen oder Einzelgruppen zu diskriminieren. In Kapitel 11 geht es konkret um die Funktionsweise populistischer Propaganda. Schon den Manichäismus der Populisten, Kern jeder modernen Populismus-Definition, erfasst Hayek präzise, wenn er schreibt: „Der Gegensatz zwischen ‚uns‘ und den ‚anderen‘ und der gemeinsame Kampf gegen die Gruppe der Fremden scheint das wesentliche Element jedes Glaubens zu sein, der eine Gruppe für eine gemeinsame Aktion fest zusammenkittet. Es ist daher ein Element, dessen sich immer diejenigen bedienen, die nicht nur die Unterstützung einer bestimmten Politik, sondern ein unbedingtes Gefolgschaftsverhältnis breiter Massen suchen“ (S. 179). Hayek beschreibt außerdem im Detail, wie die allmähliche Umwertung der Begriffe funktioniert, welche die Wahrheit zerstört. Sie hinterlasse die Menschen und die Gesellschaft insgesamt in tiefer Orientierungslosigkeit: „Die moralischen Folgen der totalitären Propaganda […] vernichten jegliche Moral, da sie eine ihrer Grundlagen unterminieren, nämlich den Sinn für die Wahrheit und die Achtung vor ihr“ (S. 196).

Olson: Stationäre Banditen

Der amerikanische Ökonom Mancur Olson, 1932 in Grand Forks, North Dakota, als Sohn norwegischer Einwanderer geboren, nimmt in seinem Werk die Eucken’sche Krisendiagnose auf – vermutlich ohne sich dessen ganz bewusst zu sein. So schreibt er in „Macht und Wohlstand”, dessen englische Originalfassung im Jahr 2000 postum veröffentlicht wurde (Olson war 1998 gestorben), Gesellschaften würden „sklerotisch“, wenn „Minoritäten, so winzig, dass sie einen Anreiz haben, den Schaden, den sie der Gesellschaft zufügen, zu ignorieren (zum Teil deswegen, weil die Masse der Bürger das aus rationaler Ignoranz nicht zur Kenntnis nimmt), dennoch in der Lage sind, öffentliche Maßnahmen zu Gunsten ihres Wirtschaftszweiges oder Berufes zu beeinflussen oder sich zusammenzuschließen, um Preise oder Löhne in ihrem Markt zu erhöhen“ (S. 188 f.). In seiner anreiztheoretischen Analyse kommt er dann zu dem Ergebnis, dass liberale Demokratien grundsätzlich bessere wirtschaftliche Aussichten haben als Autokratien, selbst wenn Autokraten als „stationäre Banditen“ auftreten, davon ausgehen, dass ihr Regime stabil ist, und deshalb ein Interesse an langfristigem Wirtschaftswachstum haben, um sich dauerhaft bereichern zu können. Die Ressourcenallokation sei in Autokratien immer ineffizient im Vergleich zu rechtsstaatlich verfassten Demokratien; die Versorgung mit Kollektivgütern falle schlechter aus und die Eigentumsrechte seien weniger gut gesichert. Noch schlimmer sei die Lage im Fall instabiler Regime, wo Autokraten einen Anreiz haben, ihre Renten kurzfristig zu maximieren, was die Versorgung mit Kollektivgütern drückt, die Unsicherheit verschärft und die private Investitionsneigung drosselt. Die Achillesferse junger Demokratien – wie einst der Weimarer Republik und heute der osteuropäischen Staaten – liegt gemäß diesem Ansatz darin, dass weder die Mechanismen der Gewaltenteilung noch die Grundlagen einer wettbewerbserhaltenden Ordnungspolitik wirklich gefestigt sind, was sich in größerer Unsicherheit, Investitionszurückhaltung und Wachstumsschwäche niederschlägt.

Hiermit endet der Kurzausflug in die ökonomische Ideengeschichte zum Thema „Populismus und autoritäre Herrschaft“. Die Reiseandenken im Gepäck bestehen im Wesentlichen aus Warnungen und Mahnungen: Eine gedeihliche Ordnung, die Populismus und autoritäre Herrschaft gar nicht erst entstehen lässt, ist alles andere als selbstverständlich. Ist sie einmal errungen, gilt es alles daran zu setzen, sie zu erhalten und zu pflegen. Ihre Zerstörung bedeutet eine materielle wie auch immaterielle Katastrophe.

Literatur

Dietze, C. v. (1946). *Der Zerfall der Wahrheit im Dritten Reich*. Novalis-Verlag.

Ermakoff, I. (2025). *Conceptualizing authoritarianism*. In A. Wolf (Hrsg.), *The Oxford handbook of authoritarian politics*. Oxford University Press.

Eucken, W. (1942). Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung. In G. Schmölders (Hrsg.), *Der Wettbewerb als Mittel volkswirtschaftlicher Leistungssteigerung und Leistungsauslese* (S. 29–49). Duncker & Humblot.

Eucken, W. (1947). Nationalökonomie wozu? (2. Aufl.). Verlag Helmut Küppers.

Eucken, W. (2023a). Religion – Wirtschaft – Staat. Zur Problematik des Gegenwartsmenschen. In W. Eucken (2023), *Freiheit, Staat und Sozialismus* (S. 160–166). Mohr Siebeck.

Eucken, W. (2023b). Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus. In W. Eucken (2023), *Freiheit, Staat und Sozialismus* (S. 176–198). Mohr Siebeck.
Hayek, F. A. (1945). *Der Weg zur Knechtschaft*. Eugen Rentsch Verlag.
Hont, I. (2009). Adam Smith's history of law and government as political theory. In R. Bourke & R. Geuss (Hrsg.), *Political Judgement* (S. 131–171). Cambridge University Press.
Horn, K. (2020). Perpetuating prejudice: The difficult relationship between German ordoliberalism and Adam Smith. *History of Economic Ideas*, *28*(2), 97–133.
Horn, K. (2023). Kampf den Klischees: Die jüngere Adam-Smith-Forschung rollt die Interpretation des schottischen Gelehrten neu auf. Ein Survey. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, *24*(2), 184–219.
Horn, K., Kolev, S., & Müller, J. F. (Hrsg.). (2025). *Liberal responses to populism*. De Gruyter.
Olson, M. (2002). *Macht und Wohlstand. Kommunistischen und kapitalistischen Diktaturen entwachsen*. Mohr Siebeck.
Rovira Kaltwasser, C., Taggart, P., Ochoa Espejo, P., & Ostiguy, P. (2017). Populism: An overview of the concept and the state of the art. In C. Rovira Kaltwasser, P. Taggart, P. Ochoa Espejo, & P. Ostiguy (Hrsg.), *The Oxford handbook of populism* (S. 1–24). Oxford University Press.
Sagar, P. (2022). *Adam Smith Reconsidered: History, Liberty, and the Foundations of Modern Politics*. Princeton University Press.
Smith, A. (1981). *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, 2 Bde., Glasgow Edition, Liberty Fund.
Smith, A. (1982a). *The Theory of Moral Sentiments* (Glasgow Edition). Liberty Fund.
Smith, A. (1982b). *Lectures on Jurisprudence* (Glasgow Edition). Liberty Fund.

Title: ***Authoritarian rule and populism from a perspective of the history of economic thought***

Abstract: *'Populism' and 'authoritarianism' are modern political science terms that are not found in older economic literature. The econometric methods that allow us to get closer to the roots and effects of these political phenomena are also relatively recent. However, this does not mean that there was nothing comparable in the past. Quite the opposite, the history of economic thought has a lot substance to contribute to this currently pressing issue.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0009

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 24-27

JEL: R11, H41, H70, P16

Felix Rösel

Regionale Entwicklung und Vertrauen brauchen einen sichtbaren Staat vor Ort

Wo Schulen, Kommunalverwaltungen und Krankenhäuser schließen, zieht sich der Staat aus der Fläche zurück. Dieser Rückzug kostet nicht nur gut bezahlte Jobs und Zukunftsperspektiven, sondern auch Vertrauen in den Staat, insbesondere in strukturschwachen Regionen. In diesem Beitrag zeige ich, dass sich dort Räume für Populisten und ihre Narrative öffnen, wo öffentliche Institutionen fehlen. Der bewusste Erhalt und der Ausbau von sichtbarer öffentlicher Infrastruktur – auch oder gerade gegen den Trend – schafft das notwendige positive Zukunftsnarrativ, das Populismus den Nährboden entzieht.

„In jedem Dorf brauchen wir Institutionen, an denen ein brandenburgischer Adler hängt". Mit diesen Worten warb Jann Jakobs, langjähriger Oberbürgermeister von Potsdam, bereits vor Jahren für einen flächendeckend sichtbaren Staat in Brandenburg und warnte eindringlich vor einem weiteren Rückbau von Strukturen in ländlichen Regionen.[1] Sieben Jahre später erreicht die AfD bei der Bundestagswahl 2025 in 61 von 413 brandenburgischen Gemeinden die absolute Mehrheit – alle ausnahmslos außerhalb des „Speckgürtels" um Berlin.

In diesem Beitrag diskutiere ich am Beispiel Ostdeutschlands, ob es einen Zusammenhang zwischen dem Rückzug des Staates aus der Fläche und dem Erstarken des Populismus gibt. Ich betrachte hierbei den Rechtspopulismus, der die populismustypische Anti-Elite-Rhetorik mit der radikalen Ablehnung von Zuwanderung und Pluralität verknüpft, beides häufig hinterlegt mit dem Narrativ einer vermeintlich besseren Vergangenheit (van Prooijen et al., 2022). Wähler rechtspopulistischer Parteien stehen entsprechend Zuwanderung ablehnend gegenüber und haben ein geringes Vertrauen in staatliche Institutionen (Arin et al., 2023). Dieses Profil trifft in Deutschland besonders auf Wähler der AfD zu (Reuband, 2025).

Ich argumentiere auf Basis aktueller Wahlergebnisse, dass der jahrzehntelange Rückzug des Staates aus der Fläche, insbesondere in Ostdeutschland, populistischen Argumentationsfiguren Vorschub leistet. Wo Schulen, Krankenhäuser und Kommunalverwaltungen aus vermeintlichen Effizienzgründen schließen, geht die Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit des Staates verloren. Häufig wurden die Entscheidungen für Schließungen nicht vor Ort getroffen, sondern von einer als solche wahrgenommenen „Elite" in den Landeshauptstädten. Die Distanz zwischen Bürgern und Politik nimmt zu, Misstrauen wächst, leerstehende Gebäude erinnern mahnend an bessere frühere Zeiten. Wegfallende öffentliche Infrastruktur bedeutet aber nicht nur eine geringere Sichtbarkeit des Staates, sondern kostet auch gut bezahlte Jobs, vor allem in strukturschwachen Gebieten (Harjunen et al., 2021). Zudem geht politische Repräsentanz, Ortskenntnis und der Draht zu lokalen Akteuren verloren und schwächt die Effizienz staatlichen Handelns. Die Zentralisierung staatlicher Einrichtungen kann das Gefühl eines regionalen Abstiegs nähren, das viele populistische Wähler umtreibt.

Eine wesentliche Schlussfolgerung dieses Beitrags ist, dass eine höhere lokale Präsenz des Staates ein wichtiges Element sein kann, um verloren gegangenes Vertrauen in öffentliche Institutionen zurückzugewinnen. Diese Sichtbarkeit und direkte Ansprechbarkeit vor Ort kann auch durch digitale Angebote oder höhere Sozialleistungen nicht ersetzt werden. Mit Blick auf begrenzte Ressourcen spricht vieles dafür, der Stärkung staatlicher

1 o. V. (2018).

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Prof. Dr. Felix Rösel ist Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Stadt- und Regionalökonomik an der TU Braunschweig.

Kerninstitutionen auf lokaler Ebene wieder deutlich mehr Priorität gegenüber dem weiteren Ausbau des Sozialstaats auf nationaler Ebene zu geben.

AfD ist dort stark, wo der Staat weniger sichtbar ist

Die 1990er und 2000er Jahre waren in Ostdeutschland gekennzeichnet durch den „Aufbau Ost“ und einen spürbaren Wohlstandszuwachs. Viele gut sanierte ostdeutsche Innenstädte und Privatimmobilien zeugen davon. Häufig übersehen wird dabei jedoch, dass es zeitgleich einen dramatischen Rückzug des Staates aus der Fläche gab. In Ostdeutschland schloss seit 1990 jede zweite Schule, jeder fünfte Schienenkilometer wurde stillgelegt (Gäbler et al., 2021) und nach zahlreichen Gebietsreformen gibt es heute rund 70 % weniger Kommunalverwaltungen und -politiker als 1990. Der vor 1990 omnipräsente Staat ist in vielen ländlichen Orten im Osten nahezu unsichtbar geworden.

Die mit der Zentralisierung staatlicher Infrastruktur verbundenen ökonomischen Hoffnungen haben sich indes kaum realisiert (Blesse & Rösel, 2017; Tavares, 2018); mitunter hat sich Dezentralisierung sogar als wirtschaftlich deutlich vorteilhafter erwiesen (Narasimhan & Weaver, 2024; Dahis & Szerman, im Erscheinen). Die Studienlage zu politischen Folgen ist hingegen eindeutig: Je unsichtbarer der Staat wird, umso mehr sinkt das Vertrauen in den Staat. Dieser Zusammenhang konnte z. B. für Polizeipräsenz nachgewiesen werden (Yesberg et al., 2023). Andere Studien zeigen, dass eine zunehmende Entfernung zwischen öffentlichen Verwaltungen und Bürgern Vertrauen in lokale Institutionen und Lebenszufriedenheit reduziert (Hansen, 2013; Flèche, 2021); bürgernahe Strukturen erhöhen dagegen Vertrauen in lokale Politik (Arends et al., 2023).

Populistische Parteien leben vom Vertrauensverlust in die etablierte Politik. Die Zusammenlegung oder Schließung wichtiger öffentlicher Institutionen wie Kommunalverwaltungen (Rösel & Sonnenburg, 2016; Blesse & Rösel, 2019) oder wichtiger „dritter Orte“ wie Pubs (Bolet, 2021) gehen mit einem Anstieg von rechtspopulistischen Stimmen einher. In Ostdeutschland kommen erschwerend die großen Umwälzungen in der Privatwirtschaft nach 1990 hinzu. So ist der Vertrauensverlust und Zuspruch für Populisten in Ostdeutschland dort besonders stark, wo die Treuhandaktivitäten am intensivsten waren (Kellermann, 2024). Statt in dieser Situation stabilisierend zu wirken, verschärfte der Staat durch seinen Rückzug aus der Fläche oft noch die Intensität der Transformation.

Vieles spricht also für einen Zusammenhang zwischen lokaler öffentlicher Infrastruktur und dem Zuspruch für die AfD. Eine Analyse der lokalen Wahlergebnisse bei der Bundestagswahl 2025 stützt diese These. Abbildung 1 stellt die AfD-Stimmanteile nach Landkreisen und kreisfreien Städten einem Index für die Sichtbarkeit des Staates in der Fläche gegenüber. Der Index ergibt sich als logarithmierte Summe von elementaren Einrichtungen des Staates bzw. der Daseinsvorsorge (z. B. Verwaltungen, Polizei und Justiz sowie Gesundheits- und Bildungseinrichtungen) je km² Bodenfläche. Je niedriger der Index, umso geringer ist die Präsenz des Staates in der Fläche. Die Abbildung zeigt insbesondere für Ostdeutschland einen negativen Zusammenhang: Wo öffentliche Einrichtungen in der Fläche weniger vertreten sind, erfuhr die AfD bei der Bundestagswahl 2025 einen stärkeren Zuspruch. In Westdeutschland ist der Zusammenhang bisher etwas schwächer ausgeprägt. Die Ergebnisse stützen aktuelle Befunde, wonach eine Verlagerung von Behörden in strukturschwache Regionen die Zustimmung zur AfD reduziert (Dörr et al., 2024).

Abbildung 1

Sichtbarkeit des Staates und AfD-Stimmanteile bei der Bundestagswahl 2025

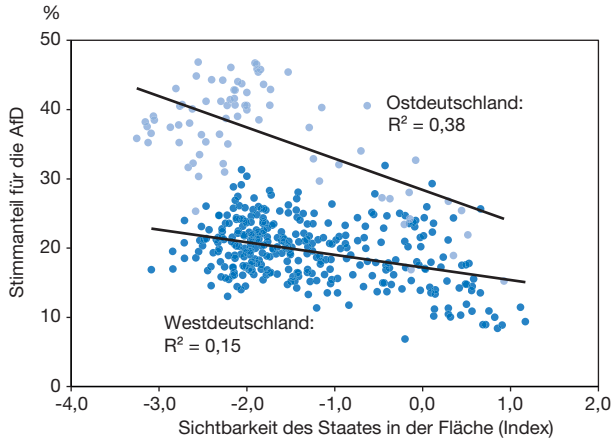

Die Abbildung stellt einen Index für die Sichtbarkeit staatlicher Institutionen in der Fläche den AfD-Stimmanteilen bei der Bundestagswahl 2025 gegenüber. Der Sichtbarkeitsindex ergibt sich als logarithmierte Summe der Zahl der Kreisverwaltungen (2024), Gemeindeverwaltungen (2024), Finanzämter (2024), Polizeidienststellen (2019), Gerichte (2024), Krankenhäuser (2022), Apotheken (2024), Hochschulen (2023), allgemeinbildenden Schulen (2023) sowie Bibliotheken (2024) – jeweils je km² Bodenfläche (2023).

Quelle: Bundeswahlleiterin (2025), INKAR (2025), eigene Berechnungen.

Populismus wird immer ökonomischer

Der Verlust von zentraler öffentlicher Infrastruktur wie Schulen, Verwaltungen oder Polizeistationen hat nicht nur Auswirkungen auf das Vertrauen, sondern auch ökonomische Implikationen. Diese können sich wiederum indirekt auf das

Abbildung 2
Lohnniveau und AfD-Stimmanteile bei Bundestagswahlen in Ostdeutschland

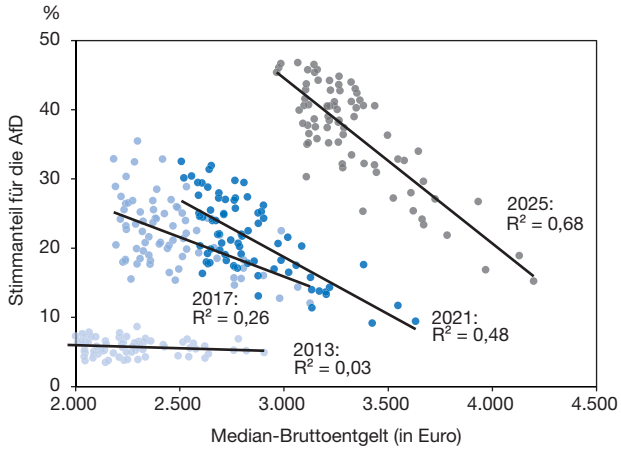

Die Abbildung stellt das Median-Bruttoentgelt der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Vollzeit in 76 ostdeutschen Landkreisen und kreisfreien Städten (mit Berlin) den AfD-Stimmanteilen bei Bundestagswahlen gegenüber. 2013: Median-Bruttoentgelt von 2014. 2025: Median-Bruttoentgelt von 2024.

Quelle: eigene Berechnungen basierend auf Bundesagentur für Arbeit (2025), Bundeswahlleiterin (2025).

Vertrauen in den Staat auswirken (Boskin et al., 2025). Für periphere Regionen sind gut bezahlte Arbeitsplätze in öffentlichen Einrichtungen gesamtwirtschaftlich besonders relevant, z. B. in Verwaltungen (Freitas, 2025), Krankenhäusern (Alexander & Richards, 2023) oder Bildungseinrichtungen wie Schulen (Freier et al., 2021; Sageman, 2022) und Hochschulen (Meier, 2024). Eine Schließung oder Verlagerung dieser Einrichtungen kann mit spürbaren lokalen Job- und Einkommensverlusten einhergehen.

Die regionalökonomischen Auswirkungen von staatlicher Infrastruktur sind deshalb zunehmend relevant, weil die AfD-Stimmen in Ostdeutschland immer stärker auch von wirtschaftlichen Motiven geprägt sind (Abbildung 2). Bei der Bundestagswahl 2013 korrelierten die Stimmanteile für die AfD kaum mit dem lokalen Lohnniveau (R^2 = 0,03). Bei der Wahl im Februar 2025 erklären Lohnunterschiede zwischen den ostdeutschen Landkreisen hingegen fast 70 % der Unterschiede in den AfD-Stimmanteilen. Ein Vergleich von 2017 und 2021 zeigt, dass dies nicht nur mit dem generell höheren Zuspruch zur AfD zu tun hat. In beiden Jahren erreicht die AfD in Ostdeutschland nahezu den gleichen Stimmanteil (2017: 23 %, 2021: 22 %). Die Korrelation der AfD-Kreisergebnisse und des lokalen Lohnniveaus nahm aber zwischen 2017 und 2021 sprunghaft zu; das R^2 verdoppelte sich nahezu von 0,26 auf 0,48.

Der Rechtspopulismus in Ostdeutschland geht damit inzwischen weit über die ideologische Dimension, z. B. Positionen zu Einwanderung und Pluralität, hinaus.[2] Entscheidungen und Maßnahmen, die Einfluss auf die lokale Wirtschaftsentwicklung haben, werden folglich auch politisch immer bedeutsamer. AfD-Wähler haben besonders häufig wirtschaftliche Sorgen und das Gefühl eines regionalen Statusverlusts (Bergmann et al., 2025). Greve et al. (2023) zeigen, dass eine sichtbare kollektive Erinnerung an eine frühere Industrievergangenheit mit größerer Zustimmung zur AfD einhergeht. Unter allen Wählern mit schlechter wirtschaftlicher Situation wurde die AfD bei der Bundestagswahl 2025 mit 39 % die mit Abstand stärkste Partei und erhielt damit fast genauso viele Stimmen wie CDU, SPD und Die Linke zusammen (Tagesschau.de, 2025). Der Rückzug des Staates aus der Fläche birgt die Gefahr, regionale Abstiegsängste weiter zu verstärken. Sinkende Immobilienpreise nach dem Rückzug staatlicher Institutionen senden hierfür bereits ein deutliches Signal (Harjunen et al., 2021).

Schlussfolgerung

Der Rückzug des Staates aus der Fläche begünstigt das Entstehen populistischer Narrative auf zweierlei Weise. *Erstens*: Die wachsende räumliche Distanz zwischen Bürgern und staatlichen Kerninstitutionen wie Schulen, Polizei und Verwaltungen schwächt das Vertrauen in den Staat. Leerstehende Gebäude wie Schulen und Krankenhäuser sind mahnende Erinnerungen und befeuern das Narrativ einer besseren Vergangenheit. *Zweitens* können der Wegfall von gut bezahlten staatlichen Jobs und die damit verbundenen regionalökonomischen Konsequenzen wirtschaftliche Sorgen und ein Gefühl eines regionalen Statusverlusts verstärken, das besonders bei AfD-Wählern verbreitet ist. Beide Effekte hängen wesentlich an der geografischen Nähe bzw. Sichtbarkeit und sind deshalb auch durch digitale Angebote oder höhere Sozialleistungen nicht zu kompensieren. Studien belegen, dass bei einer Verlagerung von Behörden bzw. öffentlichen Jobs in den peripheren Raum die Stimmanteile populistischer Parteien sinken (Dörr et al., 2024). Auch andere Formen der Regionalpolitik sind in dieser Hinsicht relevant. Maßnahmen der Regionalförderung wie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) oder EU-Strukturfonds stärken nicht nur lokale Einkommen und Beschäftigung (Dettmann et al., 2021), sondern reduzieren ebenfalls die Stimmanteile für populistische Parteien (Gold & Lehr, 2024).

2 In Westdeutschland ist der Zusammenhang zwischen Lohnniveau und AfD-Stimmverhalten dagegen bisher moderat (für 2025: R^2 = 0,12; hier nicht dargestellt).

Eine stärkere räumliche Streuung staatlicher Jobs und Einrichtungen muss auch nicht zwangsläufig teurer oder ineffizient sein, ist jedoch alles andere als einfach. Die Schließung von staatlicher Kerninfrastruktur wie Schulen setzt regelmäßig eine Abwärtsspirale in Gang (Freier et al., 2021). Fachkräfte für öffentliche Einrichtungen sind in peripheren Regionen knapp und viele frühere Standortentscheidungen damit kaum noch reversibel. Auch begrenzte fiskalische Ressourcen setzen einer Reaktivierung oder Dezentralisierung lokaler staatlicher Infrastruktur enge Grenzen. Vieles spricht jedoch dafür, der Stärkung staatlicher Kerninstitutionen auf lokaler Ebene Priorität gegenüber einem weiteren Ausbau des Sozialstaats auf nationaler Ebene zu geben. Dies gilt vor allem für besonders symbolträchtige Infrastruktur für jüngere Menschen wie Schulen, Hochschulen oder Geburtenstationen. Der bewusste Erhalt und der Ausbau von öffentlicher Infrastruktur – auch oder gerade gegen den Trend – schafft das positive Zukunftsnarrativ, das Populismus den Nährboden entzieht.

Literatur

Alexander, D. & Richards, M. R. (2023). Economic Consequences of Hospital Closures. *Journal of Public Economics*, *221*, 104821.

Arends, H., Brik, T., Herrmann, B. & Roesel, F. (2023). Decentralization and Trust in Government: Quasi-experimental Evidence from Ukraine. *Journal of Comparative Economics*, *51*(4), 1356–1365.

Arin, K. P., Polyzos, E. & Thum, M. (2023). The Populist Voter: A Machine Learning Approach for the Individual Characteristics. *CESifo Working Paper*, 10472.

Bergmann, K., Diermeier, M. & Kempermann, H. (2025). AfD gewinnt gerade in Transformationsregionen. *IW-Kurzbericht*, Nr. 62.

Blesse, S. & Rösel, F. (2017). Was bringen kommunale Gebietsreformen? Kausale Evidenz zu Hoffnungen, Risiken und alternativen Instrumenten. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 18*(4), 307-324.

Blesse, S. & Roesel, F. (2019). Merging County Administrations. Cross-national Evidence of Fiscal and Political Effects. *Local Government Studies*, *45*(5), 611–631.

Bolet, D. (2021). Drinking Alone: Local Socio-cultural Degradation and Radical Right Support. The case of British Pub Closures. *Comparative Political Studies*, *54*(9), 1653–1692.

Boskin, M. J., Kleiner, A. & Whiton, I. T. (2025). A Note on Factors Influencing Trust in Government. *NBER Working Paper*, 34472.

Bundesagentur für Arbeit. (2025). *Tabellen, Sozialversicherungspflichtige Bruttomonatsentgelte (Jahreszahlen), Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise, Stichtag: 31.12.2024 (sowie Vorjahrespublikationen)*.

Bundeswahlleiterin. (2025). *Weitere Ergebnisse: Ergebnisse der Wahlbezirksstatistik: Ergebnisse der Bundestagswahl 2025 nach kreisfreien Städten und Landkreisen.*

Dahis, R. & Szerman, C. (im Erscheinen). Decentralizing Development: The Economic Impacts of Goverment Splits. *American Economic Journal: Applied Economics*.

Dettmann, E., Brachert, M., Schneider, L. & Titze, M. (2021). Die Wirkung von GRW-Investitionszuschüssen – ein Beitrag zum Aufholprozess? *Wirtschaftsdienst*, *101* (Konferenzheft), 26–31.

Dörr, L., Dorn, F. & Freitas, D. (2024). *Do Place-based Policies Matter at the Poll?* Unveröffentlichtes Working Paper.

Flèche, S. (2021). The welfare consequences of centralization: evidence from a quasi-natural experiment in Switzerland. *Review of Economics and Statistics, 103*(4), 621-635.

Freier, R., Simmler, M. & Wittrock, C. (2021). Public good provision and local employment – Evidence from grammar school closures in East Germany. *Regional Science and Urban Economics*, *88*, 103672.

Freitas, D. (2025). The Potential of Public Employment Reallocation as a Place-Based Policy. *NBER Working Paper*, 33432.

Gäbler, S., Krause, M. & Rösel, F. (2021). 15 000 Kilometer Bahnstrecken weniger als vor 70 Jahren in Deutschland – Ost und West gleichermaßen betroffen. *ifo Dresden berichtet*, *28*(04), 3–6.

Gold, R. & Lehr, J. (2024). Paying Off Populism: How Regional Policies Affect Voting Behavior. *Kiel Working Papers*, 2266.

Greve, M., Fritsch, M. & Wyrwich, M. (2023). Long-term Decline of Regions and the Rise of Populism: The Case of Germany. *Journal of Regional Science*, *63*(2), 409–445.

Hansen, S. W. (2013). Polity Size and Local Political Trust: A Quasi-experiment Using Municipal Mergers in Denmark. *Scandinavian Political Studies*, *36*(1), 43–66.

Harjunen, O., Saarimaa, T. & Tukiainen, J. (2021). Political representation and effects of municipal mergers. *Political Science Research and Methods, 9*(1), 72-88.

INKAR – Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. (2025). *Laufende Raumbeobachtung des BBSR – INKA,* Ausgabe 07/2025. Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Kellermann, K. L. (2024). Trust we lost: The impact of the Treuhand experience on political alienation in East Germany. *Journal of Comparative Economics*, *52*(1), 54–75.

Meier, P. (2024). Universities and Firm Performance: Evidence from Germany. *German Economic Review*, *25*(2), 61–100.

Narasimhan, V. & Weaver, J. (2024). Polity size and local government performance: evidence from India. *American Economic Review, 114*(11), 3385-3426.

o. V. (2018, 30. Oktober). *Gemeindebund warnt vor der nächsten Reform*. Märkische Oderzeitung.

Reuband, K.-H. (2025). Der Aufstieg der AfD in der Wählergunst: Rechtspopulistische Einstellungen und Vertrauen in die Bundesregierung als Einflussfaktoren. *Zeitschrift Für Parteienwissenschaften*, (1), 184–220.

Rösel, F. & Sonnenburg, J. (2016). Politisch abgehängt? Kreisgebietsreform und AfD Wahlergebnis in Mecklenburg-Vorpommern. *ifo Dresden berichtet*, *23*(6), 6–13.

Sageman, J. (2022). School closures and rural population decline. *Rural Sociology*, *87*(3), 960–992.

Tagesschau.de. (2025, 24. Februar). *Stimmanteile bei Wählenden mit schlechter wirtschaftlicher Situation*.

Tavares, A. F. (2018). Municipal amalgamations and their effects: A literature review. *Miscellanea Geographica. Regional Studies on Development, 22*(1), 5-15.

van Prooijen, J.-W., Rosema, S., Chemke-Dreyfus, A., Trikaliti, K. & Hormigo, R. (2022). Make it great again: The relationship between populist attitudes and nostalgia. *Political Psychology*, *43*(5), 951–968.

Yesberg, J., Brunton-Smith, I. & Bradford, B. (2023). Police visibility, trust in police fairness, and collective efficacy: A multilevel Structural Equation Model. *European Journal of Criminology*, *20*(2), 712–737.

Title: ***Regional development and trust require a visible state presence on-site***

Abstract: *When schools, local authorities, and hospitals close, the state withdraws from these areas. This withdrawal not only costs well-paid jobs and future prospects but also political trust, especially in economically weak regions. In this article, I show that spaces for populists and their narratives open up where public institutions are absent. Maintaining and expanding visible public infrastructure – even against the trend – creates the necessary positive narrative that deprives populism of its breeding ground.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0010

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 28-34

JEL: J20, H20

Niklas Isaak, Robin Jessen, Christoph M. Schmidt

Entfesselung des Arbeitskräftepotenzials für Wachstum und entlastete Staatsfinanzen

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Wachstumsschwäche der deutschen Wirtschaft und einer alternden Bevölkerung ist es geboten, das bisher nicht genutzte Arbeitskräftepotenzial stärker in den Blick zu nehmen. Wir simulieren verschiedene Szenarien der Aktivierung der Nichterwerbstätigen unter 65 Jahren sowie zwischen 65 und 74 Jahren. Selbst bei Annahme einer moderaten Anzahl von Arbeitsstunden der aktivierten Personen wären die positiven Effekte auf den Staatshaushalt und die Steigerung des Bruttoinlandsprodukts erheblich.

Zum Ausklang der Sommerpause 2025 kündigte die Bundesregierung für Deutschland einen „Herbst der Reformen“ an. Dieses Vorhaben spiegelte die verfestigte Wachstumsschwäche und die Einsicht, dass auch die Aufweichung der Schuldenbremse vor dem Regierungsbeginn im Frühjahr 2025 nicht ausreichen kann, um die strukturellen Probleme der deutschen Volkswirtschaft zu überwinden. Inzwischen ist der Herbst verstrichen, ohne dass der angekündigte Reformimpuls in der erhofften Breite realisiert worden wäre. Entsprechend mehren sich die Stimmen, die das Jahr 2026 als entscheidendes Jahr der Reformen begreifen. Letztlich wird es nur eine Revitalisierung der Wirtschaftsleistung ermöglichen, eine alternde Bevölkerung auf hohem Niveau zu versorgen und zugleich die großen Herausforderungen dieses Jahrzehnts zu bewältigen.

Schließlich gilt es, die Resilienz und Verteidigungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu erhöhen, die Energiesysteme auf Klimaneutralität umzustellen (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, 2022; 2025) und die Innovationsleistung zu steigern, insbesondere im Bereich der Schlüsseltechnologien (EFI, 2025). In allen Fällen sind erhebliche Investitionen in die Infrastruktur und vor allem – in noch erheblicherem Ausmaß – private Investitionen erforderlich. Diese werden aber nur dann zustande kommen, wenn die zu erwartenden Früchte des Einsatzes privater Finanzmittel den Aufwand und die Risiken unternehmerischen Handelns aufwiegen. Die Verfügbarkeit einer aktiven Arbeitsbevölkerung gehört zu den zentralen Voraussetzungen eines attraktiven Wirtschaftsstandorts.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Daher ist es aus wirtschaftspolitischer Sicht mehr als ratsam, bislang brach liegende langfristige Wachstumspotenziale zu nutzen. Ein wichtiger Hebel kann dabei die Aktivierung bisher nicht genutzten Arbeitskräftepotenzials sein. Dieser Beitrag illustriert die Auswirkungen der Aktivierung ungenutzten Arbeitskräftepotenzials in Deutschland auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) sowie auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Die Berechnungen erweitern eine Studie von Coschignano et al. (2025), die auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP, vgl. Goebel et al., 2019) – einer repräsentativen Haushaltsbefragung für Deutschland – und mittels EMSIM – dem Mikrosimulationsmodell des RWI (Bechara et al., 2015) – die Anzahl der potenziell verfügbaren Arbeitskräfte beziffert und die Folgen ihrer Aktivierung quantifiziert.

Dr. Niklas Isaak ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsgruppe „Mikrostruktur von Steuer- und Transfersystemen“ am RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung.

Dr. Robin Jessen ist Leiter der Forschungsgruppe „Mikrostruktur von Steuer- und Transfersystemen“ am RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung.

Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph M. Schmidt ist Präsident des RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und Professor an der Ruhr-Universität Bochum.

Wir berechnen drei Szenarien, in denen bislang ungenutztes Arbeitskräftepotenzial in unterschiedlichem Maß aktiviert wird. Dabei werden jeweils zum einen nichterwerbstätige Menschen in Deutschland unter 65 Jahren aktiviert. Hierbei handelt es sich einerseits um Arbeitslose, die in vielen Fällen Bürgergeld oder Arbeitslosengeld beziehen, und andererseits um Menschen, die derzeit nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen. Dabei bleiben Personen, die sich aktuell in Ausbildung befinden, unberücksichtigt. Berücksichtigt wird jedoch, dass in einer Marktwirtschaft stets ein gewisses Maß an Arbeitslosigkeit bestehen bleibt. Zum anderen wird jeweils zusätzlich die Erwerbsbeteiligung von Menschen jenseits des Regelrenteneintrittsalters erhöht: Als Gradmesser für die Ausbaufähigkeit der Erwerbsbeteiligungsquote Älterer wird dabei das Niveau Schwedens verwendet.

Das *erste* Szenario repliziert Coschignano et al. (2025). Es quantifiziert die wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen, sollte es erstens gelingen, das bislang ungenutzte Reservoir von 4,7 Mio. Personen – bis auf das erwähnte Grundmaß an Arbeitslosigkeit – in Gänze in eine Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden) zu aktivieren. Zweitens ermittelt dieses Szenario die Folgen einer Aktivierung von bis zu 20 % der Bevölkerung in den zehn Jahren jenseits des Regeleintrittsalters der Gesetzlichen Rentenversicherung, dem Niveau Schwedens entsprechend, und zwar auf ein Teilzeitniveau (20 Stunden). Das *zweite* Szenario geht vom gleichen aktivierten Personenkreis aus, setzt aber in beiden Fällen eine etwas weniger ambitionierte durchschnittliche Arbeitszeit voraus, 35 bzw. 15 Stunden. Das *dritte* Szenario wiederum ist äußerst konservativ formuliert; hier wird eine durchschnittliche Arbeitszeit des aktivierten Personenkreises von 28 bzw. 11 Stunden angenommen.

Die Berechnungen zielen somit darauf ab, das Potenzial einer umfassenden Mobilisierung der bislang brachliegenden Arbeitskraft zu illustrieren – selbst für solche Fälle, in denen diese nur in begrenztem Ausmaß gelingt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Aktivierung dieses ungenutzten Arbeitskräftepotenzials eine wirkmächtige angebotsseitige Stellschraube sein kann, um den Staatshaushalt und damit die Steuer- und Abgabenzahler zu entlasten und das BIP langfristig deutlich zu erhöhen. Die Szenarienrechnungen bilden naturgemäß keine konkreten Maßnahmen ab, die nötig sein könnten, um das Arbeitskräftepotenzial zu aktivieren und somit auch nicht die mit ihnen verbundenen Kosten. Dessen ungeachtet sind die Ergebnisse eindrucksvoll, da so manche Aktivierungsmaßnahme lediglich im Verzicht auf hemmende Regulierungen besteht und daher nur geringe Kosten aufwerfen dürfte.

Im günstigsten Falle würde den Berechnungen zufolge der Staatshaushalt nach erfolgreicher Aktivierung des brachliegenden Potenzials um jährlich 143 Mrd. € entlastet, und das BIP würde unter Annahme schritthaltend angeregter Investitionen dauerhaft um etwas mehr als 12 % steigen. Selbst im konservativsten der drei Szenarien würde der Staatshaushalt noch fast 100 Mrd. € Netto-Mehreinnahmen pro Jahr erzielen, und das BIP würde eine Niveausteigerung von immerhin etwas über 8 % erfahren. Bei einem jährlichen Potenzialwachstum, das aktuell auf weniger als 0,5 % geschätzt wird, bietet die Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials ein kaum zu vernachlässigendes Leistungsreservoir.

Abbildung 1
Zahl der Erwerbstätigen, 2000 bis 2019

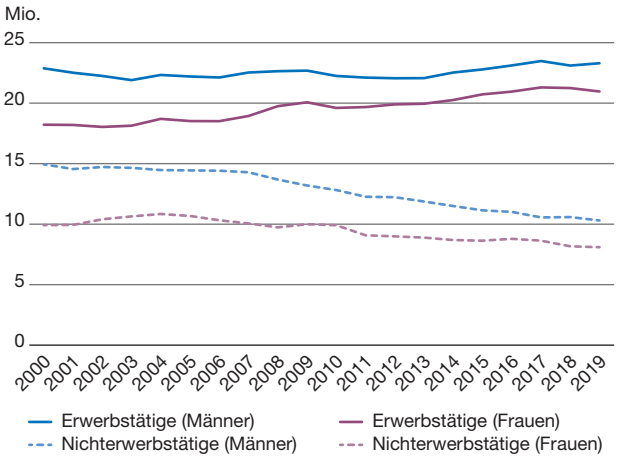

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

Großes Reservoir ungenutzter Arbeitskräfte

Wie groß das ungenutzte Arbeitskräftepotenzial in Deutschland ist, dokumentieren die Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), einer repräsentativen jährlichen Befragung von rund 20.000 Haushalten. Dabei finden sich detaillierte Informationen zur Erwerbstätigkeit für jedes einzelne Haushaltsmitglied, insbesondere dazu, wer aus welchem Grund nicht oder weniger als gewünscht arbeitet und wessen Arbeitskräftepotenzial sich im Prinzip aktivieren ließe. Anhand der für jeden Haushalt beigefügten Hochrechnungsfaktoren lassen sich durch gewichtete Aggregation die relevanten Größen für die gesamte deutsche Bevölkerung näherungsweise berechnen.

Dass die auf diese Weise ermittelten Größen die Lebenswirklichkeit recht akkurat abbilden, illustriert Abbildung 1 zur Entwicklung der – getrennt für Männer und Frauen ausgewiesenen – Erwerbstätigkeit in Deutschland: Von 2000 bis 2019 zeigt sich zunächst der gesamtwirtschaft-

liche Trend fallender Erwerbstätigkeit zu Beginn des Jahrtausends und die anschließende steigende Tendenz, jeweils im Einklang mit den entsprechenden Zahlen des Statistischen Bundesamts. Durch zuletzt weiter steigende Partizipationsquoten von Frauen verringerte sich die Lücke zwischen Männern und Frauen bei der absoluten Anzahl von Erwerbstätigen. Im Beobachtungszeitraum hat sie sich von gut 4 Mio. auf 2 Mio. Personen halbiert. Bei der Erwerbstätigkeit dürfte der Aufwärtstrend der vergangenen Jahrzehnte allerdings schon allein aufgrund des an Geschwindigkeit zunehmenden demografischen Wandels zeitlich begrenzt sein. Dies lässt es umso wichtiger erscheinen, künftig einen noch größeren Teil des Arbeitskräftepotenzials zu nutzen.

Abbildung 1 zeigt darüber hinaus die stark rückläufige Entwicklung der Anzahl der Nichterwerbstätigen in der erwachsenen Bevölkerung (15 Jahre und älter) getrennt für Frauen und Männer. Dabei ist im gleichen Zeitraum ein gegensätzlicher Verlauf zu beobachten: Der Anstieg der Erwerbstätigkeit der vergangenen Jahre ergab sich nur zum Teil aus einem Anstieg der Bevölkerung, verantwortlich war auch ein starker Rückgang der Erwerbslosigkeit. Im SOEP wird (im Einklang mit der gängigen EU-Arbeitskräftebefragungspraxis) im Falle von Nichterwerbstätigkeit genauer nach dem Grund gefragt. Den größten Anteil der Nichterwerbstätigen machen Personen, die 65 Jahre und älter sind, aus. Sie sind also regulär in Rente und zählen damit nicht unmittelbar zum ungenutzten Arbeitskräftepotenzial.

In Coschignano et al. (2025) wird das SOEP genutzt, um das Erwerbspotenzial zu quantifizieren. Unter 65-Jährige, die weder aus medizinischen Gründen nichterwerbstätig noch in Ausbildung oder Elternzeit sind, stellen das wichtigste ungenutzte Arbeitskräftepotenzial dar, wobei Frauen überproportional vertreten sind. Im Jahr 2019 umfasste dieses Potenzial noch rund 6,4 Mio. Personen. Da in einer Marktwirtschaft stets ein gewisses Niveau an Arbeitslosigkeit herrscht, etwa weil Firmen schließen und die Mitarbeiter einige Zeit nach einer passenden neuen Arbeit suchen, ist die tatsächlich durch stärkere Aktivierung erreichbare Erhöhung der Erwerbstätigenzahl geringer. Die Arbeitslosenrate nach Definition der International Labour Organization (ILO) beträgt laut SOEP-Daten 3,5 %. Wir gehen davon aus, dass diese Rate in etwa der natürlichen Arbeitslosenrate entspricht, und halten sie in unseren Szenarienrechnungen konstant. Damit beträgt die Zahl der zusätzlich möglichen Erwerbstätigen unter 65 Jahren 4,7 Mio. Personen.

Darüber hinaus könnten auch mehr Ältere (65 bis 74 Jahre) aktiviert werden: Während ihre Erwerbsquote in Deutschland 2023 bei nur 8,9 % lag, erreicht Schweden 20 % – ein Hinweis auf weiteres Potenzial (Coschignano et al., 2025).

Methodische Grundlagen der Simulationen

Für die Berechnung der Szenarien wird das Mikrosimulationsmodell EMSIM (Bechara et al., 2015) genutzt, welches das deutsche Steuer- und Transfersystem detailliert abbildet und auf SOEP-Daten basiert. Dabei werden hypothetische Arbeitsangebote simuliert, indem potenziell Erwerbstätigen ein Stundenlohn entsprechend vergleichbaren Erwerbstätigen zugewiesen wird. Bei gegebenem Stundenlohn wird dann je nach Szenario eine unterschiedliche Anzahl an gearbeiteten Stunden angenommen. So lassen sich zusätzliche Einkommen, Steuern, Abgaben und Transfers im Vergleich zum Status quo berechnen. Die Methodik ist detailliert in Coschignano et al. (2025) beschrieben.

Die resultierenden Mehreinnahmen für den Staat entstehen aus höheren Löhnen (Einkommensteuer, Sozialabgaben) und zusätzlichem Konsum (Mehrwertsteuer). Zur Schätzung der Auswirkungen auf das BIP wird angenommen, dass ein höheres Arbeitsangebot auch proportional mehr Investitionen anregt und sich der Kapitalstock dementsprechend vergrößert. Dies stellt die Obergrenze der Effekte dar. Nimmt man hingegen einen konstanten Kapitalstock an, entspricht der BIP-Anstieg nur der höheren Lohnsumme, also etwa der Hälfte des maximalen Effekts.

In allen drei Simulationen werden sämtliche im SOEP identifizierten potenziell Erwerbstätigen unter 65 Jahren aktiviert. Die Szenarien unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der unterstellten durchschnittlichen Anzahl der Arbeitsstunden der neu aktivierten.[1] Die berechneten Effekte werden dann jeweils so skaliert, dass sie den Effekten der Aktivierung von 4,7 Mio. Personen entsprechen. Zusätzlich werden in den Berechnungen Menschen über dem Regelrenteneintrittsalter von 65 Jahren aktiviert, indem der Anteil der erwerbstätigen Rentner bis zum Alter von 74 Jahren auf den in Schweden beobachteten Wert erhöht wird. Wiederum werden die nach der jeweils unterstellten Anzahl der durchschnittlichen Arbeitsstunden berechneten Effekte so herunterskaliert, dass sie einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligungsquote der 65- bis 74-Jährigen auf 20 % entsprechen.

1 Das Mikrosimulationsmodell verwendet retrospektive Zahlen für das Vorjahr des Befragungsjahres. Dies ist notwendig, weil beispielsweise das jährliche Einkommen erst nach Ende eines Jahres feststeht. Da sich die Identifikation der Personen im SOEP, die dem Arbeitskräftepotenzial zuzurechnen sind, auf das laufende Jahr beziehen, müssen Daten aus zwei aufeinanderfolgenden SOEP-Wellen verwendet werden. Daher werden in der Simulation nur diejenigen potenziell Erwerbstätigen „aktiviert“, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Teil des SOEP sind. Dies reduziert zunächst das Arbeitskräftepotenzial, die Effekte werden aber entsprechend reskaliert.

Ökonomische Effekte der Aktivierung des Erwerbstätigenpotenzials

Im Basisszenario („hochgradige Aktivierung“) gehen wir von 40 Arbeitsstunden der neu aktivierten unter 65-Jährigen und von 20 Arbeitsstunden der neu aktivierten 65- bis 74-Jährigen aus. Um das volle Arbeitskräftepotenzial auszuschöpfen, müssten alle neu aktivierten Personen in Vollzeitbeschäftigung gebracht werden. Allerdings dürfte es in der Umsetzungspraxis zumindest kurzfristig schwierig sein, die aktuell Nichterwerbstätigen umgehend mit einem Umfang von 40 bzw. 20 Stunden zu beschäftigen, da Hemmnisse sowohl auf der Angebotsseite (geringe Arbeitsmarkbindung, sonstige Verpflichtungen, etc.) als auch auf der Nachfrageseite (Schaffung offener Stellen, Einstellungsprozess, Konjunktur) bestehen können.

Um unsere Berechnungen vor diesem Hintergrund noch besser an die Lebenswirklichkeit anzubinden, quantifizieren wir zur Illustration zwei zusätzliche Szenarien, die zwar die gleiche Zahl von Personen (bis 65 und über 65 Jahre) aktivieren, diesen jedoch geringere Arbeitsstunden zuordnen als im Basisszenario. Im ersten Alternativszenario („moderate Aktivierung“) orientieren wir uns an den durchschnittlich geleisteten Stunden der erwerbstätigen Bevölkerung in den jeweiligen Altersgruppen. Für die Gruppe der bis 65-Jährigen bedeutet dies eine Aktivierung mit 35 Wochenstunden, für die 65- bis 74-Jährigen mit 15 Wochenstunden.

Schließlich simulieren wir die Auswirkungen einer „geringen Aktivierung“ in einem noch bescheidener gefassten Stundenumfang: Hier nehmen wir eine Arbeitszeit von 28 Stunden für unter 65-Jährige und von 11 Stunden für 65- bis 74-Jährige an. Diese Wochenstunden ergeben sich aus dem Durchschnitt der Arbeitsstunden in den jeweiligen Altersgruppen von all jenen, die zwar arbeiten, jedoch maximal 40 Stunden in der Woche. Durch den Einsatz dieser beiden Alternativszenarien vermeiden wir, dass die aktuell Nichterwerbstätigen, die möglicherweise geringere Arbeitsmarktbindungen haben, mit sehr ambitionierten Arbeitnehmern, die mehr als die übliche Vollzeit arbeiten, verglichen werden.

Basisszenario: hochgradige Aktivierung

Für das Basisszenario der „hochgradigen Aktivierung“ zeigt Tabelle 1 oben, dass die Aktivierung aktuell Nichterwerbstätiger unter 65 Jahren staatliche Mehreinnahmen und – durch Einsparung von Transfers – Minderausgaben von jährlich rund 130 Mrd. € erzeugen würde. Das entspricht knapp 7 % der gesamten Staatseinnahmen in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2023 (1.926 Mrd. €). Tabelle 1 unten dokumentiert, dass sich die „hochgradige Aktivierung“ in einen Anstieg des BIP um 11 % übersetzt. Gemeinsam mit der Aktivierung der Nichterwerbstätigen jenseits der Regelaltersgrenze wächst dieser Effekt auf 12,3 % an.

Tabelle 1
Basisszenario: hochgradige Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials

Szenario 40/20	Aktivierung Nichterwerbstätiger (40 Stunden)	Aktivierung Rentner (20 Stunden)	Gesamt
Einkommensteuern (Mrd. €)	31,3	4,0	35,3
Krankenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	19,9	1,8	21,7
Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	4,4	0,4	4,8
Rentenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	33,2	4,1	37,3
Pflegeversicherungsbeiträge (Mrd. €)	4,3	0,6	4,8
Unfallversicherungsbeiträge (Mrd. €)	2,4	0,3	2,6
Transfers (Mrd. €)	25,4	0,4	25,8
Mehrwertsteuer (Mrd. €)	9,5	1,4	10,9
Fiskalischer Effekt (Mrd. €)	130,3	12,9	143,2
Erwerbstätige (Mio.)	4,7	0,9	5,5
Lohnsumme (Mrd. €)	181,0	22,1	203,1
Erhöhung BIP in %	11,0	1,3	12,3
Erhöhung BIP in Mrd. €	461,6	56,3	517,9

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

Abbildung 2 zeigt eine Aufteilung der staatlichen Mehreinnahmen. Besonders bedeutsam sind die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung. Da Nichterwerbstätige ebenfalls krankenversichert sind, stehen den zusätzlichen Einnahmen keine erhöhten Ansprüche entgegen; der Beitragssatz zur Krankenversicherung könnte demnach wohl gesenkt werden. Anders verhält es sich bei der Rentenversicherung, gegenüber der Arbeitnehmer durch Beitragszahlungen Ansprüche erwerben.

Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung würde die finanzielle Lage der Rentenversicherung allerdings kurzfristig deutlich entspannen, sodass die Beiträge kurzfristig gesenkt werden und die nach geltendem Recht absehbaren erheblichen Beitragssatzerhöhungen später als derzeit angelegt stattfinden könnten. Die demografische Alterung wird dessen ungeachtet zwar perspektivisch zu

Abbildung 2
Fiskalische Effekte der drei Szenarien zur Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials

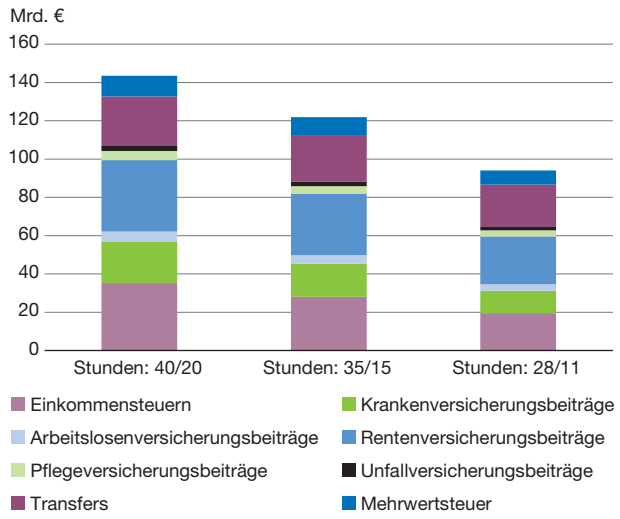

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

Tabelle 2
Szenario: moderate Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials

Szenario 35/15	Aktivierung Nichterwerbstätiger (35 Stunden)	Aktivierung Rentner (15 Stunden)	Gesamt
Einkommensteuern (Mrd. €)	25,5	2,6	28,1
Krankenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	16,4	0,8	17,2
Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	3,8	0,4	4,2
Rentenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	29,1	2,9	32,0
Pflegeversicherungsbeiträge (Mrd. €)	3,7	0,4	4,1
Unfallversicherungsbeiträge (Mrd. €)	2,0	0,2	2,3
Transfers (Mrd. €)	24,2	0,3	24,5
Mehrwertsteuer (Mrd. €)	8,3	1,1	9,4
Fiskalischer Effekt (Mrd. €)	113,0	8,7	121,7
Erwerbstätige (Mio.)	4,7	0,9	5,5
Lohnsumme (Mrd. €)	157,5	16,1	173,6
Erhöhung BIP in %	9,6	1,0	10,6
Erhöhung BIP in Mrd. €	401,8	41,0	442,8

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

einer deutlichen Verschlechterung des Verhältnisses der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern führen. Die gewonnene Zeit könnte für – aufgrund der zeitweiligen Entlastung weniger schmerzhafte – Reformen des Rentensystems genutzt werden.

Die Nichtberücksichtigung erworbener Ansprüche an das Rentenversicherungssystem führt einerseits tendenziell zu einer Überschätzung des fiskalischen Effekts der Aktivierung von Nichterwerbstätigen. Andererseits sind in der Berechnung nur die sich unmittelbar durch die zusätzliche Beschäftigung ergebenden Mehreinnahmen des Staates berücksichtigt. Unter den nicht berücksichtigten Effekten dürften zusätzliche Einnahmen bei den Unternehmensteuern durch die Zunahme der wirtschaftlichen Aktivität am stärksten ins Gewicht fallen. Zudem sind weitere Konsumsteuern neben der Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt.

Alternativszenarien: moderate und geringe Aktivierung

Die Effekte einer lediglich „moderaten Aktivierung“ (35 und 15 Arbeitsstunden für Personen bis 65 bzw. über 65 Jahre) auf den Staatshaushalt und das BIP stellt Tabelle 2 dar. Dabei zeigt sich, dass selbst dann, wenn die aktivierten Arbeitskräfte in einem bescheideneren Umfang arbeiten als im Basisszenario, die fiskalischen Auswirkungen eindrucksvoll ausfallen: Allein die Aktivierung der Nichterwerbstätigen unter 65 Jahren führt bei lediglich 35 Arbeitsstunden zu jährlichen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Staates von 113 Mrd. €. Hinzu kommen fast 9 Mrd. € aus der ebenfalls etwas weniger umfangreich angenommenen Aktivierung der 65- bis 74-Jährigen.

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs und der Nichtlinearitäten von Transfers und Bemessungsgrenzen von Sozialbeiträgen sind die ermittelten fiskalischen Effekte nicht ganz proportional zu den geleisteten Stunden. Einerseits sinken etwa die Einnahmen aus der Einkommensteuer bei geringeren Arbeitsstunden etwas stärker als die Sozialbeiträge, andererseits sind die Minderausgaben für Transfers kaum kleiner als im Basisszenario, da die gleiche Anzahl von Personen aktiviert wird. Das moderate Szenario ist durch die mittlere Säule in Abbildung 2 repräsentiert. Der anhand der gestiegenen Bruttolöhne und -gehälter geschätzte Anstieg des BIP beläuft sich auf 10,6 %.

Tabelle 3 dokumentiert die Simulationsergebnisse zum Szenario „geringe Aktivierung“ (28 und 11 Arbeitsstunden für Personen bis 65 bzw. über 65 Jahre). Der gesamte fiskalische Effekt ist weiterhin erheblich; er beträgt hier noch fast 94 Mrd. €. Seine Bestandteile werden in der rechten Säule in Abbildung 2 dargestellt und ins Verhältnis zu

Tabelle 3
Szenario: geringe Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials

Szenario 28/11	Aktivierung Nichterwerbstätiger (28 Stunden)	Aktivierung Rentner (11 Stunden)	Gesamt
Einkommensteuern (Mrd. €)	18,0	1,6	19,6
Krankenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	11,3	0,3	11,6
Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	3,0	0,3	3,3
Rentenversicherungsbeiträge (Mrd. €)	23,0	1,9	24,9
Pflegeversicherungsbeiträge (Mrd. €)	2,9	0,3	3,2
Unfallversicherungsbeiträge (Mrd. €)	1,6	0,1	1,8
Transfers (Mrd. €)	21,9	0,2	22,1
Mehrwertsteuer (Mrd. €)	6,6	0,8	7,4
Fiskalischer Effekt (Mrd. €)	88,3	5,5	93,9
Erwerbstätige (Mio.)	4,7	0,9	5,5
Lohnsumme (Mrd. €)	124,7	11,3	136,0
Erhöhung BIP in %	7,6	0,7	8,3
Erhöhung BIP in Mrd. €	318,1	28,8	346,9

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

Tabelle 4
Vergleich der Effekte der drei Szenarien zur Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials

Szenario	Stunden: 40/20	Stunden: 35/15	Stunden: 28/11
	Fiskalische Effekte (Mrd. €)		
Aktivierung Nichterwerbstätiger	130,3	113,0	88,3
Aktivierung Rentner	12,9	8,7	5,5
Gesamt	143,2	121,7	93,9
	Erhöhung des BIP (%)		
Aktivierung Nichterwerbstätiger	11,0	9,6	7,6
Aktivierung Rentner	1,3	1,0	0,7
Gesamt	12,3	10,6	8,3

Quelle: eigene Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).

den anderen Szenarien gesetzt. Selbst in diesem konservativen Szenario zeigt sich eine mögliche dauerhafte Steigerung des BIP um 8,3 %. Eine Übersicht über die fiskalischen Effekte bzw. die BIP-Effekte der drei Szenarien bietet Tabelle 4.

Fazit

Der Beitrag zeigt die Ergebnisse der quantitativen Szenarienanalyse der möglichen Aktivierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials mit unterschiedlichem Arbeitsumfang: Dabei wurden jeweils Nichterwerbstätige unter 65 Jahren aktiviert und zusätzlich die Erwerbsbeteiligungsquote von Menschen über dem Regelrenteneintrittsalter ausgeweitet. Beide Personengruppen erweisen sich in einem ersten Analyseschritt als quantitativ bedeutsam, sodass es lohnend erscheint, die Konsequenzen ihrer möglichen Aktivierung zu analysieren. Zu diesem Zweck wurde das RWI-Mikrosimulationsmodell EMSIM eingesetzt.

Um die Szenarien an die Lebenswirklichkeit anzubinden, wurde dabei berücksichtigt, dass viele Nichterwerbstätige dem Arbeitsmarkt erst gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie sich in Ausbildung befinden oder gesundheitlich eingeschränkt sind. Zudem besteht auch unter Menschen, die grundsätzlich arbeiten wollen und können, in einer Marktwirtschaft stets eine gewisse Arbeitslosigkeit. Auch bei der Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials jenseits des Regelrenteneintrittsalters wurde ein konservativer Ansatz gewählt: Gradmesser für die erhöhte Erwerbsquote in der Altersgruppe der 65- bis 74-Jährigen war der in Schweden zu beobachtende Wert.

Die drei simulierten Szenarien unterscheiden sich in der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden der für den Arbeitsmarkt aktivierten Personen. Im Basisszenario „hochgradige Aktivierung“ werden die beiden Gruppen mit 40 bzw. 20 Stunden aktiviert, in den Alternativszenarien „moderate Aktivierung“ bzw. „geringe Aktivierung“ werden die Auswirkungen einer Aktivierung auf 35 bzw. 15 Stunden sowie 28 bzw. 11 Stunden betrachtet. Die Berechnungen zeigen, dass die in den Gedankenexperimenten durchgespielten Aktivierungserfolge erhebliche Auswirkungen haben würden:

- Im Basisszenario der „hochgradigen Aktivierung“ erhöht sich der jährliche gesamtstaatliche Finanzierungssaldo um 143 Mrd. € und das BIP steigt um gut 12 %. Bei einem anhaltend gesteigerten Arbeitsangebot wären diese Effekte von Dauer, sodass durch Aktivierungserfolge auf dem Arbeitsmarkt sowohl bei der Wirtschaftsleistung als auch bei den öffentlichen Haushalten eine langfristige Verbesserung bewirkt werden könnte.

- Selbst wenn das ambitionierte Ziel, ungenutztes Arbeitskräftepotenzial umgehend in Vollzeit zu beschäftigen, verfehlt wird und neu aktivierte Arbeitskräfte

nur in geringerem Umfang arbeiten, sind die Auswirkungen beachtlich. In den Alternativszenarien ergeben sich mögliche Steigerungen des BIP um 10,6 % (bei „moderater Aktivierung“) bzw. 8,3 % (bei „geringer Aktivierung“).

Die Ergebnisse unserer Studie legen nahe, dass eine intensive Befassung mit der Frage der Aktivierung von bislang ungenutzten Arbeitskräftepotenzialen sehr lohnend sein könnte und somit politisch geboten ist: Selbst eine teilweise Steigerung des Arbeitsangebots würde spürbare fiskalische Spielräume und die Aussicht auf ein gestärktes Wirtschaftswachstum eröffnen. Der Schlüssel zum Verständnis der ausgewiesenen erheblichen Effekte liegt in ihrer Natur einer doppelten Dividende: Höheren Einnahmen durch die Steuern und Abgaben der neu aktivierten Arbeitskräfte stehen geringere Ausgaben für Transfers gegenüber. Entsprechende Anstrengungen wären demnach keineswegs eine irrelevante Fingerübung. Zudem sind sie sozialpolitisch geboten, denn nach wie vor wird in einer Sozialen Marktwirtschaft individuelle Teilhabe am besten durch die aktive Mitwirkung am Wirtschaftsgeschehen gewährleistet.

Literatur

Bechara, P., Kasten, T. & Schaffner, S. (2015). Dokumentation des RWI-Einkommensteuer-Mikrosimulationsmodells (EMSIM). *RWI Materialien*, 86. RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung.

Coschignano, E., Isaak, N. & Jessen, R. (2025). Wachstumsbooster Arbeitsmarkt: Welchen Effekt hätte die Aktivierung des ungenutzten Arbeitskräftepotenzials in Deutschland? *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, *74*(1), 77–101.

EFI – Expertenkommission Forschung und Innovation. (2025). *Gutachten zu Forschung, Innovation und technologischer Leistungsfähigkeit Deutschlands 2025*.

Goebel, J., Grabka, M. M., Liebig, S., Kroh, M., Richter, D., Schröder, C. & Schupp, J. (2019). The German socio-economic panel (SOEP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, *239*(2), 345–360.

Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose. (2022). Von der Pandemie zur Energiekrise – Wirtschaft und Politik im Dauerstress. *Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2022*.

Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose. (2025). Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche. *Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2025*.

Title: ***Unlocking labour potential for growth and relieved public finances***

Abstract: *A key strategy to address Germany’s low growth potential and stretched fiscal position lies in tapping into the country’s dormant labour potential. This study illustrates the substantial macroeconomic and fiscal impacts of activating unused labour potential using SOEP data and the RWI’s EMSIM microsimulation model. Three scenarios are simulated with differing average weekly working hours for activated individuals. Each assumes the activation of 4.7 million non-employed individuals under 65. Additionally, labour force participation among people aged 65 to 74 is raised to levels observed in Sweden. Even modest activation leads to notable gains: GDP could rise by 8.3 to 12.3%, and annual net fiscal benefits range from 94 to 143 billion €. The findings suggest that mobilising dormant labour reserves could be a powerful strategy to strengthen economic resilience and public finances with relatively low policy costs.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0011

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 35-40
JEL: Q56, Q58, F13

André Wolf

Folgen eines CO_2-Grenzausgleichs für EU-Exporte

CBAM ist 2026 gestartet. Es ist das EU-Instrument, welches sicherstellen soll, dass Importe aus Nicht-EU-Ländern einen vergleichbaren CO_2-Preis zahlen wie Produkte, die innerhalb der EU unter den EU-Emissionshandel fallen. Damit geht die Abschaffung kostenloser CO_2-Zertifikate für Unternehmen einher, die im globalen Wettbewerb stehen. Für EU-Exporteure ist das ein Problem. Die Abschaffung verschärft die Wettbewerbssituation für EU-Industrien auf dem Weltmarkt. Die Europäische Kommission hat deshalb Pläne für ein ergänzendes Instrument zum Schutz der Exporte angekündigt. In diesem Artikel werden Gestaltungsoptionen für ein bidirektionales CBAM erörtert und ihre Folgen für den internationalen Handel simuliert. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass diese Optionen die negativen Auswirkungen des CBAM-Mechanismus auf die EU-Exporte abmildern können. Aber auch ausgeklügelte Versuche, die internationalen Emissionskosten durch Kompensationsmaßnahmen anzugleichen, führen zu unbeabsichtigten Handelseffekten, welche die Wirksamkeit der CO_2-Bekämpfung einschränken.

Die Auswirkungen des EU-Emissionshandels auf die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas sind seit Jahren Gegenstand intensiver Debatten. Ohne Schutzmechanismen erzeugt die Vorreiterrolle der Europäischen Union (EU) bei der CO_2-Bepreisung Kostennachteile für emissions- und handelsintensive EU-Industrien auf internationalen Märkten. Dies würde den globalen Klimaeffekt des EU-Emissionshandels untergraben, indem es Anreize zur Produktionsverlagerung schafft. Bislang hat die EU versucht, solche Carbon-Leakage-Effekte zu verhindern, indem sie Sektoren mit hohem Verlagerungsrisiko eine begrenzte Zahl an Emissionszertifikaten kostenlos zuteilt.

Im Zuge ihrer ambitionierteren Klimapolitik hat die EU die Schutzmechanismen grundlegend neu aufgestellt. Die jüngste Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU, 2023a) im Jahr 2023 wurde von der Einführung eines CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (carbon border adjustment mechanism, CBAM) (EU, 2023b) begleitet. Für eine begrenzte Anzahl von Industrieprodukten (Aluminium, Düngemittel, Stahl, Wasserstoff und Zement) sowie für Strom wird bei der Einfuhr in den Binnenmarkt zukünftig ein CO_2-Preis auf EU-Importe aus Drittländern ohne eigene äquivalente CO_2-Bepreisung erhoben. Dies gleicht den unfairen Kostenvorteil gegenüber europäischen Produzenten aus. Parallel dazu wird das System der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten an einheimische Produzenten von CBAM-Gütern auslaufen.

Dieser neue Mechanismus erzeugt nicht nur eine erhebliche administrative Belastung für EU-Unternehmen, sondern wurde auch dafür kritisiert, dass er den externen Wettbewerb und damit die Exporte von EU-Produzenten vernachlässigt (Bellora & Fontagné, 2023). Die Abschaffung der kostenlosen Zertifikatszuteilung verschärft die Wettbewerbssituation für EU-Industrien auf dem Weltmarkt und schafft so potenziell einen neuen Kanal für Carbon Leakage.

Herausforderungen eines bidirektionalen CBAM

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Entwicklung einer ergänzenden Lösung für Exporte in Aussicht gestellt, jedoch noch keine Details zu Ausgestaltung und Umsetzung bekannt gegeben (Kurmayer, 2025). Die Umsetzung eines solchen beispiellosen Instruments würde in

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Dr. André Wolf leitet den Fachbereich Technologische Innovation, Infrastruktur und industrielle Entwicklung am Centrum für Europäische Politik (cep) in Berlin.

jedem Fall enorme rechtliche und wirtschaftliche Herausforderungen mit sich bringen. Es ist unklar, wie es gestaltet werden könnte, ohne gegen die grundlegenden Anti-Exportsubventionsklauseln der WTO zu verstoßen. Das WTO-Abkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, SCM-Abkommen) von 1995, einer der Eckpfeiler der WTO, verbietet eindeutig Subventionen, die von der Exportleistung abhängig sind. Es gibt nur wenige Ausnahmen in Form von De-minimis-Regeln (Bagatellgrenzen, nach denen geringe Beträge oder Wirkungen als rechtlich vernachlässigbar gelten und deshalb von bestimmten Verboten, Genehmigungen oder Meldepflichten ausgenommen sind) und einer Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer (WTO, 1995). Die Umsetzung einer solchen Politik würde daher entweder erfordern, dass die EU das bestehende Abkommen umgeht, oder dass sie neue Ausnahmeregelungen auf multilateraler Ebene aushandelt.

Um solche Regelungen durchsetzen zu können, müsste das Konzept für ein bidirektionales EU-CBAM in seiner Wirkung äußerst präzise sein. Dies setzt die EU unter erheblichen Druck. Da es keine Präzedenzfälle für Exportförderprogramme gibt, die direkt vom CO_2-Fußabdruck abhängig sind, kann die Ausgestaltung nur auf theoretischen Grundsätzen fußen. Diese Grundsätze müssten international Akzeptanz finden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die betroffenen EU-Unternehmen sowie die langfristigen Auswirkungen auf den Wohlstand der EU insgesamt berücksichtigen.

Vorrangig darf ein bidirektionales CBAM die durch die interne CO_2-Bepreisung geprägten Anreize für Investitionen in klimafreundliche Technologien nicht untergraben. Um sicherzustellen, dass ein EU-Export-CBAM zu fairen Wettbewerbsbedingungen auf den Exportmärkten beiträgt und internationale Partner von seiner Fairness überzeugt werden können, sollte die Höhe der Ausgleichszahlungen an inländische Unternehmen an die CO_2-Kostenlücke gegenüber internationalen Wettbewerbern angepasst werden. Eine weitere Anforderung ist die Vermeidung starker Handelsverlagerungseffekte, wie sie als Folge politisch induzierter Veränderungen der bilateralen Handelskosten auftreten können (Mattoo et al., 2022). Aufgrund der Komplexität globaler Handelsnetzwerke für Industrieprodukte ist es jedoch schwierig, solche Effekte vorherzusagen. Diese Unsicherheit wird durch mögliche politische Reaktionen von Drittländern noch verstärkt. Die Einführung einer CO_2-Preiserstattung für EU-Exporte könnte wichtige Wettbewerber dazu veranlassen, Förderprogramme für die eigene Industrie (unabhängig davon, ob diese klimabezogen sind) auszubauen, um sich gegen den erhöhten Wettbewerbsdruck zu schützen. Bilaterale Abkommen, die die Binnenmärkte dieser Länder von EU-Exportsubventionen ausschließen, bieten keinen ausreichenden Schutz vor dieser Reaktion. Über die Handelskanäle können Wettbewerber auf indirekte Weise von einem EU-Exportschutz betroffen sein. So könnte es beispielsweise durch Verlagerung zu einem verschärften Wettbewerb auch auf solchen regionalen Märkten kommen, auf denen europäische Anbieter selbst nur schwach vertreten sind.

Optionen eines CO_2-Grenzausgleichs für Exporte

Es gibt keinen Schutzmechanismus, der all diese Anforderungen gleichermaßen erfüllen kann. Stattdessen müssten die politischen Entscheidungsträger aus einer Reihe denkbarer Gestaltungsvarianten wählen, die den einzelnen Grundsätzen unterschiedliche Gewichtung beimessen. Aus pragmatischen Gesichtspunkten wäre die scheinbar einfachste Lösung vorzuziehen, das derzeitige System der Zuteilung kostenloser Zertifikate im EU-Emissionshandel (ETS-Zertifikate) in eingeschränkter Form beizubehalten. Wenn die Zahl der kostenlosen Zertifikate zukünftig ausschließlich anhand der Menge der außerhalb der EU exportierten Güter bestimmt würde, entstünde kein Konflikt mit der Rolle des beschlossenen CO_2-Grenzausgleichs für Importe. Diese Variante würde auch nur geringe zusätzliche Informationsanforderungen mit sich bringen. Die Anzahl der den Exporteuren zugeteilten kostenlosen ETS-Zertifikate könnte direkt auf der Grundlage ihrer Exportmeldungen und der sektoralen Emissions-Benchmarks festgelegt werden, die die EU regelmäßig für alle Sektoren auf der Carbon-Leakage-Liste definiert (EU, 2019). Der Nachteil dieser Variante ist jedoch, dass sie die ungenaueste Methode zur Bekämpfung von Carbon Leakage darstellt. Die gewährte Unterstützung wäre unabhängig von den tatsächlichen CO_2-Kostenunterschieden, mit denen EU-Exporteure auf den internationalen Märkten konfrontiert sind. Dies beeinträchtigt die objektive Fairness des Instruments und birgt daher in besonderem Maße das Risiko unbeabsichtigter wirtschaftlicher Nebenwirkungen und handelspolitischer Gegenmaßnahmen durch Drittländer.

Eine zweite denkbare Variante wäre eine zielmarktabhängige Zuteilung kostenloser Zertifikate. EU-Exporteure würden ETS-Zertifikate in einem Umfang kostenlos erhalten, der ihren Ausfuhren in Drittländer ohne eigene CO_2-Bepreisung entspricht. Die Höhe der Unterstützung, die den einzelnen CBAM-Sektoren gewährt wird, würde somit von deren Marktportfolio abhängen. Unternehmen, die hauptsächlich in Länder mit geringen klimapolitischen Ambitionen exportieren, würden mehr kostenlose Zertifikate erhalten, um ihrem höheren Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen Rechnung zu tra-

gen. Im Vergleich zur ersten Variante würden sich die zusätzlichen Informationsanforderungen auf eine geografische Aufschlüsselung der Exporte von CBAM-Gütern beschränken.

Auch diese Form des Exportschutzes kann jedoch sowohl ökonomisch als auch klimapolitisch als zu undifferenziert angesehen werden, da sie die Auswirkungen des internationalen Preiswettbewerbs nur unzureichend berücksichtigt. Selbst EU-Exporte in ein Drittland mit sehr ambitionierten CO_2-Preisen können einem erheblichen Verlagerungsrisiko ausgesetzt sein, wenn das Land über keinen eigenen Importschutzmechanismus verfügt. Denn auf diesen Märkten konkurrieren EU-Exporte in der Regel nicht nur mit einheimischen Produkten, sondern auch mit Exporten aus Ländern, die sehr emissionsintensiv produzieren. Beispielsweise konkurrieren EU-Stahl-Exporte nach Brasilien mit Stahl aus China. Somit spiegelt eine Ausnahme von Ausfuhren in Länder mit CO_2-Bepreisung nicht die tatsächliche Wettbewerbsstruktur wider. Angesichts der großen internationalen Diskrepanzen in der Höhe der CO_2-Preise ist zudem die bloße Existenz eines lokalen CO_2-Preises ein sehr ungenauer Indikator.

Dies rechtfertigt komplexere Regulierungsansätze, die darauf abzielen, einen präzisen CO_2-Kostenausgleich zwischen den Wettbewerbern herzustellen. Dazu könnte der Zuteilungsmechanismus kostenloser ETS-Zertifikate um einen Korrekturfaktor ergänzt werden. EU-Exporteure würden für EU-Exporte in Drittländer ohne eigene CO_2-Bepreisung kostenlos ETS-Zertifikate im vollständigen Wert der entstehenden CO_2-Kosten erhalten. Für Exporte in Drittländer mit CO_2-Bepreisung würde der Marktwert der zugeteilten ETS-Zertifikate mit einem Korrekturfaktor multipliziert werden, der der Differenz zwischen dem aktuellen CO_2-Preisniveau in der EU und dem im jeweiligen Drittland entspricht. Auf diese Weise würden Exporte in Länder mit ähnlich ambitionierten CO_2-Preisen wie die EU eine deutlich geringere Kompensation erhalten. Um den zusätzlichen Informationsaufwand zu minimieren, könnte die Berechnung des Korrekturfaktors pragmatisch auf Weltbank-Daten zu den jüngsten jährlichen durchschnittlichen CO_2-Preisen zurückgreifen (World Bank Group, 2025), entsprechend den Bemühungen der Kommission, die Berechnung der CO_2-Preisrabatte für den Einfuhr-CBAM zu vereinfachen (Europäische Kommission, 2025).

Allerdings würde auch diese Variante die Auswirkungen der CO_2-Kosten auf den Preiswettbewerb nicht vollständig berücksichtigen. Die CO_2-Kostenlücke lässt sich nicht allein durch die CO_2-Preisunterschiede zwischen der EU und dem Zielland der Exporte erklären. Sie hängt auch vom Niveau der CO_2-Preise ab, die für Exporte aus anderen Herkunftsländern gelten, sowie von internationalen Unterschieden bei den Emissionsintensitäten. Präziser wäre die Anwendung eines Korrekturfaktors, der die Unterschiede in der CO_2-Kostenbelastung zwischen den EU-Exporteuren und ihren stärksten Wettbewerbern auf den jeweiligen Zielmärkten ausgleicht. Auf diese Weise würden Ausgleichszahlungen an EU-Exporteure die Wettbewerbssituation auf ihren Absatzmärkten besser widerspiegeln. Dies ist die informationsintensivste Form der Exportkompensation, da hierfür nicht nur ein globaler Überblick über die CO_2-Preise, sondern auch zuverlässige Schätzungen der länderspezifischen Emissionsintensitäten erforderlich sind.

Simulation: Ökonomische Folgen und Klimaeffekte

Eine Bewertung der ökonomischen Effekte unterschiedlicher Ausgestaltungsvarianten erfordert eine detaillierte Analyse der globalen Marktsituation bei CBAM-Gütern. Im Folgenden werden die Kernergebnisse einer Simulationsanalyse präsentiert (Wolf, 2025). Sie modelliert die internationalen Handelsströme für vom gegenwärtigen EU-CBAM betroffene Gütergruppen auf Basis einer strukturellen Gravitationsanalyse (Yotov et al., 2016). Als Referenzszenario wird die von der EU im Jahr 2023 beschlossene Fassung eines reinen Import-CBAM, verbunden mit der vollständigen Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten an inländische CBAM-Sektoren, herangezogen. Dieses Referenzszenario wird mit vier Alternativ-Szenarien verglichen, die das Import-CBAM durch ein Export-CBAM ergänzen, d. h. ein bidirektionales CBAM umsetzen.

Die ersten beiden Alternativ-Szenarien basieren auf einem Modell, bei dem die Kompensation eine vollständige Erstattung der ETS-Kosten umfasst, die mit in Drittländer exportierten CBAM-Gütern verbunden sind. Im ersten Alternativ-Szenario wird diese Erstattung auf alle in Drittländer exportierte CBAM-Güter angewendet, unabhängig von ihrem Zielmarkt („Vollständige Kompensation“). Im zweiten Alternativ-Szenario erhalten Exporteure lediglich eine Erstattung für diejenigen Exportmengen, die in Drittländern ohne eigenen CO_2-Preis abgesetzt werden („Marktabhängige Kompensation“). Die übrigen Alternativ-Szenarien passen den Umfang der Erstattung an die tatsächlichen CO_2-Kostenunterschiede an. Im dritten Alternativ-Szenario wird die Erstattung auf Grundlage der CO_2-Kostenlücke gegenüber den heimischen Herstellern im Zielland bestimmt („Kostenausgleich I“). Der Wert kostenlos zugeteilter ETS-Zertifikate pro Tonne exportiertem Gut berechnet sich hier als Differenz der CO_2-Preise multipliziert mit der Emissionsintensität der Produktion im Zielland. Diese Konstruktion ist das exakte Spiegelbild des EU-Import-CBAM. Die im vierten Alternativ-Szenario („Kostenausgleich II“)

Tabelle 1
Überblick über untersuchte CBAM-Szenarien

Szenario	Grenzausgleich EU-Importe	Grenzausgleich EU-Exporte: Erfasste Handelsströme	Grenzausgleich EU-Exporte: Umfang Kostenerstattung
Referenz	Beschlossenes EU-CBAM	Keine	Keine
Vollständige Kompensation	Beschlossenes EU-CBAM	Exporte von CBAM-Gütern in sämtliche Drittländer	Kosten für ETS-Zertifikate
Marktabhängige Kompensation	Beschlossenes EU-CBAM	Exporte von CBAM-Gütern in Drittländer ohne CO_2-Bepreisung	Kosten für ETS-Zertifikate
Kostenausgleich I	Beschlossenes EU-CBAM	Exporte von CBAM-Gütern in sämtliche Drittländer	Differenz CO_2-Kosten zu Produzenten im Zielland
Kostenausgleich II	Beschlossenes EU-CBAM	Exporte von CBAM-Gütern in sämtliche Drittländer	Differenz CO_2-Kosten zu größtem Handelskonkurrenten im Zielmarkt

Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 1
Effekte der CBAM-Szenarien auf das Handelsvolumen

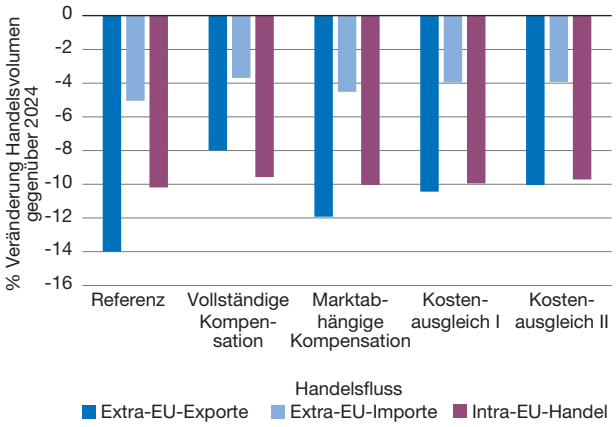

Extra-EU-Exporte bezeichnen Warenausfuhren von EU-Mitgliedstaaten in Staaten außerhalb der EU; Extra-EU-Importe bezeichnen Wareneinfuhren von EU-Mitgliedstaaten aus Staaten außerhalb der EU; Intra-EU-Handel bezeichnet den Warenhandel zwischen EU-Staaten.

Quelle: eigene Berechnungen.

angewendete Variante kompensiert dagegen die CO_2-Kostenlücke zu anderen Exporteuren. In diesem Fall wird die Kostenerstattung auf Grundlage der Emissionsintensität und des CO_2-Preises in demjenigen Drittland bestimmt, das den höchsten Marktanteil im jeweiligen Zielmarkt aufweist – also dem größten Konkurrenten der EU-Exporte. Tabelle 1 fasst die Szenarien zusammen.

Die szenarioabhängigen CO_2-Kostenbelastungen und die mittels des Gravitationsmodells geschätzten Kostensensitivitäten des Handels bestimmen gemeinsam die Auswirkungen der CBAM-Szenarien auf die globalen Handelsströme. In der strukturellen Gravitationsanalyse werden zwei Arten von Einflusskanälen berücksichtigt: die direkten Auswirkungen veränderter bilateraler Handelskosten und ein indirekter Preisindexeffekt. Letzterer spiegelt die Tatsache wider, dass ein EU-Exportschutz durch Erzeugung von Substitutionsanreizen auf der Nachfrageseite auch die Handelsströme zwischen Drittländern beeinflusst. Auf diese Weise kann das Ausmaß an Handelsumlenkung quantifiziert werden. Abbildung 1 zeigt die aggregierten Effekte der einzelnen CBAM-Szenarien auf das Handelsvolumen, basierend auf den im Jahr 2024 international beobachteten CO_2-Preisen. Alle Ergebnisse sind als Differenz zu den Handelswerten im Jahr 2024 angegeben.

Alle Szenarien sind mit einem Rückgang des EU-Handels mit CBAM-Gütern verbunden. Der Szenariovergleich zeigt, dass dies hauptsächlich auf den derzeit umgesetzten Mechanismus zurückzuführen ist, d. h. die Kombination aus einem Import-CBAM und der Abschaffung der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten an EU-Produzenten von CBAM-Gütern. Wie zu erwarten, beeinträchtigt diese Politik den Handel sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU, wobei sich die jährlichen negativen Auswirkungen auf die Handelssituation im Jahr 2024 auf mehrere Milliarden Euro summieren. Relativ gesehen sind die Exporte außerhalb der EU in diesem Referenzszenario am stärksten betroffen (-14 %). Dies liegt daran, dass die Exporte von EU-CBAM-Gütern in diesem Szenario keinerlei Schutz vor Carbon Leakage genießen. Die Auswirkungen auf den Intra-EU-Handel werden durch das Importschutzinstrument gemildert und die CBAM-Belastung für Importe aus Drittländern mit eigener CO_2-Bepreisung wird durch den vorgesehenen CO_2-Preisrabatt reduziert.

Den Alternativ-Szenarien gelingt es in unterschiedlichem Maße, die negativen Auswirkungen auf die Extra-EU-Exporte einzudämmen. Die Verkäufe der europäischen Hersteller auf dem Binnenmarkt profitieren jedoch hiervon fast gar nicht. Dies spiegelt einen Marktverlagerungseffekt wider. Da die EU-interne Nachfrage aufgrund höherer Binnenmarktpreise im Zuge des Importschutzes sinkt, bewirkt eine CO_2-Kostenerstattung für Extra-EU-Exporte

Abbildung 2
Effekte der CBAM-Szenarien auf das EU-Budget

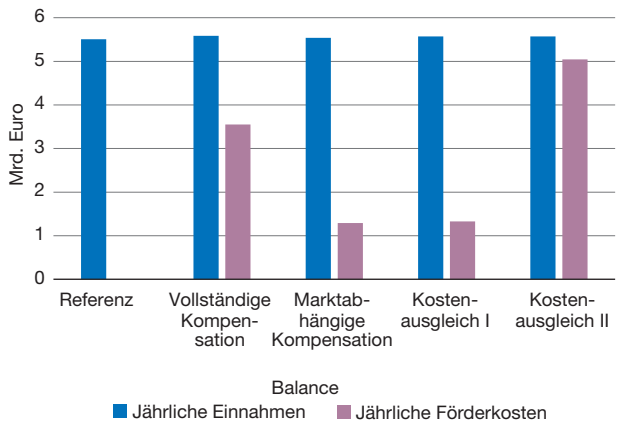

Quelle: eigene Berechnungen.

eine Verlagerung des Absatzes aus dem Binnenmarkt in Richtung Drittländer. Diese Verlagerung ist, wie zu erwarten, im Szenario einer vollständigen Kompensation besonders stark ausgeprägt. Folge dieses Effekts sind *erstens* ein Rückgang der Marktanteile der inländischen Hersteller auf dem Binnenmarkt. *Zweitens* erhöht er die Anfälligkeit von EU-CBAM-Sektoren gegenüber externen Marktrisiken und Veränderungen in der Handelspolitik von Drittländern. *Drittens* birgt er, durch Verzerrung der internationalen Handelsströme, die Gefahr, dass wichtige Handelspartner der EU in ihren Absatzpotenzialen beschnitten werden.

Ein weiterer zu bedenkender Effekt sind die Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Im Rahmen der anstehenden Verhandlungen über einen neuen, mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) steht die EU vor der Aufgabe, ihre Ausgabenprioritäten neu auszurichten, um neuen strategischen Zielen wie Verteidigungsbereitschaft Rechnung zu tragen. In diesem Umfeld steht klimapolitisch motivierte Förderung unter einem zunehmenden Budgetdruck. Zusätzliche Förderprogramme werden zukünftig verstärkt danach beurteilt werden, ob sie finanziell selbsttragend sind. Abbildung 2 präsentiert die simulierten Effekte der einzelnen CBAM-Szenarien auf die Einnahmen und Ausgaben der EU. Die erwarteten öffentlichen Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten an Importeure übersteigen in allen Alternativ-Szenarien den Wert der Exporterstattung. Die jährlich anfallenden Förderkosten sind dennoch erheblich und liegen teilweise im Bereich von mehreren Milliarden Euro. Dies betrifft nicht nur das Szenario „Vollständige Kompensation“, sondern in noch stärkerem Maße das Szenario „Kostenausgleich II“. Grund dafür sind die Unterschiede in der Berechnungsbasis. Das Szenario „Vollständige Kompensation“ entschädigt EU-Exporteure für ihre EU-internen ETS-Kosten. Das Szenario „Kostenausgleich II“ zielt hingegen darauf ab, Emissionskostenunterschiede gegenüber den größten Wettbewerbern auf den Exportmärkten auszugleichen. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Produzenten aus China oder anderen großen Schwellenländern, die deutlich höhere Emissionsintensitäten aufweisen als EU-Produzenten. Dies verdeutlicht, dass die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen auf internen wie externen Märkten in einer Welt ohne gemeinsamen klimapolitischen Kompass ein sehr kostspieliges Unterfangen ist.

Eine den industriepolitischen Zielen übergeordnete klimapolitische Motivation für ein bidirektionales CBAM ist eine Verringerung des globalen CO_2-Fußabdrucks von CBAM-Gütern. Die Simulationsergebnisse zeigen für alle Szenarien einen Rückgang der globalen Produktionsemissionen gegenüber der Situation im Jahr 2024, allerdings lediglich in einer Größenordnung von 30 bis 40 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalenten pro Jahr. Die gesamten Treibhausgasemissionen der EU lagen zum Vergleich im Jahr 2023 bei 3,4 Mrd. Tonnen (Eurostat, 2025). Diese Einsparungen sind hauptsächlich auf einen Rückgang des Handelsvolumens zurückzuführen: Die durchschnittliche Emissionsintensität der gehandelten Waren sinkt nur sehr geringfügig. Durch die Verringerung der Kostenbelastung für EU-Exporte untergräbt die Exporterstattung den emissionssenkenden Effekt des Import-CBAM.

Derzeit beruhen die klimapolitischen Erwartungen an das CBAM hauptsächlich auf der Hoffnung, politische Veränderungen in Drittländern anzustoßen (Smith et al., 2024). Um zu vermeiden, dass ihre Industrien für den Export emissionsintensiver Güter in die EU belastet werden, könnten Drittländer ihre eigenen Bemühungen im Bereich der CO_2-Bepreisung verstärken und damit das CBAM nach und nach überflüssig machen. Dies ist jedoch eine riskante politische Wette. Während das Import-CBAM angesichts der Größe des EU-Marktes durchaus wirkungsvollen politischen Druck ausüben kann, wie das Beispiel Indien zeigt (Paul, 2025), könnte ein EU-Exportschutz von Drittländern als Bedrohung ihrer heimischen industriellen Basis angesehen werden. Damit dürfte es für die EU sehr schwierig werden, Verbündete für ein multilaterales Abkommen zu finden, das CO_2-basierte Exportsubventionen legalisiert.

Fazit

Die Szenarienvergleiche zeigen, dass die Ausgestaltung der Exporterstattung keinen maßgeblichen Einfluss auf die Art der volkswirtschaftlichen Effekte hat, lediglich auf deren Ausmaß. Auch ausgeklügelte Versuche, die internationalen Emissionskosten durch Kompensations-

maßnahmen anzugleichen, führen zu unbeabsichtigten Handelseffekten, die ihre Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Verlagerung von CO_2-Emissionen einschränken. Gleichzeitig wäre das ausschließliche Festhalten am beschlossenen CBAM-Importmechanismus keine sinnvolle politische Alternative. Durch die Beschränkung des Carbon-Leakage-Schutzes auf Importe sichert er keine fairen Wettbewerbsbedingungen auf Exportmärkten, verursacht aber dennoch fast denselben Berichterstattungsaufwand wie ein bidirektionales CBAM. Eine Rückkehr zum bisherigen System der generellen kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten an Carbon-Leakage-Sektoren würde diesen Aufwand beseitigen. Der bedingungslose Schutz emissionsintensiver EU-Industrien benachteiligt jedoch klimapolitisch ambitionierte Drittländer, die stärkeren Dekarbonisierungsdruck auf ihre heimische Industrie ausüben, und setzt damit politische Negativanreize auf internationaler Ebene.

Wirkungsvoller Schutz gegen Carbon Leakage gelingt deshalb nicht durch unilaterale Marktinterventionen, sondern nur durch plurilaterale Koordination. Die EU sollte ihre internationale Klimadiplomatie auf die Abstimmung konkreter Fahrpläne für die Einrichtung gemeinsamer CO_2-Preiszonen mit ihren Handelspartnern („Klimaclubs“) fokussieren. Diese Clubs sollten idealerweise auf drei Säulen fußen: gemeinsame Grundprinzipien für die CO_2-Bepreisung (z. B. Ambitionsniveau, sektoraler Anwendungsbereich); Förderung grüner Leitmärkte durch gemeinsame Marktregeln und technische Standards; und einen gemeinsamen CO_2-Grenzausgleichsmechanismus zur Absicherung gegen Trittbrettfahrerverhalten nach außen. Langfristig können solche Klimaclubs die Grundlage für eine vollständige Integration regionaler Emissionshandelssysteme legen – und sich so der Vision einer echten weltweiten Governance der Dekarbonisierung annähern. Dafür muss die EU den Mut aufbringen, Klimaschutz endlich konsequent global zu denken.

Literatur

Bellora, C. & Fontagné, L. (2023). EU in search of a Carbon Border Adjustment Mechanism. *Energy Economics*, *123*, 106673.

Europäische Kommission. (2025). Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2023/956 as regards simplifying and strengthening the carbon border adjustment mechanism. COM/2025/87 final.

EU – Europäische Union. (2019). Commission Delegated Decision (EU) 2019/708 of 15 February 2019 supplementing Directive 2003/87/EC of the European Parliament and of the Council concerning the determination of sectors and subsectors deemed at risk of carbon leakage for the period 2021 to 2030.

EU – Europäische Union. (2023a). Directive (EU) 2023/959 of the European Parliament and of the Council of 10 May 2023 amending Directive 2003/87/EC establishing a system for greenhouse gas emission allowance trading within the Union and Decision (EU) 2015/1814 concerning the establishment and operation of a market stability reserve for the Union greenhouse gas emission trading system.

EU – Europäische Union. (2023b). Regulation (EU) 2023/956 of the European Parliament and of the Council of 10 May 2023 establishing a carbon border adjustment mechanism.

Eurostat. (2025). *Greenhouse gas emissions by source sector*. Eurostat Database.

Kurmayer, N. J. (2025). Brussels to propose CBAM export support this year as old red lines fall. *Euractiv*.

Mattoo, A., Mulabdic, A. & Ruta, M. (2022). Trade creation and trade diversion in deep agreements. Canadian *Journal of Economics/Revue canadienne d'économique*, *55*(3), 1598–1637.

Paul, A. (2025). EU-India Deal Eases Carbon Border Tax Burden For Indian Exporters. *MSN*.

Smith, I. D., Overland, I. & Szulecki, K. (2024). The EU's CBAM and its 'significant others': Three perspectives on the Political Fallout from Europe's unilateral climate policy initiative. *JCMS: Journal of Common Market Studies*, *62*(2), 603–618.

Wolf, A. (2025). A CBAM for exports. *cepStudy*, 6/2025.

World Bank Group. (2025). *Carbon Pricing Dashboard*.

WTO – World Trade Organization. (1995). *WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures*.

Yotov, Y. V., Piermartini, R. & Larch, M. (2016). *An advanced guide to trade policy analysis: The structural gravity model*. WTO iLibrary.

Title: ***Consequences of a carbon border adjustment for EU exports***

Abstract: *The EU's approach to preventing potential carbon leakage effects of its climate policies is undergoing a fundamental change. A Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) is being introduced to protect domestic industries from unfair competition with CO_2-intensive imports. In response to mounting political pressure, the European Commission has announced plans to develop a complementary export protection instrument. Such an unprecedented instrument would raise legal concerns and significantly impact trade flows, public budgets, and the EU's geostrategic position. This article discusses potential design options for a bi-directional EU CBAM. Results of trade simulations indicate that these options could effectively mitigate the adverse effects of the current CBAM mechanism on EU exports. However, this policy entails unintended consequences. This includes a shift of supply away from the internal market, which raises the exposure of EU industries to external trade policies and the competitive pressure on political allies. Moreover, providing an effective level of export protection would incur public support costs amounting to several billion euros per year.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0012

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 41-46
JEL: G32, G38, L94

Tomas Haug, Marco Schönborn, Lorenz Wieshammer

Staatsbeteiligung an Übertragungsnetzbetreibern: Finanzökonomische Mythen und Realität

Staatsbeteiligungen an Übertragungsnetzbetreibern senken die tatsächlichen Kapitalkosten nicht, sondern verlagern Risiken auf Steuerzahler. Gestützt auf das CAPM und das Modigliani-Miller-Theorem ergeben sich Kapitalkosten aus dem systematischen Investitionsrisiko – nicht aus der Kapitalquelle. Unter Marktpreis bereitgestelltes Staatskapital ist eine Subvention, kein Effizienzgewinn. Wir prüfen Vorschläge verschiedener Studien und erläutern, warum „günstiges Staatskapital" bzw. das „Recycling" eines Renditespreads Risikoübernahme mit Kostensenkung verwechselt. Liegt Marktversagen vor, können gezielte Subventionen gerechtfertigt sein – nach klarer ökonomischer Begründung und Beihilferechtsprüfung.

Trotz der Energiemarktliberalisierung sind staatliche Beteiligungen an Energie- und Infrastrukturunternehmen in Europa weiterhin verbreitet.[1] In Deutschland war der Bund bis zur Energiekrise bei direkten Beteiligungen zurückhaltend.[2] 2018 erwarb die Bundesregierung über die KfW eine Minderheitsbeteiligung an 50Hertz, um eine ausländische Übernahme zu verhindern; die Beteiligung wurde als „Brückenlösung" mit perspektivischem Weiterverkauf bezeichnet.

Mit der Energiekrise 2022 verstaatlichte der Bund Uniper[3] und übernahm Vermögenswerte von Gazprom Germania, heute Teil der staatlichen SEFE. Im Zuge des Wasserstoff-Hochlaufs wurde zwischenzeitlich die Gründung einer nationalen Wasserstoffnetzgesellschaft erwogen, aber letztlich verworfen. Stattdessen fördert der Regulierungsrahmen – einschließlich Amortisationskonto[4] – nun den privatwirtschaftlichen Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur.

2023 erwarb die KfW einen Anteil an TransnetBW – diesmal ohne Bezug zu ausländischem Einfluss. Trotzdem bleibt die Debatte angesichts des hohen Investitionsbedarfs aktuell.[5] Ende August 2025 berichteten Medien über Erwägungen der Bundesregierung, über die KfW einen Anteil an TenneT Deutschland zu erwerben. Befürworter verweisen auf aktuelle Analysen zweier Thinktanks (Agora Energiewende, 2025; Kölschbach Ortego & Steitz, 2025) sowie eine IMK-Studie (Kaczmarczyk & Krebs, 2025), die Kostenvorteile staatlicher Beteiligungen nahelegen.

1 Beispielsweise hält in Italien die staatlich kontrollierte Förderbank Cassa Depositi e Prestiti über CDP Reti Beteiligungen an Snam, Italgas und Terna sowie direkt an Eni. In Frankreich hält der Staat Anteile an Engie und an EDF (zu 100 %), welche wiederum jeweils an GRTgaz bzw. RTE beteiligt sind. Die niederländischen Unternehmen TenneT und Gasunie sind vollständig in Staatshand.

2 Gleichwohl gab und gibt es Beteiligungen deutscher Bundesländer, z. B. Baden-Württembergs an EnBW. Viele Kommunen halten Anteile an Stadtwerken sowie am Energiekonzern RWE.

3 Der Erwerb der Beteiligung an Uniper durch den Bund musste von der Europäischen Kommission nach den Beihilferegeln genehmigt werden. Eine Auflage dieser Genehmigung ist, dass der Bund seinen Anteil bis spätestens 2028 auf höchstens 25 % plus eine Aktie reduzieren muss (BMF, 2022).

4 Das Amortisationskonto ist ein finanzwirtschaftliches Instrument zur Förderung des Wasserstoff-Hochlaufs, verankert im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG §§ 28r, 28s). Es erlaubt privaten Betreibern, Netzentgelte über die Zeit – insbesondere in der Hochlaufphase von Wasserstoff – zu glätten. Ohne ein solches Instrument würden die Entgelte bei noch geringen Transportmengen sehr hoch ausfallen. Über das Amortisationskonto stellt der Bund zudem Garantien bereit, die einen Teil – aber nicht alle – Investitionsrisiken abfedern.

5 Nach dem Netzentwicklungsplan (2023) der Bundesnetzagentur (BNetzA) sollen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bis 2045 rund 328 Mrd. € in den Ausbau der Stromübertragungsnetze investieren (Bauermann et al., 2024).

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Tomas Haug, Marco Schönborn und **Lorenz Wieshammer** sind Mitarbeiter von NERA Economic Consulting in Berlin.

Studienlage: Dezernat Zukunft, Agora Energiewende und IMK sehen Vorteile einer Staatsbeteiligung

Der Thinktank Dezernat Zukunft (DZ) empfiehlt in Kölschbach Ortego und Steitz (2025) Eigenkapitalbeteiligungen des Bundes an Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) – gehalten durch die KfW oder eine staatliche Energieinfrastrukturgesellschaft. Begründung ist ein „Eigenkapital-Engpass“: Zum aktuellen regulatorischen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zinssatz) könnten ÜNB nicht ausreichend Mittel mobilisieren; privatwirtschaftlich sei daher eine Anhebung des EK-Zinssatzes um 2,24 Prozentpunkte nötig. Zusätzlich sollen Dividenden „recycelt“ werden. Laut DZ könnten 50 % Staatseigentum die Netzentgelte um rund 10 % senken und bis 2080 kumuliert etwa 100 Mrd. € sparen.

Der Thinktank Agora Energiewende (2025) identifiziert eine staatliche Eigenkapitalbeteiligung als eine von drei Maßnahmen, um Netz- und Zuschusskosten zu reduzieren, unterstützt den DZ-Vorschlag explizit und beziffert die potenzielle Reduktion der erforderlichen Bundeszuschüsse auf mehr als 160 Mrd. € (2026 bis 2045). Agora stuft die Staatsbeteiligung als „No-Regret-Maßnahme“ ein.

Kaczmarczyk und Krebs (2025) unterscheiden in einer Studie für das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)[6] idiosynkratische und makroökonomische Risikoprämien im Eigenkapitalzinssatz und argumentiert, der Staat könne idiosynkratische Risiken diversifizieren und politische Risiken absorbieren. Daraus leiten sie effektive Eigenkapitalkosten in Höhe des risikofreien Zinssatzes ab – mit der Folge, dass die Netzentgelte im „öffentlichen“ Szenario nur um 1,7 ct/kWh statt 3,0 ct/kWh steigen müssten.

Die Studien begründen die angebliche Kostensenkung über zwei Kanäle: (i) die Bundesnetzagentur würde die regulatorischen Kapitalkosten direkt niedriger festsetzen, oder (ii) der Staat beließe die regulatorischen Kapitalkosten unverändert und „recycelte“ den Spread zwischen regulatorischem EK-Zinssatz und (unterstellten) niedrigeren staatlichen Finanzierungskosten.

Es existieren valide Argumente für Staatsbeteiligungen an der Energieinfrastruktur, z. B. die Kontrolle kritischer Infrastruktur. DZ, Agora und die IMK-Studie argumentieren jedoch mit der angeblichen Reduktion der Finanzierungskosten. Diese angeblichen Reduktion der Finanzierungskosten zählt nicht zu den validen Argumenten für Staatsbeteiligungen. Sie basiert auf einem Trugschluss und wirft außerdem beihilferechtliche Fragen[7] auf.

Grundlagen der Finanzökonomik

Die Finanzökonomik befasst sich unter anderem damit, wie Unternehmen auf Finanzmärkten bewertet werden und wie sich ihre Kapitalkosten ergeben. Zwei Konzepte sind dabei zentral: das Capital Asset Pricing Model (CAPM) und das Modigliani-Miller-Theorem (MM-Theorem).

Das Capital Asset Pricing Model und die Kompensation von Risiken

Eine zentrale Erkenntnis der Finanzökonomik ist, dass nicht alle Risiken gleichermaßen relevant für die Kapitalkosten sind. Risiken lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen: systematisches (nicht diversifizierbares) Risiko und idiosynkratisches (diversifizierbares) Risiko. Systematische Risikofaktoren wie Zinsänderungen, Inflation oder geopolitische Ereignisse betreffen die Gesamtwirtschaft. Systematisches Risiko lässt sich nicht durch Diversifikation eliminieren. Idiosynkratisches Risiko hingegen ist unternehmensspezifisch. Es lässt sich durch ein breit gestreutes Portfolio weitgehend diversifizieren und damit neutralisieren.

Das CAPM, welches unter anderem auf die Arbeiten der Ökonomen Mossin (1966), Lintner (1965) und Sharpe (1964) zurückgeht, hat das Verständnis über die Kapitalkosten grundlegend verändert.[8] Sharpes Beiträge wurden im Jahr 1990 mit dem Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften gewürdigt. Das CAPM besagt, dass die erwartete Rendite eines Assets – und damit seine Kapitalkosten –

6 Der Einfachheit halber bezeichnen wir diese Studie im Folgenden als „IMK-Studie“.

7 Nach dem EU-Beihilferecht sind staatliche Beihilfen Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, die bestimmten Unternehmen einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil verschaffen und geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen sowie den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dazu zählen nicht nur Zuschüsse und Steuererleichterungen, sondern auch Kapitalzuführungen, Garantien oder andere Finanzierungen zu Bedingungen, die ein privater Investor nicht akzeptieren würde. Tätigt der Staat Investitionen zu Marktbedingungen (Market-Economy-Operator-Prinzip), liegt keine Beihilfe vor. Andernfalls muss die Beihilfe unter eine Gruppenfreistellung/de-minimis-Regel fallen oder von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV stellt hierzu insbesondere klar (Rn. 86): „Wenn eine Transaktion zu gleichen Bedingungen (und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen) von öffentlichen Stellen und privaten Wirtschaftsbeteiligten, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, durchgeführt wird […], so kann daraus in der Regel geschlossen werden, dass die Transaktion den Marktbedingungen entspricht.“ Akzeptiert und tätigt der Staat demnach Investitionen zu anderen Risiko-/Ertragsbedingungen als private Investoren, kann das Geschäft eine staatliche Beihilfe darstellen (Europäische Kommission, 2016).

8 Das CAPM wird in gängigen Finanzlehrbüchern erläutert, z. B. Brealey et al. (2011, Kapitel 6, insbesondere S. 150–180).

ausschließlich vom systematischen Risiko und nicht vom idiosynkratischen Risiko abhängen. Entsprechend bedarf idiosynkratisches Risiko keiner Kompensation in Form einer Risikoprämie.

Das Modigliani-Miller-Theorem und die Irrelevanz der Kapitalstruktur

Ein weiterer Eckpfeiler der Finanzökonomik ist das von Modigliani und Miller (1958) entwickelte MM-Theorem aus dem Jahr 1958.[9] Modigliani erhielt für seine Beiträge im Jahr 1985 den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften; Miller wurde 1990 separat mit dem Nobelpreis ausgezeichnet. Das MM-Theorem zeigt, dass der Wert eines Unternehmens (bei Abwesenheit von Steuern und Transaktionskosten) auf effizienten Märkten unabhängig von seiner Finanzierungstruktur ist. Der Unternehmenswert hängt demnach nicht davon ab, zu welchen Anteilen ein Unternehmen mit Fremd- und Eigenkapital finanziert ist.

Das MM-Theorem zeigt, dass Finanzierungsentscheidungen lediglich die Verteilung von Risiko und Rendite unter den Investoren beeinflussen – nicht jedoch die Größe des „zu verteilenden Kuchens“. Ein Unternehmen kann zwar entscheiden, wie es seine freien Mittel unter Gläubigern und Aktionären verteilt. Am Wert des Unternehmens ändert sich dadurch aber nichts. Der Unternehmenswert hängt vom Geschäftsrisiko, den getätigten Investitionen und den daraus generierten Cashflows ab.

Das MM-Theorem veranschaulicht die Trade-Offs zwischen Risiko und Rendite bei Finanzierungsentscheidungen: Die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital, welches günstiger als Eigenkapital ist, erhöht das Risiko für Eigenkapitalgeber. Dies erhöht die erforderliche Risikokompensation. Diese gegenläufigen Effekte führen zu einem konstanten durchschnittlichen Kapitalkostensatz (WACC). Dies verdeutlicht: Bei der Unternehmensfinanzierung gibt es keinen „Free Lunch“. Änderungen der Kapitalquellen und des Verhältnisses zwischen Fremd- und Eigenkapital können Risiken und Kosten verschieben, aber die Kapitalkosten nicht reduzieren.

Gemeinsam bilden das CAPM und das MM-Theorem ein robustes Fundament, um Effekte auf die Kapitalkosten zu diskutieren. Das CAPM veranschaulicht, dass das systematische Risiko der Investitionsopportunität und nicht die Herkunft des Kapitals maßgeblich für Risikoaufschläge und Kapitalkosten ist. Das MM-Theorem macht deutlich, dass sich die Gesamtkapitalkosten eines Unternehmens durch Änderungen des Verhältnisses aus Fremd- und Eigenkapital nicht verändern. Diese Einsichten sind zentral, um Behauptungen über „billiges Kapital“ zu bewerten – auch im Kontext möglicher Staatsbeteiligungen an ÜNB. Das CAPM und das MM-Theorem zählen zu den absoluten Grundlagen im Bereich Corporate Finance. Trotz der Existenz zahlreicher Ergänzungen und Erweiterungen (beispielsweise im Zusammenhang mit Steuern oder Marktfriktionen) sind das CAPM und das MM-Theorem sowohl in der Finanzbranche als auch in der Infrastrukturregulierung weithin akzeptiert.

Der Staat als Allheilmittel?

Der Staat kann Risiken übernehmen, aber nicht eliminieren

Aus den Grundlagen der Finanzökonomik folgt direkt, dass eine Staatsbeteiligung die Kapitalkosten nur scheinbar, aber nicht tatsächlich senken kann. Die Kapitalkosten hängen vom systematischen Risiko der Geschäftstätigkeit ab, nicht von den Konditionen, zu denen ein potenzieller Financier Kapital aufnehmen kann.

Der Staat kann sich zwar zu günstigen Konditionen verschulden. Wenn er die aufgenommenen Mittel aber in Unternehmen investiert, geht er dabei Eigenkapitalrisiken ein. Diese sind deutlich höher als das Ausfallrisiko des Staates. Dieses Eigenkapitalrisiko verschwindet nicht, wenn der Staat es anstelle von privaten Investoren übernimmt. Es verlagert sich lediglich von privaten Investoren auf den Staat.

Der Staat kann nicht besser diversifizieren als private Investoren

Kaczmarczyk und Krebs (2025) argumentieren, dass die Eigenkapitalkosten bei staatlich getätigten Investitionen dem risikofreien Zinssatz entsprächen, da der Staat idiosynkratisches Risiko diversifizieren und daher auf die Risikoprämie für idiosynkratisches Risiko im EK-Zinssatz verzichten könne.[10] Diese Argumentation ist ökonomisch falsch. Alle Investoren – egal ob der Staat oder private Investoren – können idiosynkratische Risiken diversifizieren. Aus diesem Grund enthalten die Kapitalkosten bei Investitionen keine Risikoprämie für idiosynkratisches Risiko. Der Staat hat hier keinen Vorteil gegenüber privaten Investoren. Die Neutralisierung von diversifizierbarem Risiko macht „öffentliches Eigenkapital“ daher nicht „billiger“ und schafft keinen Kostenvorteil. In den Worten des Standard-Lehrbuchs „Principles of Corporate Finance“:

9 Das MM-Theorem wird in gängigen Finanzlehrbüchern erläutert, z. B. Brealey et al. (2011, Kapitel 17).

10 Wir verstehen die Studie so, dass sie sich auf eine Risikoprämie bezieht, welche durch das Produkt aus CAPM-Beta und Marktrisikoprämie gegeben ist.

> [A]ll financial economists agree on two basic ideas: (1) Investors require extra expected return for taking on risk, and (2) they appear to be concerned predominantly with the risk that they cannot eliminate by diversification. (Brealey et al., 2011, S. 204)

Kaczmarczyk und Krebs (2025) scheinen ferner zu argumentieren, dass makroökonomische Risiken vom Staat anstatt von privaten Unternehmen getragen werden sollten. Dies würde eine Risikoverlagerung von Investoren auf den Staat bedeuten und reale Kosten für den Steuerzahler verursachen. Die wahren Kapitalkosten sinken dadurch allerdings nicht. Sie ergeben sich weiterhin aus dem systematischen Risiko der Geschäftstätigkeit.

In der Regulierungspraxis bleibt die Festlegung der Eigenkapitalverzinsung CAPM-basiert und folgt dem systematischen Risiko der Geschäftstätigkeit – unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Evidenz aus Ländern mit hohem Staatsanteil bei ÜNB zeigt keinen systematischen Kostenvorteil: Regulatorische EK-Zinssätze sind dort nicht niedriger als in Ländern mit geringerer staatlicher Eigentümerschaft. Abbildung 1 stellt den Zusammenhang zwischen regulatorischen Eigenkapitalkosten und dem Anteil staatlicher Beteiligung dar. Die Daten deuten darauf hin, dass ein höherer Staatsanteil nicht mit systematisch niedrigeren regulatorischen EK-Zinssätzen einhergeht; Deutschland weist trotz geringem Staatsanteil einen besonders niedrigen Satz auf.

Die Bereitstellung von „billigem Kapital“ durch den Staat wäre eine Subvention

Sofern die Regierung keine Rendite unter marktüblichen Konditionen akzeptiert, ändern sich die tatsächlichen Finanzierungskosten des Unternehmens nicht. Falls der Staat hingegen geringere Renditen akzeptiert, ist dies als Subvention zu verstehen – nicht als Verbesserung der finanziellen Effizienz. Eine solche Subvention als Senkung der Finanzierungskosten darzustellen, ist irreführend. Das CAPM und das MM-Theorem machen deutlich: Die Struktur der Kapitalgeber schafft keinen Wert. Die Verschleierung staatlicher Risikoübernahme als Kosteneinsparung ist ökonomisch nicht haltbar. Darüber hinaus führt öffentliches Eigentum zu zusätzlichen Kosten und politischen Risiken. Managemententscheidungen in staatlichen Unternehmen können durch politische Zielsetzungen – etwa die Sicherung von Beschäftigung oder die Verfolgung sozialpolitischer Zwecke – beeinflusst werden, die von der Gewinnmaximierung abweichen und dadurch potenziell Ineffizienzen verursachen.[11]

11 Empirische Evidenz zeigt im Allgemeinen, dass Privateigentum im Vergleich zu öffentlichem oder staatlichem Eigentum tendenziell zu einer stärkeren Kontrolle und besseren Managementanreizen führt. Damit werden mögliche Nachteile staatlicher Eigenkapitalbeteiligungen sichtbar (vgl. Copeland et al., 1988, Kapitel 2, 14, 18, 19).

Abbildung 1
Zusammenhang zwischen regulatorischen Eigenkapitalkosten und staatlicher Beteiligung

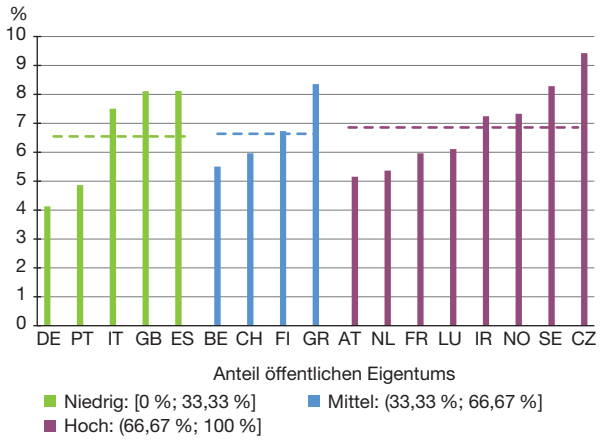

Alle Werte nominal, nach Steuern unter der Annahme eines Eigenkapitalanteils von 40 %. Öffentliches Eigentum umfasst Beteiligungen von Ländern und Kommunen. Abkürzungen: DE: Deutschland, PT: Portugal, IT: Italien, GB: Großbritannien, ES: Spanien, BE: Belgien, CH: Schweiz, FI: Finnland, GR: Griechenland, AT: Österreich, NL: Niederlande, FR: Frankreich, LU: Luxemburg, IR: Irland, NO: Norwegen, SE: Schweden, CZ: Tschechien.

Quelle: eigene Analyse von Regulierungsentscheidungen und Unternehmensveröffentlichungen.

Die Aufnahme zusätzlichen Kapitals ist mit Kosten verbunden – auch für den Staat

Ein weiterer Aspekt betrifft die dem Staat entstehenden Kosten der Kapitalaufnahme. Eine Erhöhung der Staatsverschuldung zur Finanzierung einer risikobehafteten Eigenkapitalinvestition würde höhere Zinszahlungen auf die deutschen Staatsschulden nach sich ziehen. Kölschbach Ortego und Steitz (2025, S. 10) räumen ein, dass eine Eigenkapitalzuführung durch den deutschen Staat den Schuldenstand Deutschlands erhöhen würde. Sie beziehen die daraus entstehenden zusätzlichen Finanzierungskosten jedoch nicht in die Bewertung ein.

Ein Beispiel für fiskalische Folgewirkungen bietet die Renditeentwicklung deutscher Bundesanleihen nach der Ankündigung zusätzlicher Staatsverschuldung: Im März 2025 kündigte der designierte Bundeskanzler Friedrich Merz Neuverschuldung in Höhe von 500 Mrd. € für Verteidigung und Infrastruktur an. Die Renditen zehnjähriger Bundesanleihen stiegen um mehr als 30 Basispunkte an und verharrten auf einem erhöhten Niveau; eine parallele Bewegung bei US-Treasuries war nicht zu beobachten (Abbildung 2). Dies spricht für einen Beitrag der Schuldenankündigung zur Renditeverschiebung.

Abbildung 2
Wirkung der Schuldenankündigung im März 2025 auf die Renditen deutscher Staatsanleihen

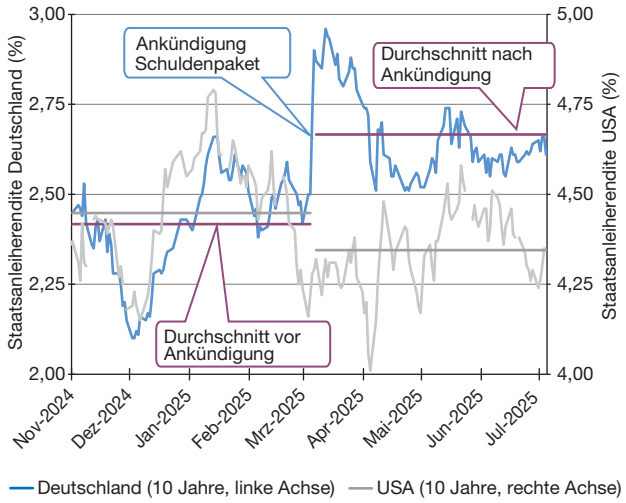

Quelle: eigene Darstellung, FED St. Louis, Deutsche Bundesbank.

Der Staat kann die Kapitalkosten nicht wie durch Zauberhand verringern. Die Kapitalkosten hängen vom Verwendungszweck des Kapitals ab, nicht von seiner Herkunft. Wenn der Staat Kapital unterhalb der marktüblichen Konditionen bereitstellt, handelt es sich dabei um eine Subvention. Die tatsächlichen Kapitalkosten sinken dadurch nicht.

Eine Lizenz zum Gelddrucken?

Gemäß Kölschbach Ortego und Steitz (2025) sowie Agora Energiewende (2025) würde eine staatliche Infrastrukturgesellschaft über günstige Staatsverschuldung finanziert, zugleich aber eine höhere EK-Rendite erzielen. Die Differenz zwischen den Zinszahlungen auf Bundesanleihen und der EK-Rendite könnte dann zur Subvention der Netzentgelte recycelt werden.

Die Idee, der Staat könne einen fiskalischen Überschuss erzeugen, indem er die Differenz zwischen niedrigen staatlichen Anleiherenditen und einem höheren regulatorischen EK-Zinssatz ausnutzt, ist ein Trugschluss. Eine höhere EK-Rendite geht typischerweise mit höherem Risiko einher. Regierungen sind gegen Investitionsrisiken nicht immun: Bleiben Erträge hinter den Erwartungen zurück oder entstehen Verluste, trägt der Staat bzw. die Gesellschaft letztlich den Verlust. Im Kern verlagert der Vorschlag der beiden Studien Risiko auf den Steuerzahler und präsentiert dies als garantierten Gewinn.

Die Absurdität des Arguments zeigt sich, wenn man es verallgemeinert: Wäre die bloße Aufnahme günstiger Staatsschulden und die Anlage in Projekte mit hoher EK-Rendite ein Weg zu öffentlichem Netto-Vermögenszuwachs, ließe sich damit prinzipiell jede Staatsbeteiligung in jedem Unternehmen oder Sektor rechtfertigen. Doch Kapitalmärkte gewähren keine Rendite ohne Risiko. Jede Anlage, die hohe Renditen verspricht, ist naturgemäß mit Unsicherheit behaftet. Die im Raum stehende Idee läuft faktisch auf eine gehebelte Wette mit öffentlichen Mitteln hinaus – nicht auf eine tragfähige fiskalische Strategie oder eine solide Investitionsempfehlung.

Die Rolle von Subventionen

Wird staatliche Finanzierung unterhalb marktüblicher Renditen bereitgestellt, handelt es sich ökonomisch um eine Subvention – nicht um eine Effizienzsteigerung. Eine solche Maßnahme ist nur gerechtfertigt, wenn klar identifiziertes Marktversagen – etwa bei positiven Externalitäten – vorliegt oder bei der Bereitstellung öffentlicher Güter:

- *Externalitäten*: Positive Externalitäten entstehen, wenn private Akteure die positiven Wirkungen ihrer Handlungen auf Dritte nicht internalisieren. Durch die Subventionierung der Produktion eines Gutes mit einer positiven Externalität kann der Staat private Akteure dazu anreizen, ein solches Gut über das private Konsumoptimum hinweg in einer sozial optimalen Menge zur Verfügung zu stellen (Mankiw, 2016).

- *Öffentliche Güter*: Die private Bereitstellung von Gütern, die nicht ausschließbar und nicht rivalisierbar sind, liegt aufgrund des Trittbrettfahrerproblems unterhalb der sozial optimalen Menge. In solchen Fällen kann der Staat die private Bereitstellung öffentlicher Güter subventionieren, um die Bereitstellung in der sozial optimalen Menge zu sichern (Mankiw, 2016).

Im Fall der deutschen Stromübertragungsnetze könnte es durchaus Gründe für Marktversagen geben. Regulatorische Prozesse könnten angesichts klimapolitischer Zielvorgaben zu langsam sein und die Regulierung könnte nicht alle Kosten vollständig anerkennen. ÜNB könnten zu wenig in Forschung und Entwicklung investieren, deren Nutzen netz- oder länderübergreifend ausfällt und damit teilweise außerhalb der eigenen Regelzone liegt. Ebenso könnten einzelne Investitionen (z. B. Interkonnektoren) europaweite Vorteile bringen, die nicht hinreichend internalisiert werden. Trotz regulatorischer Kostendeckung könnten ÜNB zudem bei Maßnahmen zur Versorgungssicherheit unterinvestieren, die zwar systemweite Vorteile, aber nur begrenzte direkte Erträge bieten. Denkbar sind auch Kapitalmarktunvollkommenheiten, die die Fähigkeit

der ÜNB zur Finanzierung großer, langfristiger Investitionen einschränken. Solche Probleme müssten allerdings klar identifiziert werden.

Die Prüfung potenziellen Marktversagens liegt außerhalb der vorliegenden Betrachtung. Sollte jedoch Marktversagen festgestellt werden, können Subventionen ein Ansatz zur Korrektur sein. Gegebenenfalls sind andere Maßnahmen jedoch wirksamer. Sofern z. B. das Marktversagen darin besteht, dass die Regulierung nicht die vollen Kosten des Netzbetriebs anerkennt, sollte die Regulierung angepasst und nicht das Problem mit Subventionen kaschiert werden. Eine Bewertung von Subventionen muss außerdem deren Kosten berücksichtigen, insbesondere die fiskalischen Kosten sowie potenzielle ökonomische Verzerrungen, die entweder durch die Subvention selbst oder durch zu ihrer Finanzierung erforderliche Mechanismen entstehen können. Ist der ökonomische Zweck einer Subvention belegt, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob sie mit den europäischen Beihilferegeln vereinbar ist.

Die drei betrachteten Studien haben keine hinreichende ökonomische Untersuchung zur Identifikation von Marktversagen unternommen, um anschließend zu beurteilen, ob eine Subvention in Form einer Finanzierung unterhalb des Marktzinses ein angemessenes und wirksames Instrument darstellt. Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht wird ebenfalls weder vorgenommen noch als notwendig erwähnt.

Fazit

Staatsbeteiligungen sind kein inhärentes Kostensenkungsinstrument. Die Kapitalkosten werden durch das systematische Risiko der Investitionen bestimmt; die Kapitalquelle verändert diese Risikoeigenschaften nicht. Senkungen nomineller Finanzierungssätze durch den Staat spiegeln Transfers wider, keine Reduktion der wahren Kapitalkosten. Vor diesem Hintergrund sollten Kostensenkungsargumente für Staatsbeteiligungen kritisch geprüft und – sofern überhaupt angestrebt – beihilferechtskonform sowie auf klar identifiziertes Marktversagen ausgerichtet sein. Wo die Regulierung selbst Kosten unzureichend anerkennt oder Fehlanreize setzt, liegt der wirksamere Hebel in ihrer Anpassung.

Staatliche Beteiligungen als Kostensenkungsmaßnahme zu präsentieren, ist irreführend und widerspricht grundlegenden finanzökonomischen Prinzipien. Die wirtschaftspolitische Priorität sollte auf einer investitionsadäquaten und risikogerechten Regulierung liegen, die Maßnahmen durch klare ökonomische Begründungen absichert und fiskalische Wirkungen transparent macht.

Literatur

Agora Energiewende. (2025). *Stromnetzentgelte – gut und günstig. Ausbaukosten reduzieren und Entgeltsystem zukunftssicher aufstellen*.

Bauermann, T., Kaczmarczyk, P. & Krebs, T. (2024, 6. Dezember). Ausbau der Stromnetze: Investitionsbedarfe. *IMK-Studie*, 97. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung.

Blume, J., Krolle, H., Krapp, C. & Witsch, K. (2025, 22. August). Norwegischer Staatsfonds will Gebot für deutsche Netze abgeben. *Handelsblatt*.

Brealey, R. A., Myers, S. C. & Allen, F. (2011). *Principles of Corporate Finance* (10. Aufl., Columbus). McGraw-Hill/Irwin.

BMF – Bundesministerium der Finanzen. (2022, 22. Dezember). *Einstieg des Bundes bei Energieversorger Uniper SE vollzogen*.

Copeland, T. E., Weston, F. J. & Shastri, K. (1988). *Financial Theory and Corporate Policy*. Addison-Wesley Publishin Company.

Kölschbach Ortego, A. & Steitz, J. (2025, 10. Februar). *Kapitalengpässe lösen, Netzkosten reduzieren – Effekte staatlicher Beteiligungen auf den Stromübertragungsnetzausbau*. Version 1.2. Dezernat Zukunft – Institut für Makrofinanzen.

Europäische Kommission. (2016, 19. Juli). Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Flauger, J. (2020, 22. Juni). Amprion warnt vor zu großem staatlichem Engagement im Stromnetz. *Handelsblatt*.

Kaczmarczyk, P. & Krebs, T. (2025). Finanzierungsoptionen für den Stromnetzausbau und ihre Auswirkungen auf die Netzentgelte. *IMK Study*, Nr. 98. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung.

Lintner, J. (1965). The Valuation of Risk Assets and the Selection of Risky Investments in Stock Portfolios and Capital Budgets. *Review of Economics and Statistics*, *47*(1), 13–37.

Mankiw, G. N. (2016). *Principles of Economics* (8. Aufl.). Cengage Learning.

Modigliani, F. & Miller, M. H. (1958). The Cost of Capital, Corporation Finance and the Theory of Investment. *American Economic Review*, *48*(3), 261–297.

Mossin, J. (1966). Equilibrium in a Capital Asset Market. *Econometrica*, *34*(4), 768–83.

Sharpe, W. F. (1964). Capital Asset Prices: A Theory of Market Equilibrium under Conditions of Risk. *Journal of Finance*, *19*(3), 425–42.

Title: ***State participation in German electricity transmission system operators – myths and realities from a financial economics perspective***

Abstract: *State equity in German Transmission System Operators does not lower the true cost of capital but shifts risk to taxpayers. Drawing on corporate-finance principles (CAPM, Modigliani–Miller), required returns are determined by the risk of investments, not the source of funds. Government financing below market terms con-stitutes a subsidy rather than an efficiency gain. Reviewing recent proposals (DZ, Agora, IMK), we show that "cheap public capital" and recycling of a regulatory – sovereign spread conflate risk transfer with cost reduction. Where market failures exist, targeted subsidies may be justified – but only with a clear economic rationale, full accounting of fiscal distortions, and EU state-aid compliance.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0013

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 47-52
JEL: H24, D31, H21

Hanno Beck, Aloys Prinz

Für und Wider der Wiederbelebung der Vermögensteuer

Die Diskussion über die Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland hat in den vergangenen Monaten Fahrt aufgenommen. Mit Verweis auf Ungleichheit bei der Verteilung von Vermögen und den steigenden staatlichen Finanzierungsbedarf fordern Parteien und NGOs eine stärkere Besteuerung großer Vermögen. Ökonomen hingegen warnen vor negativen Folgen für Investitionen, Beschäftigung und Wachstum. Im Folgenden werden Argumente für und gegen eine Vermögensteuer unter Bezug auf deren mögliche fiskalische und verteilungspolitische Wirkungen sowie verfassungsrechtliche und ökonomische Herausforderungen diskutiert. Dabei geht es nicht nur um Gerechtigkeit – auch Notwendigkeit, Effizienz und Machbarkeit einer solchen Steuer werden betrachtet.

Die Vermögensverteilung in Deutschland ist deutlich ungleicher als die Einkommensverteilung: Während die primäre Einkommensverteilung für 2023 (vor Steuern und Transfers) einen Gini-Koeffizienten von 0,44 und die sekundäre Einkommensverteilung von 0,35 aufweisen (berechnet auf Basis der Daten der Deutschen Bundesbank, 2025, Tabellenanhang, Tabelle 1), beträgt der Gini-Koeffizient der Nettovermögensverteilung 0,72 (Deutsche Bundesbank, 2025). Die Europäische Zentralbank weist mit 0,76 einen noch etwas höheren Gini für die deutsche Nettovermögensverteilung im Jahr 2023 aus (ECB, o.D.).

Diese Daten zeigen nur die halbe Wahrheit: In den Daten von Bundesbank und Europäischer Zentralbank fehlen die Alterssicherungsdaten, insbesondere die Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieses Vermögen hat in Deutschland eine sehr große Bedeutung, insbesondere für die untere Hälfte der Vermögensverteilung (Bönke et al., 2019; Bartels et al., 2023a, b; Deutsche Bundesbank, 2025). Die Vermögenszusammensetzung ergibt sich wie folgt (IW, 2021): Das „klassische“ Vermögen beträgt in Deutschland lediglich knapp die Hälfte (48,8 %) des gesamten Nettovermögens. Die zweite Hälfte setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Altersversorgungsvermögen (34,1 %), dem betrieblichen und privaten Altersvorsorgevermögen (10,3 %) sowie dem Altersversorgungsvermögen der Beamtenversorgung (6,8 %). Das Gini-Maß für die Verteilung des Nettovermögens ändert sich dadurch: Beträgt der Gini für das Jahr 2017 insgesamt 0,78, sinkt er unter Berücksichtigung des Altersvorsorgevermögens auf 0,60 (IW, 2021), also um rund 23 %.

Tabelle 1 zeigt zudem, dass sehr hohe Vermögen aus einem großen Anteil an Betriebsvermögen bestehen. Ein Drittel der Haushalte im zehnten Dezil verfügt über Betriebsvermögen, während es bereits im neunten und achten Dezil deutlich weniger ist.

Kann aufgrund der hier dargelegten Tatbestände der Vermögensbestandteile davon ausgegangen werden, dass Handlungsbedarf zur Änderung der Vermögensverteilung besteht? Sieht man sich Deutschland im europäischen Vergleich an und bezieht man das Altersvorsorgevermögen mit ein, ist der Unterschied zu anderen Ländern und zur Eurozone als Ganzes kaum zu erkennen. Will man die Vermögensverteilung gleichmäßiger gestalten, so ist zu untersuchen, ob sich dazu eine Besteuerung von Vermögen eignet. Darüber hinaus werden noch andere Ziele mittels einer Vermögensbesteuerung angestrebt.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Prof. Dr. Hanno Beck lehrt Volkswirtschaftslehre an der Hochschule Pforzheim.

Prof. em. Dr. Aloys Prinz ist Emeritus am Institut für Finanzwissenschaft II in Münster.

Tabelle 1
Prävalenzraten von Betriebsvermögen

Quantil (%)	Prävalenzrate (%)
0 bis 20	3
20 bis 40	2
40 bis 60	6
60 bis 80	8
80 bis 90	13
90 bis 100	33

Quelle: Deutsche Bundesbank (2025), Tabellenanhang, Tabelle 5.

Ziele einer Vermögensbesteuerung

Befürworter einer Vermögensbesteuerung führen mehrere Argumente für eine solche Steuer ins Feld:

- Die Erträge einer Vermögensteuer sollen dazu beitragen, Fehlbeträge im Staatshaushalt zu finanzieren.
- Eine Vermögensteuer soll die Ungleichheit bei der Vermögensverteilung in Deutschland reduzieren.
- Sonderbelastungen und Ausnahmesituationen werden als Argument für einmalige Vermögensabgaben angeführt, darunter der Abbau der durch die Finanzkrise und die Coronapandemie bedingten Schulden sowie die Sanierung der Infrastruktur.

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern eine Wiederbelebung der Vermögensteuer zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

Was bringt eine Wiederbelebung der Vermögensteuer?

International sind Vermögensteuern auf dem Rückzug: Unter den europäischen Staaten erheben Norwegen, Spanien und die Schweiz eine Vermögensteuer, während die Niederlande, Italien, Frankreich und Belgien eine Vermögensteuer auf ausgewählte Vermögensgegenstände erheben (Enache, 2025). Ein Überblick über die Vorschläge und Konzepte, die zur Wiederbelebung der Vermögensteuer in Deutschland kursieren, ergibt folgendes Bild (vgl. Tabelle 2):

- Zumeist wird ein Steuersatz von 1 % vorgeschlagen; bisweilen ein gestaffelter oder progressiver Tarif bis zu 12 %.
- Die meisten Vorschläge setzen eine Steuerpflicht ab einem Vermögen von 1 Mio. € (5 Mio. € für Betriebsvermögen) an.
- Das geschätzte Aufkommen liegt je nach Vorschlag zumeist zwischen etwa 4 und 20 Mrd. € pro Jahr. Die Partei Die Linke (108 Mrd. €) liegt mit ihren Schätzungen deutlich darüber, allerdings lässt sich die Berechnung dieses Wertes schwer nachvollziehen.
- Die Schätzungen für die Erhebungskosten divergieren erheblich. Im günstigsten Fall wird mit 4 % des Aufkommens gerechnet. Häufiger werden Werte zwischen 7 und 12 % genannt (vgl. auch Fuest, 2021). In älteren Schätzungen wird von Werten zwischen 25 und 30 % (teilweise bis zu 50 %) des Steueraufkommens ausgegangen (Wissenschaftlicher Beirat, 2013).
- Aufgrund von Ausweichreaktionen und Ausfällen (Anrechnungen) bei anderen Steuern wird ein mögliches Steuerminderaufkommen in Höhe von bis zu 30 % des Vermögensteueraufkommens erwartet. In politisch geprägten Vorschlägen werden weder Substitutionseffekte noch Ausweicheffekte genannt oder erwartet.

Insgesamt ist die Bandbreite der Vorschläge und Schätzungen groß und lässt Spielraum, sich argumentativ ein politisch gewünschtes Ergebnis auszuwählen.

Ungewisse Erträge

Ob eine Vermögensteuer die mit ihr verbundenen Ziele erreichen kann, ist unklar, da Vermögensteuern Verhaltensreaktionen hervorrufen: von Portfolioänderungen über Steuervermeidung bis hin zu Steuerhinterziehung und möglicherweise auch zu einem anderen Sparverhalten (Scheuer & Slemrod, 2021). Auch die tatsächliche Ausgestaltung der Steuerbemessungsgrundlage sowie die Erhebungs- und Kontrollkosten spielen eine Rolle. Zudem gibt es empirische Hinweise auf Steuerflucht von Wohlhabenden (Alstadsæter et al., 2019; Moretti & Wilson, 2019), die das Aufkommen weiter schmälern.

Generell unterliegt jede Besteuerungsalternative mit Blick auf Art. 14 GG (Eigentumsschutz) verfassungsrechtlichen Schranken. Versteht man die Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer, so muss sie aus den normalerweise zu erzielenden Erträgen bezahlbar bleiben. Vermutlich wäre der Steuersatz dann im niedrigen einstelligen Prozentbereich anzusetzen (Klein, 2025) – mit entsprechenden Folgen für das Aufkommen. Ebenso wichtig ist die Breite der Steuerbemessungsgrundlage, die nicht in jeder Hinsicht frei wählbar ist. Hier hat das Bundesverfassungsgericht (BVerG) Grenzen gezogen, zuletzt im Urteil zur Erbschaftsteuer (1 BvL 21/12).

Sieht man die Vermögensteuer hingegen als Substanzsteuer an, so ließe sich die Intention linker Konzepte

Tabelle 2
Vermögensteuerkonzepte und Aufkommensschätzungen[1]

Studie	Vorschlag	Ergebnisse
Bach et al. (2016)	- Persönlicher Freibetrag mindestens 1 Mio. € - Freibetrag von 5 Mio. € für Betriebsvermögen kleiner Unternehmen - Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200.000 € für juristische Personen - Steuersatz 1 %; progressiver Tarif ab 10 Mio. € - Keine Anrechnungs- oder Abzugsmöglichkeiten	- Aufkommen 11 bis 23 Mrd. € (0,41 bis 0,84 % des BIP) - Erhebungsaufwand 4,4 bis 8,2 % des Steueraufkommens - Aufkommen juristischer Personen 5,9 Mrd. € - 12 bis 68 % Mindereinnahmen durch Ausweichreaktionen
Fuest et al. (2018)	- Steuersatz 0,4 bis 1 % - Freibetrag 1 Mio. €	- Bruttoaufkommen 16 bis 18 Mrd. € - sinkendes Nettoaufkommen aufgrund von Aufkommensrückgängen bei anderen Steuern; Verlust an Gesamtsteueraufkommen 24 bis 31 Mrd. €
Ernst & Young (2017)	- Steuersatz 1 % - Freibetrag 1 Mio. €	- Bruttoaufkommen 14 bis 18 Mrd. €; aufgrund des Rückgangs im Aufkommen aus anderen Steuern Rückgang des Gesamtsteueraufkommens - 675 bis 1.125 Mio. € Erhebungskosten - Wachstumsverlust 0,38 Prozentpunkte p.a. - Langfristiger Rückgang der Beschäftigung von 2,5 %
SPD[2]	- Steuersatz 1 %; evtl. höher für Superreiche - keine Besteuerung des selbstgenutzten Familienheims	- Ertrag bis zu 10 Mrd. € - Erhebungskosten 4 bis 8 %
Bündnis 90/Grüne[3]	- Globale Steuer für Milliardäre - Vermögensteuer 2 Mio. €; Steuersatz 1 %	- Einnahmen Milliardärssteuer 5,7 Mrd. €
Die Linke[4]	- Freibetrag 1 Mio. € für Privatvermögen; 5 Mio. € für betriebsnotwendiges Sachvermögen - Steuersatz 1 %; ab 50 Mio. € 5 %; über 1 Mrd. € 12 %	- Einnahmen 108 Mrd. € - Aussetzung der Vermögensteuer hat seit 1997 mehr als 400 Mrd. € an Steuereinnahmen gekostet - Erhebungskosten 5 %
BSW[5]	- Vermögen ab 25 Mio. € 1 %, ab 100 Mio. € 2 %, ab 1 Mrd. € 3 %	- Aufkommen 15 Mrd. €
Friedrich Ebert-Stiftung (2024)	- Steuersatz 2 % für Milliardäre	- 11 bis 28 Mrd. € Aufkommen

[1] Beznoska und Hentze (2025a, 2025b) kommen bei Parteienvorschlägen zu anderen Ergebnissen: Bündnis 90/Grüne 1 Mrd. €, SPD 5 Mrd. €, Die Linke 123 Mrd. €. [2] SPD (2024); SPD (o.D.). [3] Bündnis 90/Grüne (2021). [4] Deutscher Bundestag (2017); Die Linke (o.D.); Die Linke (2025). [5] Beznoska und Hentze (2025b).

Quelle: eigene Darstellung.

rechtfertigen, Vermögen umzuverteilen bzw. explizit zu reduzieren. Auch dann dürfte eine übermäßige Besteuerung von Vermögen auf verfassungsrechtliche Probleme stoßen, wenn es zu einer „erdrosselnden", die Steuerquelle selbst vernichtenden Belastung kommt. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Steuer wäre damit nicht gesichert (Thiele, 2023).

Gleichheitsgrundsatz und Leistungsfähigkeit beachten

Die zweite verfassungsrechtliche Hürde für eine Vermögensteuer ist der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG. Bezüglich der horizontalen Gerechtigkeit bedeutet das, dass alle Arten des Vermögens gleichmäßig besteuert werden müssen. Bei der Vermögensteuer ergibt sich hier ein Problem, da Renten- und Pensionsansprüche und das private Altersvorsorgevermögen besteuert werden müssten. Ökonomisch gesehen müsste auch das Humankapital besteuert werden, was komplexe Bewertungsregeln erfordern würde. Dies würde die Erhebungskosten steigern und das Nettoaufkommen schmälern. Auch die Bewertung von Kunstgegenständen, Sammlerstücken und anderen illiquiden Vermögensbestandteilen dürfte zu hohen Erhebungskosten beitragen.

Ebenfalls muss erörtert werden, wie eine Vermögensteuer die Entstehung und den Zweck des Vermögensaufbaus berücksichtigen soll: Sollte ein Steuerzahler, der über Jahre hinweg ein Vermögen aufbaut, um für das Alter oder die Pflegebedürftigkeit vorzusorgen, besteuert werden, während derselbe Steuerzahler keine Vermögensteuer zahlt, wenn er, statt zu sparen, konsumiert?

Auch Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen und andere bestimmte Vermögensformen stellen einen Verstoß

gegen den Gleichheitsgrundsatz dar und sind nur zulässig, wenn dies in Verfolgung gerechtfertigter steuerlicher Lenkungsziele geschieht und hinreichende Gründe vorliegen (BMF, 2013). Eine solche Befreiung des Betriebsvermögens wird – auch wenn sie mit dem Gleichheitsprinzip kollidiert – als notwendig erachtet, führt aber zu einer Verringerung des Aufkommens und zu Steuerarbitrage, bei der Privatvermögen aus steuerlichen Überlegungen heraus in Betriebsvermögen umgewidmet wird. Das Urteil des BVerfG zur Neufassung der Erbschaftsteuer hat enge Grenzen für die Besteuerung von Betriebsvermögen festgelegt (1 BvL 21/12). Vereinfacht gesagt, würde es bei einer Vermögensteuer darauf hinauslaufen, dass Betriebsvermögen nur in dem Umfang belastbar wäre, in dem die Steuer aus dem Vermögensertrag tatsächlich entrichtet werden kann.

Was die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip angeht, werden Vermögensaufbau und Vermögensertrag (einschließlich der Vermögensübertragung durch Schenkung oder Erbschaft) bereits besteuert. Man muss also begründen, warum allein der Besitz von Vermögen zu zusätzlicher Leistungsfähigkeit führt. Hier wird die sogenannte Fundustheorie bemüht, die unterstellt, dass Vermögenserträge sicherer, fundierter und müheloser sind als Arbeitseinkünfte (z. B. Birk, 1999). Bedenkt man die Risiken einer Geldanlage an Finanzmärkten sowie die unternehmerischen Risiken, die mit Eigenkapital in Unternehmen einhergehen, erscheint Arbeitseinkommen in den meisten Fällen sicherer als Vermögenseinkommen.

Zudem dient oft ein Großteil des Vermögens der Altersvorsorge und steht damit nicht für Konsum zur Verfügung, hat also keine unmittelbare höhere Leistungsfähigkeit zur Folge. Erst im Alter, wenn diese Ersparnisse aufgelöst werden, erhöhen sie die Leistungsfähigkeit; dementsprechend werden sie dann besteuert (Konsumsteuern und gegebenenfalls Erbschaftsteuer). Darüber hinaus sind Vermögenserträge kein leistungsloses Einkommen – Vermögensaufbau bedeutet Konsumverzicht und Risiko – beides wird in Form von Vermögenserträgen entlohnt. Ökonomisch gesehen rechtfertigt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit keine zusätzliche Besteuerung des Vermögens.

Ungewisse Umverteilungseffekte

Inwieweit eine Vermögensteuer als Instrument der Umverteilung dienen kann, ist ebenfalls umstritten. Unklar bleibt, wer letztlich die wirtschaftliche Last der Vermögensteuer trägt; damit bleibt offen, welche Umverteilungseffekte eintreten. Von Überwälzungen der Steuer bis hin zu anderen erwarteten und unerwarteten Nebeneffekten wie Kapitalflucht, Preiserhöhungen und Entlassungen sind viele Folgewirkungen möglich (siehe zu den schwedischen Erfahrungen Waldenström (2018)). Insofern dürften die Umverteilungseffekte geringer ausfallen als in der politischen Diskussion erhofft. Bach et al. (2016) kommen zu dem Schluss, dass der Gini-Koeffizient bei einer Einführung einer Vermögensteuer je nach Szenario zwischen 0,04 und 0,07 % sinkt; andere Verteilungsmaße (der Theil-Index und die Hälfte des quadrierten Variationskoeffizienten) sinken je nach Szenario zwischen 0,32 und 1,65 %. Das sind geringe Effekte angesichts des dafür erforderlichen Aufwands.

Das Ifo-Institut sieht bei der Einführung einer Vermögensteuer langfristig einen Rückgang des Verhältnisses zwischen Kapital- und Arbeitseinkommen von knapp 36 auf bis zu 33 %. Allerdings resultiert dieser Effekt daraus, dass der zu verteilende Kuchen kleiner wird und die Lohnbezieher weniger verlieren als die Bezieher von Kapitaleinkommen (Fuest et al., 2018). Diese funktionale Umverteilung von Kapital zu Arbeit erlaubt zudem keine Aussage über die personelle Umverteilung. Hinsichtlich der Wirkungen bei der personellen Vermögensverteilung sind zwei weitere Aspekte zu beachten:

(1) Personen leben in Haushalten und altern; zudem ändert sich die Zusammensetzung der Haushalte im Laufe des Lebens. Die üblicherweise zugrunde gelegte Querschnittsverteilung des Vermögens sagt darüber wenig aus.

(2) Betriebsvermögen spielt, wie Tabelle 1 zeigt, im obersten und im zweithöchsten Vermögensdezil die größte Rolle. Erhebt man eine Vermögensteuer mit konstantem Steuersatz auf das Vermögen, verschont aber Betriebsvermögen, trifft die Vermögensteuerlast effektiv, also in Prozent des Vermögens, mittlere Vermögensdezile stärker. Dies konterkariert zumindest teilweise das Umverteilungsziel (siehe dazu auch Jakurti & Süssmuth, 2023).

Folgen für Investitionen und Wachstum

Sollten die Unternehmen nicht in der Lage sein, die Steuer zu überwälzen, so hätte dies nachteilige Folgen für Investitionen und Wachstum und würde zu Betriebsverlagerungen ins Ausland führen. Vor allem für mittelständische Unternehmen, die ihre Investitionen über einbehaltene Gewinne finanzieren, bedeutet eine Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen eine Schmälerung ihrer Eigenkapitalbasis und damit eine Einschränkung ihrer Finanzierungsmöglichkeiten – mit Folgen für Investitionen und Beschäftigung.

Eine Studie (Ernst & Young, 2017) schätzt, dass eine Vermögensteuer einen Rückgang der jährlichen Trend-

wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,2 bis 0,5 Prozentpunkte in den ersten acht Jahren nach der Einführung zur Folge haben könnte. Die Verluste würden geringer ausfallen, wenn man Vermögensarten, die stark auf eine Besteuerung reagieren (also Unternehmens- und Finanzvermögen), privilegiert – was wiederum nicht mit einer Besteuerung nach Leistungsfähigkeit und dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar wäre. Bereits ein Vermögensteuersatz von 1 % kann dazu führen, dass Unternehmen mehr als 10 % weniger von ihrem thesaurierten Gewinn für Investitionen zur Verfügung haben (Beznoska & Hentze, 2021b). Eine Studie für Großbritannien schätzt, dass eine Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 % die Steuerbemessungsgrundlage um 7 bis 17 % über vier bis acht Jahre infolge von Steuervermeidung und Verschiebungen von Vermögensteilen senken könnte (Advani & Tarrant, 2021). Für den Vermögensteuervorschlag von Elisabeth Warren für die USA kommen Diamond und Zodrow (2020) zum Ergebnis, dass es zu einem sofortigen Rückgang der Investitionen um 13,6 % käme und in der Folge zu einer langfristigen Schrumpfung des Kapitalstocks um 3,7 % sowie zu einem fortlaufenden Rückgang des BIP um 2,7 %. Zudem würde zwar das Vermögen in den höheren Verteilungsdezilen deutlich schrumpfen, in den mittleren Dezilen aber nur moderat steigen. Demnach wären geringe Umverteilungseffekte teuer erkauft.

Fazit und Alternativen

Insgesamt überzeugt das Konzept einer Vermögensteuer kaum; weder die fiskalische Ergiebigkeit noch die verteilungspolitischen Effekte rechtfertigen die damit verbundenen Effizienz- und Wachstumsverluste.

Welche Alternativen kommen in Frage?

Eine Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Reichensteuer dürfte angesichts der hohen Belastung der Einkommen im europäischen Vergleich nur begrenztes Potenzial bieten. Auch von solchen Steuererhöhungen sind negative Folgen für Wachstum und Beschäftigung zu erwarten. Eine weitere Alternative wäre eine Reform der Kapitalertragsteuer und der Abgeltungsteuer oder deren Abschaffung zugunsten einer Besteuerung nach dem persönlichen Einkommensteuersatz. Der pauschale Satz der Abgeltungsteuer wird als Argument für eine stärkere Belastung von Vermögen angeführt. Allerdings ist die tatsächliche Belastung von Kapitalerträgen aufgrund des geringen Sparerfreibetrags und der Kumulation mit der Körperschafts- und Gewerbesteuer auf Unternehmensebene bei Dividendeneinkünften höher als der nominale Steuersatz suggeriert (Hey, 2016).

Eine alternative Maßnahme zur Reduktion der Vermögensungleichheit wäre eine Neuausrichtung der Vermögensbildungspolitik. Hier liegt großes Potenzial, zumal wenn die Förderung der Vermögensbildung mit der Altersversorgung verknüpft wird.

Eine weitere Möglichkeit bestünde in einer Reform der Erbschaftsbesteuerung. Um die Probleme beim Umgang mit Betriebsvermögen zu umgehen, bietet es sich an, alle Erbschaften in die Steuerbemessungsgrundlage unterschiedslos einzubeziehen und (nach Abzug deutlich niedrigerer Freibeträge als bisher) pauschal mit einem Steuersatz von 10 % zu belasten (siehe dazu Dorn et al., 2017; Beznoska & Hentze, 2021a). Entgegen der bisherigen doppelten Progression der Erbschaftsteuer nach Verwandtschaftsverhältnis und Höhe der Erbschaft wäre eine solche Besteuerung dennoch eher geeignet, ein deutlich höheres Steueraufkommen und ein verteilungspolitisch akzeptableres Ergebnis zu erzielen.

Literatur

Advani, A. & Tarrant, H. (2021). Behavioral responses to a wealth tax. *Fiscal Studies*, *42*, 509–537.

Alstadsæter, A., Johannesen, N. & Zucman, G. (2019). Tax evasion and inequality. *American Economic Review*, *109*(6), 2073–2103.

Bach, S., Beznoska, M. & Thiemann, A. (2016). Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland. Endbericht, Forschungsprojekt im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. *Politikberatung kompakt*, 108. DIW Berlin.

Bartels, C., Grabka, M. M. & Schröder, C. (2023a). Rentenvermögen macht Großteil des Vermögens der ärmeren Bevölkerungshälfte in Deutschland aus. *DIW Wochenbericht*, *90*(45), 626–631.

Bartels, C., Grabka, M. M. & Schröder, C. (2023b). Accounting for pension wealth, the missing rich and under-coverage: A comprehensive wealth distribution for Germany. *Economics Letters*, *231*, 111299.

Beznoska, M. & Hentze, T. (2021a). Eine Abschätzung des Potenzials der Erbschaftsteuer zur Entlastung des Faktors Arbeit. *IW-Policy Paper*, 18/21.

Beznoska, M. & Hentze, T. (2021b). Vermögensteuer: Keine Steuer ist wirtschaftsfeindlicher. *IW-Kurzbericht*, 63/2021.

Beznoska, M. & Hentze, T. (2025a). Erbschafts- und Vermögensteuer in den Wahlprogrammen. *IW-Policy*, 5/2025.

Beznoska, M. & Hentze, T. (2025b). Steuerpolitik: Was die Wahlprogramme für die Steuerzahler bedeuten. *IW-Policy Paper*, 4/2025.

Birk, D. (1999). Rechtfertigung der Besteuerung des Vermögens aus verfassungsrechtlicher Sicht. In D. Birk (Hrsg.), *Steuern auf Erbschaft und Vermögen* (Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e. V. [DStJG], Bd. 22, S. 7–24). Verlag Dr. Otto Schmidt.

BMF – Bundesministerium der Finanzen. (2013). *Besteuerung von Vermögen: Eine finanzwissenschaftliche Analyse* (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten Nr. 02/2013).

Bönke, T., Corneo, G. & Lüthen, H. (2019). The joint distribution of net worth and pension wealth in Germany. *Review of Income and Wealth*, *65*(4), 834–871.

Bündnis 90/Die Grünen. (2021). *Argumentationshilfe Steuerpolitik. Bundestagswahl 2021*.

Deutsche Bundesbank. (2025). Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023. *Monatsbericht*, *77*(4), 31–80.

Deutscher Bundestag. (2017). *Antrag der Fraktion DIE LINKE: Reichtum gerechter verteilen – Vermögensteuer als Millionärsteuer wieder erheben* (Drucksache 18/12549, 18. Wahlperiode, 30. Mai 2017).

Diamond, J. W. & Zodrow, G. R. (2020). Economic effects of a wealth tax. *Working Paper*. Center for Freedom and Prosperity (CF&P) Foundation.
Die Linke. (2025). *Es sollte keine Milliardäre geben!* (Beschluss des Parteivorstandes vom 8. Februar 2025).
Die Linke. (o. D.). *Vermögensteuer*.
Dorn, F., Kauder, B., Krause, M. & Potrafke, N. (2017). Die Erbschaftsteuer in Deutschland – Reformbedarf und Reformkompromiss. *ifo Schnelldienst*, *70*(1), 33–40.
ECB (o.D.). *ECB Data Portal*.
Enache, C. (2025). *Wealth taxes in Europe, 2025*. Tax Foundation Europe.
Ernst & Young. (2017). *Kurzexpertise „Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte"* (Projekt-Nr. 012/17). Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
Friedrich Ebert-Stiftung. (2024). *Milliardär_Innen gerecht besteuern*.
Fuest, C., Neumeier, F., Stimmelmayr, M. & Stöhlker, D. (2018). The economic effects of a wealth tax in Germany. *ifo DICE Report*, *16*(2), 22–26.
Fuest, C. (2021). *Zur Debatte über die Einführung einer Nettovermögensteuer in Deutschland*. Stiftung Familienunternehmen.
Hey, J. (2016). Forderungen nach einer Vermögensteuer: Wiegen die zusätzlichen Steuereinnahmen die Nachteile für den Standort Deutschland auf? *ifo Schnelldienst*, *69*(6), 5–7.
IW (2021). *Vermögensverteilung: Rentenansprüche machen den Unterschied.* Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft (IWD).
Jakurti, E. & Süssmuth, B. (2023). Behavioral responses to wealth taxes: Evidence from the Spanish Survey on Household Finances. *Economics Letters*, *223*, 110976.
Klein, D. (2025). Wiedereinführung der Vermögensteuer: Ein Evergreen des Wahlkampfs. *Beck-Aktuell. Heute im Recht.*
Moretti, E. & Wilson, D. J. (2019). Taxing billionaires: Estate taxes and the geographical location of the ultra-wealthy. *NBER Working Paper*, 26387. National Bureau of Economic Research.
Scheuer, F. & Slemrod, J. (2021). Taxing our wealth. *Journal of Economic Perspectives*, *35*(1), 207–230.
SPD. (2024). Mehr für Dich. Besser für Deutschland. Regierungsprogramm der SPD für die Bundestagswahl 2025.
SPD. (o. D.). *Vermögensteuer wieder einführen!*
Thiele, A. (2023). Der grundgesetzliche Rahmen für die Wiedereinführung einer Vermögensteuer: Kurzgutachten. *Working Paper Forschungsförderung*, 266. Hans-Böckler-Stiftung.
Waldenström, D. (2018). Inheritance and wealth taxation in Sweden. *ifo DICE Report*, *16*(2), 8–12.

Title: ***Pros and cons of reviving the wealth tax***

Abstract: *The debate on reintroducing a wealth tax in Germany has gained momentum amid calls for greater wealth equality and rising public financing needs. This article examines arguments for and against a wealth tax, focusing on its fiscal yield, redistributive effects, and legal as well as economic challenges. Empirical evidence suggests limited redistribution potential, high administrative costs, and significant efficiency losses. Furthermore, constitutional constraints pose additional barriers. Alternative measures—such as reforming inheritance or capital income taxation and promoting wealth accumulation—may prove more effective. The analysis concludes that a wealth tax is only marginally suitable as an instrument for achieving fiscal and distributive goals.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0014

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 53-60
JEL: G22, D40, Q54

Hartmut Nickel-Waninger, Christian Groß, Oliver Schellenberger

Freiwillig oder Pflicht? Kosten als Grundlage für Entscheidung zu Elementarschadenversicherung

Der Beitrag untersucht die aktuellen Marktpreise der erweiterten Elementarschadenversicherung vor dem Hintergrund zunehmender Klimarisiken und politischer Pläne zur Ausweitung der Versicherungsdichte. Auf Basis feingranularer Beitragsabfragen für alle 36 Risikozonen werden erstmals die konkreten Zusatzkosten der Elementardeckung ermittelt. Die Ergebnisse zeigen eine erhebliche Beitragsspreizung und stark steigende Prämien in Hochrisikozonen, was gerade dort zu einer geringen Nachfrage führt, wo der Schutz am dringendsten benötigt wird. Daraus leiten sich wirtschaftspolitische Handlungsoptionen wie gezielte Prämienentlastungen, risikoadäquate Subventionen oder eine verpflichtende Absicherung mit flankierenden Maßnahmen zur Sicherung der Bezahlbarkeit ab.

Überschwemmungen, Ausuferungen, Starkregen und andere Naturkatastrophen werden aufgrund des Klimawandels erwartbar zunehmen. Daher plant die Bundesregierung die flächendeckende Erhöhung der Versicherungsdichte bei Wohngebäuden gegen sogenannte erweiterte Naturgefahren bzw. Elementarschäden.[1] Auch haushälterische Erwägungen mögen dabei eine Rolle spielen: Schließlich kam es in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass die Politik nach einer Naturkatastrophe unter Handlungsdruck geriet und letztlich der Staat steuer- bzw. schuldenfinanziert unversicherten Wohneigentümer:innen den Wiederaufbau des zerstörten Hauses zu guten Teilen bezahlte. Die Situation wäre eine andere, wenn mehr als die heute circa 57 % der Gebäude gegen Elementarschäden versichert wären (GDV, 2025a).

Erreicht werden soll die Erhöhung der Versicherungsdichte laut Koalitionsvertrag (2025, S. 86) dadurch, dass im Neugeschäft die Wohngebäudeversicherung nur noch mit Elementarschadenabsicherung angeboten wird und im Bestandsgeschäft sämtliche Wohngebäudeversicherungen zu einem Stichtag um eine Elementarschadenversicherung erweitert werden. Dabei soll

1 Hierzu gehören nach den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) die Gefahren Überschwemmung durch das Ausufern von oberirdischen Gewässern, Witterungsniederschläge, Austritt von Grundwasser an der Erdoberfläche als deren Folge sowie Rückstau. Ebenfalls abgedeckt sind Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Die Autoren danken den Häusern Franke und Bornberg sowie der fb research GmbH für die großzügige Unterstützung, ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Unser besonderer Dank gilt hierbei Jennifer Hansen, Stefan Stangl und Fabian Van Lancker. Wertvolle Unterstützung bei der Adressergänzung sowie der Interpretation der Ergebnisse leistete zudem die Bayerische Versicherung, München; namentlich danken wir hier Anne Veit und Johannes Frosch. Für die Bereitstellung anonymisierter Adressdaten danken wir der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, insbesondere Bettina Falkenhagen. Datenauswertung und die Schlussfolgerungen in diesem Beitrag erfolgten unabhängig von dieser Unterstützung.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Prof. Dr. h. c. Hartmut Nickel-Waninger war im Vorstand der Gothaer Versicherungsbank VVaG und ist Honorarprofessor am International Center for Insurance Regulation (ICIR) der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Er ist vom Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) als Gastgutachter in der Elementarschadenversicherung beauftragt worden.

Dr. Christian Groß leitet das „Datenbarometer“ bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Prof. Dr. Oliver Schellenberger lehrt an der Fachhochschule der Wirtschaft (FHDW) und ist wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Instituts für Vermögensbildung und Alterssicherung (DIVA).

geprüft werden, ob dieses Modell mit einer Opt-out-Lösung zu versehen ist. In der öffentlichen Diskussion über ein Reformgesetz, welches die Versicherung von Elementarschäden regeln würde, kommt immer wieder die Frage auf, welche Kosten für die einzelnen Eigentümer:innen mit einer solchen Versicherung aktuell verbunden wären. Diskutiert wurde dies beispielsweise in der 2023 von der damaligen Bundesregierung eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft-Bund-Länder, 2025).

Eng mit der Frage nach den Beitragshöhen ist die Diskussion um die Bezahlbarkeit dieser Versicherung verbunden. Das gilt insbesondere für Haushalte mit niedrigem Einkommen und einem Wohngebäude in besonders exponierten Gefahrenlagen. Politisch relevant ist die Frage auch deshalb, weil über die Umlegbarkeit der Betriebskosten, worunter auch die Kosten der Wohngebäude- und Elementarschadenversicherung fallen, auch Mieter betroffen sind. Im Bericht der Bund-Länder-AG wurde zur Frage der Beitragshöhe auf die Ergebnisse aus einer Untersuchung von Groß und Wagner (2023) sowie auf Aussagen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) auf Basis eines Vergleichs zur Wohngebäudeversicherung der Stiftung Warentest aus dem Jahr 2021 zurückgegriffen (Arbeitsgemeinschaft-Bund-Länder, 2025, S. 13). Aktuell veröffentlichte die Stiftung Warentest einen neuen Vergleich zur Wohngebäudeversicherung mit erweiterter Elementarschadendeckung (Finanztest, 2025).

Groß und Wagner (2023) zeigten anhand von Beispielrechnungen, wie stark prämiensenkend sich substanzielle Selbstbehalte auf die Prämienhöhe auswirken können. Im Beispiel war es ein Selbstbehalt in Höhe von 100.000 € eines bestimmten Versicherers, der seinerzeit als einziger substanzielle Selbstbehalte im Basistarif anbot. Selbstbehalte in dieser Höhe zählen zu den sogenannten Katastrophendeckungen. In aktuellen politischen und fachlichen Diskussionen werden oft substanzielle Selbstbehalte mit einer maximalen Höhe von 20.000 bis 25.000 € vorgebracht. Mit welchen Belastungen (zusätzlich zur Wohngebäudeversicherung) beim Einschluss einer erweiterten Elementarschadenversicherung zu rechnen ist, ist auf Basis der üblichen Vergleichstests regelmäßig nicht unmittelbar zu erkennen. Die Tests haben das Ziel, preiswerte Versicherer für die Wohngebäudeversicherung inklusive Elementardeckung zu finden und bilden hieraus ein Ranking. Sie basieren auf wenigen Musteradressen und fragen nicht alle existierenden Tarifierungszonen ab.

Zur Berechnung des Beitragssatzes für die Elementarschadenversicherung teilen Versicherer die Bundesrepublik adress- und positionsgenau in 36 Tarifzonen ein. Alle in Deutschland tätigen Versicherer verwenden hierfür dieselbe Klassifizierung. Diese führen zu einer erheblichen Spreizung der Beiträge von bis zum 20-fachen des durchschnittlichen Beitrags. Um einen feingranularen Überblick über die zu erwartenden Zusatzkosten zu gewinnen, ist es ratsam, entsprechend viele Musteradressen abzufragen. Die erweiterte Elementarschadenversicherung wird regelmäßig am Markt nur zusammen mit der Wohngebäudeversicherung angeboten und kann auch nur so abgeschlossen werden. Wenn man ein Angebot abfragt, erfährt man normalerweise entweder den Gesamtbeitrag für die Wohngebäudeversicherung inklusive der erweiterten Elementarschadenversicherung oder jenen ohne Elementar. Will man beide Werte wissen, muss man dies meistens explizit erfragen. Die Beitragshöhe für das Wohngebäude an einer bestimmten Adresse ist aber nicht nur von den 36 Tarifklassen in der Elementarschadenversicherung beeinflusst, sondern auch von den jeweiligen Tarifklassen in der Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung. Das macht die Abfrage nach dem Zusatzbeitrag so komplex, denn man muss darauf achten, dass man die gleichen Tarifvarianten des Versicherers miteinander vergleicht. Wenn das Gebäude an einer bestimmten Adresse bei einem bestimmten Versicherer sehr günstig ist, folgt daraus nicht, dass dies bei einer anderen Adresse ebenfalls so sein muss.

Mit diesem Aufsatz wollen wir dazu beitragen, die Lücke zu schließen und die isolierten Beiträge für die erweiterte Elementarschadenversicherung feingranular (d. h. sogar für unterschiedliche Tarifmodelle desselben Versicherers) für alle 36 Zonen zu ermitteln. Auch lässt sich damit die politische Debatte über die erwartbaren Beitragshöhen und die Bezahlbarkeit der Beiträge auf ein stabileres Fundament stellen.

Grundzüge der Produkt- und Preispolitik in der Elementarschadenversicherung

Eine Wohngebäudeversicherung wird in Deutschland von rund 100 verschiedenen Versicherern angeboten. In der Produkt- und Preisgestaltung ist jeder Versicherer grundsätzlich frei. Dies ist die Grundlage, auf welcher jeder Versicherer parallel auch mehrere Produkt- beziehungsweise Tarifvarianten anbieten kann. Frei sind diese ebenfalls darin, welche Daten (Tarifmerkmale, wie z. B. Ort, Alter des Gebäudes usw.) zur Bestimmung der Beitragshöhe verwendet werden. Dies alles macht eine möglichst saubere Definition des untersuchten Musterhauses und des dort lebenden Musterkunden notwendig.

Die Beitragshöhe einer Elementarschadenversicherung setzt sich aus zwei Elementen zusammen, deren Fest-

Abbildung 1
Hochwassergefährdungsklassen (HGK/ ZÜRS Zonen)

Gefährdung durch Hochwasser
Verteilung der Adressen auf die Hochwassergefährungsklassen (HGK) in ZÜRS Geo 2025

Statistisch tritt Hochwasser auf in:

HGK 1: nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen

HGK 2: Hochwasser seltener als 1x in 100 Jahren, insbesondere Flächen, die bei einem sogenannten "extremen Hochwasser" ebenfalls überflutet sein können

HGK 3: Hochwasser 1x in 10 bis 100 Jahren

HGK 4: Hochwasser mindestens 1x in 10 Jahren

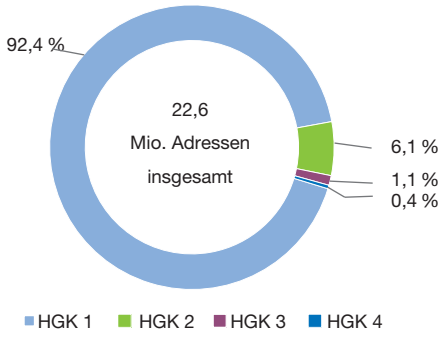

Quelle: GDV (2025b).

legung die Grundabfrage determinieren: Dem Wert des Gebäudes, der die „zu versichernde Menge“ an Risiko abbildet und dem Beitragssatz (Preis) für je 1.000 Einheiten Versicherungssumme (dem sogenannten 14-Wert, siehe unten). Da Gebäude keine homogenen Standardgüter sind, sondern individuell geplant und errichtet werden, ist aus Sicht des Versicherers eine Normierung der zu versichernden Menge erforderlich. Früher war es üblich, vor Abschluss jedes Wohngebäude-Versicherungsvertrags vor Ort das Gebäude zu besichtigen und zu bewerten. Heute erfolgt dies hingegen in aller Regel standardisiert über einen sogenannten „Wertermittlungsbogen“. Hier ermittelt man über die Geschossflächen, Geschosszahl, Bauart, Dachform, Ausstattung usw. einen genormten Wert, den „14-Wert“. Er soll den Wiederherstellungswert repräsentieren. Dessen Einheit ist nicht Euro, sondern der 14er-Wert ist eine Indexierung, die es erlaubt, die 14er-Basis über einen Baupreisindex zu dynamisieren (Allianz, 2025). So kann man über den entsprechenden Index sowohl den aktuellen Wert ableiten als auch den für jedes andere Jahr davor.[2] Der Beitragssatz bildet den „Preis“ je 1.000 Einheiten Versicherungssumme, der vom Schadenbedarf abgeleitet wird. Der jeweils relevante Beitragssatz wird über die Adresse bestimmt, wobei jeder Hausnummer, Straße und Ort in der Elementarschadenversicherung genau einer von 36 verschiedenen Risikoklassen zugeordnet ist. Für jede Klasse ermittelt der Versicherer seinen spezifischen individuellen Beitragssatz, der das Risiko für Elementarschäden an diesem Ort abbildet. Dabei ordnen alle Versicherer jeder Adresse die gleichen Tarifzonen zu. Die Zuordnungen erhalten die Versicherer vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Diese Tarifzonen setzen sich wie folgt zusammen (GDV, 2025b): Der GDV unterscheidet zwischen vier Hochwasser-Gefährdungsklassen (HGK2024, auch ZÜRS-Zonen genannt), drei Starkregen-Gefährdungsklassen (SGK2024) und drei Erdbebenzonen (ERDB). Wobei als stark gefährdete Zonen insbesondere die ZÜRS-Zone 4 insgesamt und auch die Zone 3 gelten, insbesondere, wenn das Gebäude gleichzeitig in der Starkregenzone 3 liegt. Die geografische Lage ist gleichermaßen ein wichtiges Tarifierungsmerkmal für alle anderen versicherten Gefahren in der Wohngebäudeversicherung (Feuer, Leitungswasser, Sturm) und nicht nur für erweiterte Elementargefahren. Durch die Bildung der Differenz der Beiträge mit und ohne Elementarschadenversicherung innerhalb des gleichen Tarifes kann dieser Einfluss des Beitragssatzes für die anderen Gefahren eliminiert werden.

Methodik der Beitragsabfrage

Um Aussagen zur Höhe der Zusatzbeiträge für die Elementarschadenversicherung treffen zu können, baten wir die Ratingagentur Franke und Bornberg, Hannover, Angebotsbeiträge mit und ohne Elementardeckung für ein von uns definiertes Muster-Wohngebäude für über 1.000 Adressen bei verschiedenen Versicherern abzufragen. Diese hohe Anzahl war wegen der großen Zahl an Tarifzonen notwendig und der Tatsache geschuldet, dass nicht jeder Versicherer auf jede Anfrage ein Angebot unterbreitete. Nur, wenn ein Versicherer für eine bestimmte Adresse ein Angebot sowohl mit als auch ohne Elementarschadenversicherung zur Verfügung gestellt hat, floss dieser Differenzbeitrag in die Analyse ein. Für die Wohngebäudeversicherung ohne Elementarscha-

2 Der „14-Wert“ ist eine von den Versicherern auf das Jahr 1914 vorgenommene Normierung der Gebäudewerte, die über einen Index (z. B. 2025: 2192,40) auf das jeweilige Bezugsjahr fortgeschrieben wird.

dendeckung erhielt die Agentur fast immer ein Angebot – nicht aber für die Kombination mit Elementardeckung. Wegen der Systematik konnten isolierte Angebote nicht berücksichtigt werden.

Die einzelnen Beiträge wurden von der fb research GmbH durch direkte Abfragen über die Tarifrechner der Versicherungsunternehmen ermittelt. Zugegriffen wurde auf die verkaufsoffenen Tarife für den Vertragsbeginn zum 01.08.2025. Abgefragt wurden 1.094 Adressen von Wohngebäuden aus allen oben genannten 36 Tarifklassen. Die Adressen wurden von der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, zur Verfügung gestellt und von der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG, München, um weitere Angaben ergänzt. Die Adressen wurden anonymisiert.

Für das Beitragselement Versicherungswert (Menge) wurde von uns eine Musterimmobilie definiert und ein 14-Wert von 22.500 abgeleitet.[3] Das entspricht einem heutigen Wert von ca. 500.000 €. Um die Vergleichbarkeit über alle Versicherer und Klauseln zu gewährleisten, wurde zudem festgelegt, dass das Mustergebäude über keine weiteren besonderen Ausstattungsmerkmale (wie Nebengebäude, Photovoltaikanlage usw.) verfügt. Als Musterkunde wurde ein 33-jähriger Bankangestellter definiert. Der Kunde zahlt jährlich mittels Lastschrift. Angenommen wurde eine Laufzeit von 1 Jahr[4] und ein Selbstbehalt von max. 500 €[5]. Dieser Selbstbehalt wurde gewählt, weil er sehr häufig im Elementarteil vorkommt und man ihn somit als Standard-Selbstbehalt für die Elementarschadendeckung bezeichnen könnte. Höhere Selbstbehalte waren nicht im elektronischen Zugriff. Abgefragt wurde der Jahresbeitrag jeweils ohne und mit Versicherungssteuer. Die notwendigen Feinheiten bei der Spezifikation der Abfrage vermitteln eine Vorstellung von der Komplexität heutiger Tarifstrukturen.

Die Verteilung der Adressen unserer Stichprobe auf die Hochwasser-, Starkregen- und Erdbebenzonen war wie folgt:

- Hochwasser-Gefährdungsklasse (HGK/ZÜRS-Zone): Zone 1 (niedrigstes Risiko) umfasst 80,35 % der Adressen, Zone 2: 6,4 %, Zone 3: 6,8 %, Zone 4 (höchstes Risiko): 6,5 %.
- Starkregen-Gefährdungsklasse (SGK): Zone 1: 24,2 %, Zone 2: 62 %, Zone 3: 13,8 %.
- Erdbebenzonen (EBZ): Zone 1: 77 %, Zone 2: 22 %, Zone 3: 1 %

Die Verteilung auf die Zonen weicht absichtlich von der tatsächlichen Verteilung in Abbildung 1 ab. Da die Adressen in den Zonen 3 und 4 relativ selten vorkommen, hatten wir darauf geachtet, möglichst viele dieser relativ selten vorkommenden Adressen in diesen höher gefährdeten Zonen zu erhalten, um auch hier möglichst valide Aussagen treffen zu können. Sowohl die ZÜRS Zone 3 ist mit 6,8 % statt mit 1,1 % als auch die ZÜRS Zone 4 ist mit 6,5 % statt mit 0,4 % in unserer Abfrage überproportional vertreten. Im Folgenden und insbesondere in der Ergebnisanalyse fassen wir die Risikozonen in der Form „HGK/SGK/EBZ“ zusammen, nämlich als dreistellige Zahl, die alle drei Merkmale enthält. Lesebeispiel: Ein Wohngebäude, dessen Adresse in der HGK 2, der SGK 3 und EBZ 1 liegt, erhält die Risikozone „231“.

Die fb research GmbH hat zu jeder Adresse jeweils die 39 günstigsten Angebote ausgewiesen und den Rest abgeschnitten. Über alle Adressen hinweg fanden sich hierunter 13 verschiedene Anbieter. Darunter befinden sich sowohl große Unternehmen als auch kleinere Unternehmen sowie ein Assekuradeur. Rein regional tätige Versicherer sind nicht vertreten. Bei 1.094 Adressanfragen zu 39 Tarifen, einmal mit und einmal ohne Elementardeckung, ergeben sich rein rechnerisch 85.332 Angebote. Nach Bereinigung konnten 80.687 Angebote verarbeitet werden. Die Bereinigung war erforderlich, da nicht alle Unternehmen in allen Zonen ein Angebot abgegeben haben. Dies gilt insbesondere für die ZÜRS Zone 4, für die man zwar ein Angebot ohne Elementarteil erhält, aber nur selten mit einer Elementarschadenversicherung.

In Tabelle 1 werden, wie oben definiert, die Risikozonen ausgewiesen, die Anzahl der abgefragten Adressen in dieser Risikozone, die Gesamtanzahl der gemachten Angebote gleichzeitig mit und ohne Elementar, die Anzahl der Gesellschaften, die ein Angebot gemacht haben und die Anzahl der Tarife, die diesen Angeboten zugrunde liegen. Die sechste Spalte von links zeigt das eigentliche Ergebnis der Untersuchung: Der durchschnittliche Aufschlag aller Angebote auf die Wohngebäudeversicherungsgrunddeckung in der jeweiligen Risikozone. Um die Preisspanne aufzeigen zu können, wird zusätzlich der günstigste und der teuerste Aufpreis

3 Es handelt sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr 2005, ständig und selbst bewohnt, zweigeschossig der Bauartklasse I (Stein, hartes Dach) mit 150 Quadratmeter Wohnfläche, mit Spitzdach, davon 50 m² ausgebauten ersten Stock, unterkellert, Keller nicht ausgebaut.

4 Bei Laufzeiten von 3 Jahren wird häufig von den Versicherern den Kunden in der Regel ein Laufzeitrabatt zwischen 5 bis 10 % auf den Endbeitrag gewährt.

5 Wir haben uns in der Untersuchung auf den Selbstbehalt von max. 500 € konzentriert, weil er regelmäßig als Standard für den Elementarteil angeboten wird. Selbstbehalte von 0 € bezieht sich in der Regel auf die Deckungen Feuer, Leitungswasser, Sturm. Wir hätten gerne auch höhere Selbstbehalte abgefragt. Diese werden aber von den Versicherungsunternehmen nicht im Onlinezugriff angeboten.

für die Elementardeckung ausgewiesen. Der gesamte durchschnittliche Wohngebäudebeitrag inklusive der Elementardeckung wird ebenfalls gezeigt, so dass man die durchschnittliche Gesamtbelastung eines Gebäudeeigentümers für seine Wohngebäudeversicherung mit Elementar ablesen kann. In der letzten Spalte ist der Gesamtbeitrag inklusive der Versicherungssteuer in Höhe von 19 % ausgewiesen. Dies ist der eigentliche Zahlbeitrag.[6]

Interpretation der Ergebnisse

Auffällig ist zunächst die erhebliche Differenz der Elementarschadenversicherungsbeiträge zwischen den Zonen 1 nach 2 und dann insbesondere zwischen 2 und 3 (die Zone 4 wird noch separat diskutiert). Während der Elementaranteil in der Risikozone 1 am Gesamtbeitrag mit Elementar noch 20 bis 30 % beträgt, beträgt er in Zone 2 schon rund 50 % und in Zone 3 rund 75 % des Wohngebäudeversicherungsbeitrages.

Diese Unterschiede lassen sich recht gut durch die stark ansteigende Betroffenheit der Gebäude durch Ausuferung erklären. Wie die Zonierungsgrenzen in Abbildung 1 zeigen, steigt die Betroffenheit von ZÜRS Zone 1 auf Zone 2 von sehr selten auf ein Schadenereignis alle 100 bis 200 Jahre. Von Zone 2 zu Zone 3 verzehnfacht sich das Risiko auf einmal alle zehn bis 100 Jahre, um sich anschließend erneut um das Zehnfache in Zone 4 zu erhöhen: Auf ein Schadenereignis mindestens alle zehn Jahre.

Diese erheblichen Unterschiede schlagen entsprechend auf die Beitragshöhe durch. Aber auch die Belastungen durch Starkregen in der Klasse 3, wie auch die Erdbebenzone 3 spiegeln sich in den ZÜRS Zonen 1 bis 2 deutlich in der Beitragshöhe wider. Allerdings ist anzumerken, dass die Erdbeben Zone 3 in Deutschland sehr selten vorkommt. Dass man den Starkregen- und Erdbebeneinfluss in den ZÜRS Zonen 1 bis 2 deutlicher spürt als in 3 und 4, hängt damit zusammen, dass die Ausuferungsgefahr in ZÜRS Zone 1 und 2 ein geringeres Gewicht hat.

Zur Einordnung der Ergebnisse zur Beitragshöhe muss darauf hingewiesen werden, dass sich, wie oben ausgeführt, nur 1,1 % der Wohngebäude in der Zone 3 und nur 0,4 % in der Zone 4 befinden. 92,4 % aller Adressen liegen in der ZÜRS Zone 1, sodass die dort lebenden Wohngebäudeeigentümerinnen und -eigentümer nicht von derart hohen Beiträgen betroffen sind. Hochbetroffen durch Beiträge von über 1.000 Euro über alle Zonen sind lediglich ca. 2 % der Wohngebäude (GDV, 2025b).

Bemerkenswert ist die breite Streuung der Beiträge, wie auch die Tatsache, dass der von uns ermittelte durchschnittliche Beitrag nicht in allen Fällen proportional zur Risikoklasse ansteigt (insbesondere ZÜRS Zone 4). Hieraus lässt sich schließen, dass es für diesen Markt nur eine sehr begrenzte Transparenz über das Angebot auf der Nachfrageseite gibt. Die Vermutung ist, dass Angebote nach einer Elementarschadenversicherung nur selten aktiv nachgefragt werden. Die verhaltenswissenschaftliche Forschung zur Versicherungsnachfrage zeigt, dass Menschen Risiken mit sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit tendenziell unterschätzen und Entscheidungen mit unmittelbaren Kosten aufschieben (Brutyan et al., 2019; Richter et al., 2018, BayerischeRück, 1993). Informationsdefizite, hohe Suchkosten und komplexe Tarifstrukturen können diese Verhaltensmuster verstärken und dazu führen, dass Nachfragende Angebote nur eingeschränkt vergleichen. Dadurch können sich größere Preisunterschiede und eine geringere Markttransparenz ergeben als auf anderen Märkten (Gatzert & Müller-Peters, 2020). Auch in der Versicherungspraxis wird immer wieder darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn die Nachfrager nach Versicherungen von der Notwendigkeit eines Abschlusses überzeugt sind, sie das Handeln herauszögern.

Die hohe Spreizung der Angebote innerhalb einer Risikoklasse lässt sich zumindest in Teilen auch für die Angebotsseite erklären. Die uns zur Verfügung gestellten Datensätze enthielten ebenfalls Informationen zu den Tarifständen. D. h. wir konnten erkennen, zu welchem Zeitpunkt die Gesellschaften ihren jeweiligen Tarif eingeführt hatten. Die meisten von uns abgefragten Tarife stammen aus dem Jahr 2024. Das älteste Angebot stammt aus dem Oktober 2018. Insgesamt zeigt sich, dass das Beitragsniveau bei den neueren Tarifen teilweise deutlich über dem der älteren Tarife liegt. Aber alle diese Tarifgenerationen waren zum 1. August 2025 im Verkauf. Das Auseinanderdriften der Tarife hängt möglicherweise damit zusammen, dass der GDV im Frühjahr 2023 eine Studie[7] zu aktualisierten Schadenbedarfen für die einzelnen Risikoklassen in der erweiterten Elementarschadenversicherung herausgab. Diese Studie dient den Unternehmen regelmäßig als Basis für ihre Beitragskalkulation. Im Vergleich zu älteren Studien enthält diese zusätzlich die Einarbeitung der drei Starkregen-Klassen. In älteren Empfehlungen war der

6 Auf die Darstellung der gesamten Details der Abfrage haben wir aus Platzgründen verzichtet. Auf Anfrage geben wir gerne hierzu nähere Auskunft (oliver.schellenberger@fhdw.de).

7 Diese Studie wird von der GDV nicht veröffentlicht, steht deren Mitgliedern aber zur Verfügung.

Tabelle 1
Durchschnittlicher Elementaraufschlag bei einer Selbstbeteiligung bis 500 €

Risiko-klasse	Anzahl der Adressen	Anzahl der Angebote	Anzahl der anbie-tenden Gesell-schaften	Anzahl der angebote-nen Tarife	Durch-schnittlicher Elementar-Aufschlag	Günstigster Elementar-aufpreis	Teuerster Elementar-aufpreis	Durchschnittliche Wohngebäude-prämie mit Elementar-deckung	Zahlbeitrag Wohngebäudeprämie mit Elementar-deckung (inkl. 19 % Steuer)
111	159	6.152	13	39	93,21	19,00	209,70	511,09	608,20
112	39	1.501	13	39	111,33	19,00	262,40	533,47	634,83
113	1	39	13	39	283,46	73,43	589,60	758,85	903,04
121	464	17.859	13	39	108,85	19,00	327,50	524,72	624,41
122	117	4.142	13	39	122,68	19,00	318,50	521,09	620,10
123	5	175	13	39	294,02	19,00	630,12	706,38	840,59
131	24	2.654	13	39	197,48	19,00	686,49	611,18	727,30
132	2	923	13	39	217,80	19,00	573,90	617,29	734,58
211	15	562	13	39	238,96	129,32	445,00	671,24	798,77
212	6	231	13	38	254,65	134,67	473,78	696,44	828,76
221	30	1.121	13	39	326,06	19,00	776,80	774,47	921,62
222	11	428	13	39	345,24	185,00	826,50	787,28	936,87
231	6	228	13	39	623,66	185,00	1.815,10	1.023,16	1.217,56
232	2	75	13	39	648,41	185,00	1.468,17	1.016,72	1.209,90
311	18	496	11	39	1.427,26	129,32	3.147,37	1.861,63	2.215,34
312	5	129	10	28	1.397,38	880,71	3.193,48	1.961,64	2.334,35
321	15	353	12	36	1.324,23	19,00	3.193,48	1.780,30	2.118,56
322	11	283	12	36	1.322,21	19,00	3.193,48	1.789,21	2.129,16
331	14	373	12	36	1.505,67	19,00	3.147,37	1.955,42	2.326,95
332	9	255	13	39	1.485,78	145,34	3.193,48	1.942,38	2.311,43
333	1	21	7	21	1.464,99	1.059,00	2.130,61	1.920,21	2.285,04
411	18	30	1	2	1.724,94	1.600,60	1.872,44	2.088,64	2.485,48
412	4	8	1	2	1.766,13	1.636,98	1.915,01	2.140,05	2.546,66
421	19	56	3	10	1.135,10	18,00	1.872,45	1.372,33	1.633,07
422	5	10	1	2	1.776,00	1.636,98	1.915,01	2.197,35	2.614,85
431	15	44	3	10	1.130,40	19,00	1.872,45	1.545,09	1.838,66
432	8	21	4	11	1.128,12	19,00	1.915,01	1.540,28	1.832,93
433	2	4	1	2	2.079,05	1.916,30	2.241,80	2.460,88	2.928,45

Quelle: eigene Berechnungen.

Starkregen als ein pauschaler Zuschlag über alle Tarifzonen hinweg enthalten. So ließen sich nur aus separaten Studien des GDV zum Einfluss des Starkregens die Unterschiede herauslesen. Außerdem wurde das außergewöhnliche Katastrophenjahr 2021 (Ahrtalkatastrophe, Tief Bernd), in diese Studie eingearbeitet.

Die Verwendung unterschiedlich alter Schadenstatistiken könnte zumindest eine Erklärung für die hohe Spreizung der Beiträge in den einzelnen Risikoklassen sein. So findet man beispielsweise in der Risikoklasse 322 Elementarzuschläge sowohl in Höhe von 19,00 € (Tarifjahr 2018) als auch von 3.193,48 € (Tarifjahr November 2023). Man darf davon ausgehen, dass die anderen Versicherer ebenfalls nach und nach neu kalkulieren und sich dadurch das Preisniveau insgesamt nach oben verschieben wird.

Angebote in der ZÜRS Zone 4

Unsere Ergebnisse für die ZÜRS Zone 4 können nur als bedingt repräsentativ für den Gesamtmarkt gelten. Zwar sind in unseren Berechnungen zahlenmäßig hinreichend viele Angebote enthalten, diese stammen aber von nur vier Unternehmen. In den anderen Tarifzonen sind es meist Angebote von 39 Gesellschaften. Diese unterschiedliche Ausgangslage mag den Umstand erklären, dass die errechnete Höhe der Durchschnittsbeiträge in der ZÜRS Zone 4 sich nicht immer klar von denen in der Zone 3 unterscheidet. Entsprechend der durchweg höher

ausgeprägten Gefahrenlage in der Zone 4 wäre zu erwarten gewesen, dass auch die Beiträge durchweg höher sind. Die Zahl der Angebote zeigt aber auch, dass sich nicht nur die Nachfrage, sondern auch die Angebotsseite in der ZÜRS Zone 4 zurückhält. Hier werden nur von wenigen Gesellschaften Angebote elektronisch zur Verfügung gestellt. Dies spricht dafür, dass man Wohngebäude in dieser Zone zumindest nicht auf Basis der von uns definierten (recht ausführlichen) Angaben alleine versichern möchte – und zwar speziell nicht, wenn es um die Erweiterung um die Elementarschadenversicherung geht. Ein Angebot für eine Wohngebäudeversicherung ohne diesen Zusatzbaustein hingegen erhält man problemlos. Das konnten wir daran erkennen, dass wir zur Gewinnung des Differenzbeitrags zwar jeweils beide Kombinationen bei den Gesellschaften abgefragt haben, in der ZÜRS Zone 4 aber in den meisten Fällen kein Angebot mit Elementarbaustein abgegeben wurde.

Nach Auskunft der fb research GmbH ist für ein Angebot für den Zusatzbaustein in der Zone 4 in aller Regel eine Direktionsanfrage zu stellen, was verdeutlicht, dass die meisten Versicherer hier nur mit deutlich höherer Vorsicht anbieten. Standardisierte, direktabschlussfähige Prämien existieren offenbar in aller Regel nicht, was eine bundesweite Angebotsanalyse erschwert. Der Aufwand und damit die Kosten einer Angebotserstellung durch individuelle Risikoprüfungen, Besichtigungen und Rücksprachen könnten zusätzlich dazu führen, dass weder Versicherer (noch Vermittler) ein ökonomisches Interesse am Angebotsprozess haben.

Zudem ist die Datenbasis in dieser Zone aufgrund weniger versicherter Gebäude und selektiver Risikoprüfungen schwach, was die Kalkulationssicherheit weiter verringert.[8] Zudem kommt noch der Antiselektionseffekt hinzu, der erwarten lässt, dass die aktuell versicherten Gebäude eher zu den besseren Risiken gehören, da sie sich bereits einer Risikoüberprüfung unterzogen haben. Nachfrageseitig ist anzunehmen, dass Verbraucher in Hochrisikogebieten seltener aktiv Angebote einholen. Hohe Zusatzprämien von über 2.000 € bei einem Selbstbehalt von 500 € und die verbreitete Erwartung staatlicher Hilfe im Katastrophenfall verringern die Abschlussbereitschaft zusätzlich. Diese Kombination aus geringer Nachfrage und begrenztem wirtschaftlichem Anreiz auf Anbieterseite trägt dazu bei, dass in der Zone 4 faktisch kaum ein funktionierender Markt für Elementarschadenversicherungen besteht. Das würde eine gewisse Vorsicht gegenüber den noch nicht in dieser Zone versicherten Gebäude verständlich machen. Die Größe dieses Marktes von 0,4 % der Wohngebäude relativiert jedoch die Notwendigkeit für Versicherer und Vermittler, sich hiermit intensiver zu befassen.

8 So verzeichnete der GDV beispielsweise von den 64.000 Wohngebäudeschäden aus der Katastrophe Bernd/Ahrtal nur 406 Schäden in der ZÜRS Zone 4 (Stand 25.02.2022), wobei selbst die Durchschnittsschäden in dieser Zone nicht sonderlich auffallen (Arbeitsgemeinschaft-Bund-Länder, 2025, S. 12–13).

Fazit

Mit der vorliegenden Analyse lassen sich Aussagen zu den echten Netto-Kostenbelastungen für einen Wohngebäudeeigentümer beim zusätzlichen Abschluss einer erweiterten Elementarschadenversicherung machen, und zwar für alle in Deutschland verwendeten 36 Risikoklassen. Diese Angaben können die derzeit laufende politische Debatte über die Bezahlbarkeit der Elementarschadenversicherung detailliert informieren. Das ist unter anderem wichtig, wenn darüber entschieden werden soll, ob der Abschluss einer solchen Versicherung weiterhin auf freiwilliger Basis oder verpflichtend erfolgen soll. Die Höhe des Beitrages bildet ebenfalls die Basis dafür, um abschätzen zu können, mit welchen Versicherungsdurchdringungen man in den einzelnen Zonen rechnen kann.

Wie gezeigt, liegt der Beitrag für ein normales Einfamilienhaus in den ZÜRS Zonen 3 und 4 deutlich über 1.000 € pro Jahr im Falle eines Selbstbehalts in Höhe von 500 €. Dies wird die Nachfrage in diesen Zonen deutlich dämpfen, wenn der Abschluss auf freiwilliger Basis und ohne flankierende prämiensenkende Maßnahmen erfolgen soll. Die Frage, ob die Beiträge in den ZÜRS Zonen 3 und 4 subventioniert werden sollten, um zu einer steigenden Versicherungsdurchdringung zu kommen, schließt sich daran unmittelbar an.

Wir können ebenfalls zeigen, dass die Preisentwicklung im Fluss ist. Gerade die Zonen 3 und 4 weisen im Beitrag eine steigende Tendenz auf. Diese sind besonders prägnant, wenn sich das Gebäude in der Starkregen-Gefährdungsklasse 3 befindet. Der Trend wird sich fortsetzen, denn es ist zu erwarten, dass die Gesellschaften, die auf Basis älterer Empfehlungen kalkuliert haben, nachziehen werden. Die beobachtete große preisliche Spreizung der Angebote erklären wir unter anderem mit der geringen aktiven Nachfrage nach dem Produkt der Elementarschadenversicherung. Dies erfordert möglicherweise keinen harten Preiswettbewerb.

Ein weiteres Problem ist die Reserviertheit sowohl der Anbieter als auch der Vermittler, wenn es um die Versicherung der ZÜRS Zone 4 geht. Als Gründe hierfür haben wir den deutlich höheren Aufwand für die Bearbeitung von Direktionsanfragen und ein möglicherweise begrenztes Vertrauen in die Aussagekraft der Statisti-

ken für diese Zonen genannt. Außerdem ist der Markt mit einem Anteil von 0,4 % aller Gebäude sehr klein, dass sich der Aufwand für eine intensive Befassung mit dieser Zone aus betriebswirtschaftlicher Sicht oft nicht lohnt.

Literatur

Allianz. (2025, 5. November). *Gebäudeversicherungswert 1914*.

Arbeitsgemeinschaft-Bund-Länder. (2025). *Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft*.

BayerischeRück. (1993). *Risiko ist ein Konstrukt - Wahrnehmungen zur Risikowahrnehmung*.

Brutyan, A., Guxha, D. & Schmeiser, H. (2019). Versicherung aus Kundensicht: Erkenntnisse aus der Wissenschaft. *ZVersWiss*, S. 365–381.

Finanztest. (2025, 1. Oktober). Sicher sein in stürmischen Zeiten. *Finanztest*, S. 56–65.

Gatzert, N. & Müller-Peters, H. (2020, März). *Todsicher: Die Wahrnehmung und Fehlwahrnehmung von Alltagsrisiken in der Öffentlichkeit*. Forschung am IVW Köln 3/2020.

GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. (2025a, 10. Oktober). *Versicherungsquote bei Elementarschadenversicherung steigt kontinuierlich*.

GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft. (2025b, 24. Juli). *„ZÜRS Geo" - Zonierungssystem für Überschwemmungsrisiko und Einschätzung von Umweltrisiken*.

Groß, C. & Wagner, G. (2023). Zeit, die Details einer besseren Elementarschadenversicherung zu diskutieren. *Wirtschaftsdienst*, *103*(8), S. 570–575.

Koalitionsvertrag. (2025, 31. Oktober). *Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode*.

Richter, A., Ruß, J. & Schelling, S. (2018). *Moderne Verhaltensökonomie in der Versicherungswirtschaft - Denkanstöße für ein besseres Verständnis der Kunden*.

Title: ***Voluntary or compulsory? Costs as the basis for deciding on natural hazard insurance***

Abstract: *This article examines the current market prices of extended natural hazard insurance against the backdrop of increasing climate risks and political plans to expand insurance coverage. Based on detailed premium queries for all 36 risk zones, the isolated additional costs of natural hazard coverage are determined for the first time. The results show a considerable spread in premiums and sharply rising premiums in high-risk zones, which is the reason for the low voluntary demand precisely where it is most needed. This gives rise to economic policy options such as targeted premium relief, risk-adequate subsidies or compulsory insurance with accompanying measures to ensure affordability.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0015

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 61-66
JEL: F13, F15, F53, F55

Peter-Tobias Stoll

Weit über Europa hinaus: Potenziale und Grenzen von EU-Freihandelsabkommen

Das EU-Freihandelsabkommen mit den MERCOSUR-Staaten ist beschlossen. Damit hat die Europäische Union einen wichtigen, wenn auch lange erwarteten, Schritt zur Erweiterung des eindrucksvollen Netzwerks von Freihandelsabkommen getan. Das Abkommen wird mutmaßlich Flaggschiff der EU-Handelspolitik werden. Dieser Beitrag beschreibt Umfang, Potenziale, aber auch die Grenzen der Wirtschaftsabkommen der Europäischen Union.

Freihandelsabkommen nehmen in der unüberschaubaren Zahl von Wirtschaftsabkommen in diversen Formaten und mit unterschiedlichsten Inhalten eine Sonderrolle ein. Im Kern wird mit ihnen eine Freihandelszone – manchmal sogar eine Zollunion – begründet, innerhalb derer die Beteiligten den Handel untereinander nahezu vollständig liberalisieren. Unter dieser Bedingung greift in der Welthandelsorganisation (WTO) nach Art. XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) bzw. Art. V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) eine Ausnahme vom Grundsatz der Meistbegünstigung: Die Rechte, Pflichten und Vorteile aus der Liberalisierung gelten dann nur für die Beteiligten, aber nicht für dritte Staaten. Die Europäische Union (EU) hat hier viel zu bieten: Die Aussicht auf einen bevorzugten, das heißt „präferentiellen", Zugang zum Binnenmarkt hat der EU einige Verhandlungsmacht verschafft. Unter diesen günstigen Voraussetzungen hat sie nach Angaben der WTO bisher 47 Abkommen abgeschlossen. Damit verfügt sie über ein weltweit einzigartig weit gespanntes Netz von Verbindungen und verfolgt einen strategischen Anspruch (Abbildung 1).

Inhaltlich enthalten die Abkommen im Kern, was zur Errichtung einer Freihandelszone notwendig ist. Das ist nicht wenig, denn letztlich geht es um die weitgehende Öffnung der Volkswirtschaften der Partner untereinander. Dazu gehören nicht nur die oft detailliert und produktspezifisch geregelten Liberalisierungsverpflichtungen mit Details und Umsetzungsfristen sowie Ursprungsregelungen, sondern auch starke Vertragsinstitutionen, die die Umsetzung überwachen und die Abkommen in beschränktem Umfang sogar fortentwickeln können, sowie eine eigene, der WTO nachempfundene Streitschlichtung und Durchsetzung.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Die EU verbindet diesen Kernbestand mit weiteren Themen:

- Sogenannte „WTO-Plus"-Regelungen konkretisieren und ergänzen bestehende WTO-Verpflichtungen, etwa wenn die EU regelmäßig einen besseren Schutz von geografischen Herkunftsangaben fordert.
- Die Abkommen gehen weit über den Themenkreis der WTO hinaus: Kartellrecht und Investitionsschutz ergänzen die Handelsregelungen und lassen sich als Ansätze zu einer weiteren wirtschaftlichen Integration verstehen.
- Seit einiger Zeit nutzt die EU die Abkommen auch, um im Sinne eines fairen Handels Verpflichtungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit sowie eine Zusammenarbeit im Hinblick auf Arbeits- und Umweltstandards vorzusehen. Darüber hinaus sind oft auch Regelungen über die politische Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen.

Tabelle 1 zeigt, ob die verschiedenen Elemente zwingend sind (Spalte 3) und ob nach den EU-Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen das Thema die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Vertragsschluss im Sinne eines „gemischten Abkommens" notwendig macht (Spalte 4).

Die EU variiert diese Inhaltselemente deutlich stärker, als die Sammelbezeichnung „Freihandelsabkommen" erwarten lässt. Bezeichnungen wie „Assoziierungsabkommen" oder „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen"[1] zeigen,

1 Hierbei handelt es sich um Abkommen, die die EU auf der Basis des Samoa-Abkommens mit einzelnen AKP-Staaten (Gruppe von afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, der derzeit 79 Staaten angehören) abschließt und die eine Freihandelszone vorsehen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Tobias Stoll ist Acting Managing Director am Institute for International Law and European Law in Göttingen.

Abbildung 1
Wirtschaftsabkommen der Europäischen Union, Stand 2025

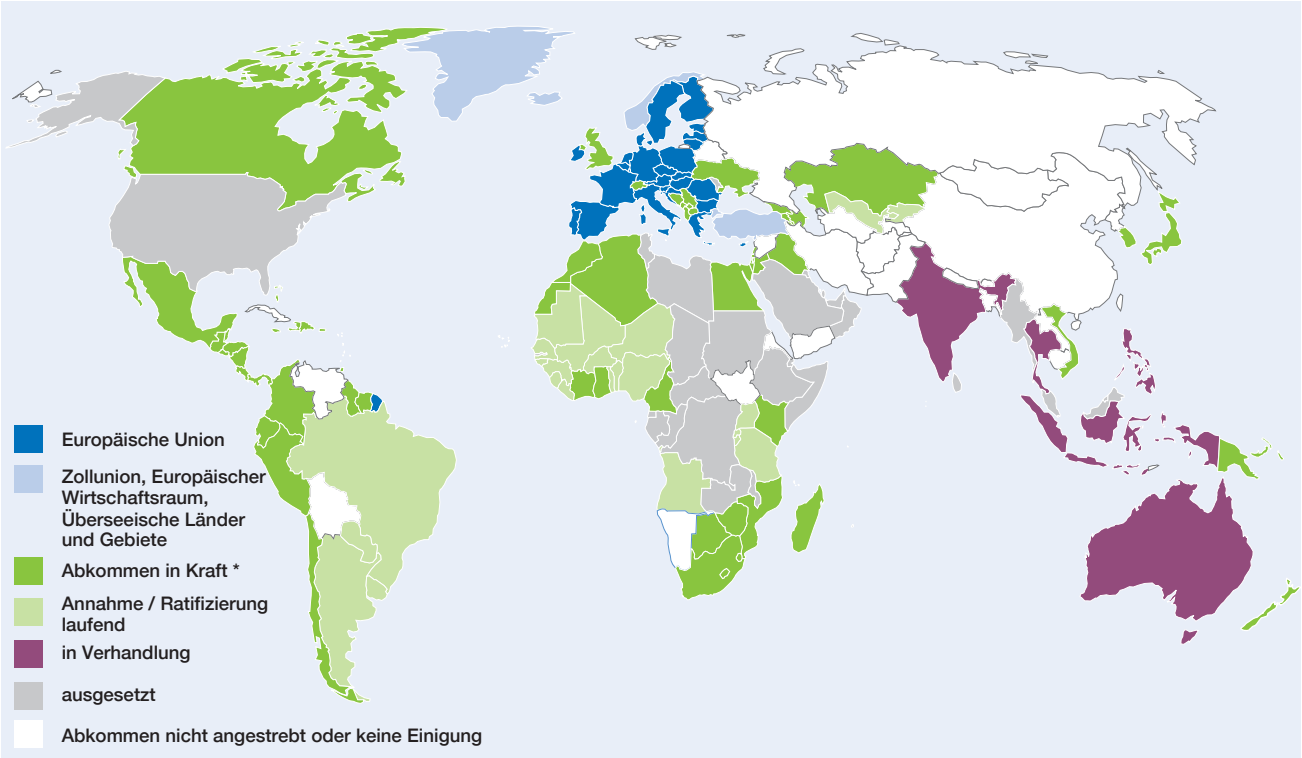

* Freihandelszone, Vertiefte und umfassende Freihandelszone, Investitionsabkommen, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, Erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen

Quelle: European Commission, Directorate General for Trade and Economic Security (2025) zitiert nach Stoll (2025, S. 9).

dass die EU mit den Abkommen sehr unterschiedliche und weit über die Errichtung einer Freihandelszone hinausgehende Ziele verbindet.

Neue Herausforderungen

Die EU hat ihr beeindruckendes Netz an Freihandelsabkommen über lange Zeit als dominierender Akteur aufgebaut. Mit dem Angebot eines präferenziellen Zugangs zum Binnenmarkt konnte sie zahllose weitere Themen verknüpfen, was zum sogenannten Brussels-Effekt beigetragen hat. Sie konnte sich Zeit lassen, um wichtige Zugeständnisse zu erreichen und am Ende ein Gesamtpaket abzuschließen und dabei auf den leidlich funktionierenden Ordnungsrahmen der WTO vertrauen. Diese glückliche Zeit geht jedoch erkennbar zu Ende.

Die USA nötigen der EU und dritten Staaten zweifelhafte „Deals“ ab, ohne Rücksicht auf ihre eigenen Verpflichtungen, die Rechte anderer und die etablierten Prinzipien und Regeln der WTO zu nehmen. Darüber hinaus droht der EU schon länger ein Wettlauf um Präferenzen, in dem andere Akteure zunehmend Abkommen initiieren oder sich – wie etwa Indien – dafür öffnen.

China verfolgt seit einiger Zeit einen ähnlichen strategischen Ansatz wie die EU und hat inzwischen ein Netzwerk mit aktuell 20 Abkommen aufgebaut. Hier wird die Kehrseite von Freihandelsabkommen und ihren Präferenzen deutlich. Der damit erreichte Wettbewerbsvorteil schwindet mit jedem weiteren Abkommen, das die Partner mit Dritten schließen. Die Präferenz kehrt sich vollends ins Gegenteil um, wenn andere Abkommen schließen und die EU außen vor bleibt.

Eine weitere Herausforderung ist die zunehmende Erosion der Welthandelsordnung und der WTO. Freihandelsabkommen galten lange Zeit als zusätzliches Gestaltungsmittel in einer leidlich funktionierenden globalen Handelsordnung mit der WTO. Aufgrund der mehr als 20 Jahre währenden politischen Blockade und der teilweisen Demonta-

Tabelle 1
Elemente eines Freihandelsabkommens

(1) Thema	(2) Inhalte	(3) Einbeziehung zwingend?	(4) Notwendig gemischt?
„politischer Teil“	Partnerschaft und Zusammenarbeit	separates Abkommen	ja
Einrichtung einer Freihandelszone	Liberalisierung und Zusatzregelungen, z. B. Ursprungsregelungen	ja	nein
„WTO plus“	Ergänzung und Verstärkung von WTO-Verpflichtungen	ja	nein
Wirtschaftsintegration außerhalb der WTO	Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen und Investitionsschutz	häufig separat geregelt	ja: Investitionsschutz
			nein: Wettbewerbsfragen
Nachhaltige Entwicklung	Arbeits- und Menschenrechtsschutz, Umweltschutz	für Durchsetzung ja, wird aber von der EU bisher kaum in Anspruch genommen	nein
Institutionen		ja	nein
Streitschlichtung		ja	nein

Quelle: eigene Zusammenstellung.

ge des Streitschlichtungssystems hat dieses „multilaterale System“ jedoch viel von seiner Ordnungskraft eingebüßt. Inzwischen denkt sogar die Präsidentin der Europäischen Kommission laut über eine Alternative zur WTO nach. Ein Netzwerk von Freihandelsabkommen könnte hier als Sicherheitsnetz wirken. Es kann den Marktzugang und die vielen in die Abkommen einbezogenen WTO-Regeln durch ihre eigenständige Streitschlichtung unterstützen.

Schließlich sieht sich die EU mit einer geopolitischen Lage konfrontiert, in der andere Akteure Wirtschaft und Handel als Instrumente der Außenpolitik verstehen und danach handeln. Kritische Abhängigkeiten – gerade bei der Versorgung mit Energie und Rohstoffen – müssen durch neue Lieferanten abgesichert werden. Darüber hinaus liegt es nahe, Beziehungen zu gleichgesinnten Partnern auch wirtschaftlich zu untermauern.

Wie kann die EU mehr Handlungsfähigkeit erlangen?

Wie können Freihandelsabkommen dazu beitragen, diesen Herausforderungen zu begegnen? Trotz ihrer erstaunlichen Wandelbarkeit sind sie keineswegs ein Allheilmittel. Wenn es etwa allein um die Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung oder die Vertiefung partnerschaftlicher Beziehungen geht, sind andere und weniger aufwendige Formate wie Energie- und Rohstoffpartnerschaften oder Abkommen zur Investitionserleichterung, wie sie die EU jüngst mit einigem Erfolg einsetzt, angemessener.

Steht hingegen die Sicherung von Marktzugang, Wettbewerbsstellung sowie die Übernahme und Durchsetzbarkeit der WTO-Regelungen im Vordergrund, so führt an der Gründung einer Freihandelszone und damit an einem Freihandelsabkommen kein Weg vorbei. Allerdings muss die EU in die Lage kommen, Abkommen zügiger und erfolgreicher abzuschließen, um mit anderen Akteuren konkurrieren zu können und eine weitere Erosion des globalen Ordnungsrahmens zu verhindern.

Die USA schließen gegenwärtig „Deals“ nahezu in Wochenfrist. Demgegenüber wird die EU aus guten Gründen daran festhalten, dass nur Vorhaben zur Liberalisierung des gesamten Handels zwischen den Beteiligten eine Ausnahme von der Meistbegünstigung rechtfertigen, wie es das Recht der WTO vorsieht. Dies erfordert die gegenseitige Öffnung der beteiligten Volkswirtschaften und ist entsprechend zeitaufwendig.

Allerdings erklärt das nur zu einem gewissen Teil den teilweise enormen Zeitbedarf für Verhandlungen. Zum anderen resultiert er zweifellos aus dem Bestreben, die Marktöffnung mit vielen weiteren Regelungsanliegen zu verknüpfen und dafür die Durchsetzungsinstrumente eines Freihandelsabkommens in Anspruch zu nehmen.

Hier liegt Potenzial für eine Abkehr von der zeitraubenden Tradition großer Paketlösungen im Sinne einer engen Reziprozität. Dies betrifft sowohl die Inhalte als auch die Gestaltung der Abkommen.

Inhaltlich bieten sich Möglichkeiten zur Straffung bei Regelungen, die ohne Abstriche auch separat vereinbart oder auf anderen Wegen getroffen werden können (siehe Tabelle 1, Spalte 3). Das gilt zunächst für die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen, die oft auch in eigenen Abkommen behandelt werden, deren Durchsetzung jedoch weder in Freihandelsabkommen noch in anderen Abkommen vorgesehen ist. Ähnliches gilt für den Investitionsschutz, dessen Durchsetzung nicht durch Handelssanktionen, sondern durch die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit gewährleistet wird.

Mit den weiteren Entwicklungen der EU-Handelspolitik bieten sich auch Entlastungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitskapitel in Freihandelsabkommen (FHAs). Hier ging es der EU traditionell vor allem darum, Verpflichtungen im Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechtsschutz vorzusehen und deren Einhaltung einer Kontrolle durch Verfahren zu unterwerfen. Im Gegensatz zu den

USA vereinbart die EU hier bisher jedoch selten die volle Geltung des normalen Streitschlichtungsverfahrens, sondern eine modifizierte Variante ohne zwingende Handelssanktionen als Durchsetzungsmittel. Eine wesentlich schärfere Durchsetzung versprechen die jüngst von der EU unilateral eingeführten „autonomen“ Instrumente CBAM (CO_2-Grenzausgleichsmechanismus), die Entwaldungsverordnung und die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Wenngleich sich der Schutzumfang und die Wirkung nicht vollständig mit den Nachhaltigkeitskapiteln in Freihandelsabkommen decken, ist doch nicht zu übersehen, dass diese Instrumente einen wesentlichen Teil der bisher mit den Abkommen in diesem Sektor verfolgten Regelungsziele abdecken. Somit besteht auch hier Potenzial für eine Entlastung der Freihandelsabkommen.

Neben einer Verschlankung der Inhalte kommen auch eine Reduzierung der Regelungstiefe und das Aufschieben einzelner Themen in Betracht. Schon heute sehen Freihandelsabkommen starke Institutionen vor, die den Auftrag haben, Details zur Ausführung der Abkommen zu regeln, und die sogar das Abkommen ändern oder fortschreiben können. Diese Möglichkeit zur Delegation an Vertragsgremien könnte weiter ausgebaut werden, um Zeit für die Aushandlung von Vollregelungen einzusparen.

Schließlich zeichnet sich eine Dynamisierung von Freihandelsabkommen in der Form ab, dass diese nach einiger Zeit im Sinne einer „Modernisierung“ neu verhandelt werden. Auch dies bietet die Möglichkeit, Themen aufzuschieben.

Hier ist insgesamt eine Verschiebung sichtbar: Herkömmlich verstanden die EU und ihre Partner ihre Vereinbarungen als Produkt eines Gebens und Nehmens, das im Sinne einer engen Reziprozität mit dem singulären Akt der Annahme des Gesamtpakts besiegelt wird. Zunehmend entdecken sie jedoch das durch das Vorhaben und seine Verhandlung wachsende Vertrauensverhältnis als tragfähige Grundlage für eine Kooperation, in der Zugeständnisse auch ohne sofortige Gegenleistung im berechtigten Vertrauen auf die Vorteile einer weiteren Kooperation gemacht werden können.

Wie erreicht die EU die Zustimmung ihrer Partner?

Um die Handlungsfähigkeit der EU zu steigern und Abkommen gegebenenfalls schneller und erfolgreicher abschließen zu können, sind zwei überraschend unterschiedliche Dinge erforderlich: Einerseits muss sie nach außen gegenüber ihren Verhandlungspartnern attraktive Formate und Inhalte anbieten können. Andererseits muss sie „zuhause“ rasch und verlässlich eine Entscheidung für ein Ja zu einem Abkommen herbeiführen können.

Die Zustimmung der Partner wird maßgeblich durch den angebotenen Zugang zum europäischen Binnenmarkt beeinflusst. Stellschrauben sind hierbei herkömmlicherweise Zölle, Zollkontingente und Übergangsfristen für bestimmte Produkte und Produktgruppen. Hinzu kommen Angebote zur technischen Zusammenarbeit für weniger entwickelte Länder. In jüngerer Zeit ist in diesem Bereich eine Differenzierung zu beobachten. So hat sich die EU gegenüber den MERCOSUR-Staaten (Gemeinsamer Südamerikanischer Markt) beispielsweise verpflichtet, weitere günstige Marktzugänge für noch nicht näher spezifizierte, sogenannte „nachhaltige“ Produkte anzubieten. Damit soll der Besorgnis entgegengetreten werden, dass sich die Aussichten auf Exporte in den europäischen Markt durch weitere einseitige Regulierungen der EU verschlechtern könnten.

Ein weiteres neuartiges Regelungselement betrifft Investitionsversprechen. Aktuell stehen amerikanische Forderungen im Raum, Zugeständnisse bei den Zöllen an die Bereitschaft zu koppeln, in den USA in einem bestimmten Umfang Investitionen zu tätigen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine singuläre Entwicklung der neueren, erratischen US-Handelspolitik. Eine weniger bekannte und zugleich sehr viel besser ausgearbeitete Variante solcher Investitionsversprechen findet sich in einem Freihandelsabkommen zwischen Indien und den EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation; umfasst Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), das 2024 abgeschlossen wurde (EFTA & India, 2024). Darin sind differenzierte und gestaffelte Ziele für Investitionsflüsse aus den EFTA-Staaten nach Indien vorgesehen. Das Versprechen der EFTA-Staaten ist erstaunlich, da diese Staaten kaum eine Handhabe haben, ihre Unternehmen zu solchen Investitionen zu veranlassen, und eine besondere staatliche Investitionsförderung offensichtlich nicht vorgesehen ist. Ebenso verwundert es, dass hier kein Bezug zu den doch intensiv diskutierten Fragen der Investitionsförderung bzw. des Investitionsschutzes hergestellt wird. Es mag sein, dass die Verpflichtung unterkritisch ist, da sie sich nach dem Umfang im Bereich der ohnehin stattfindenden Investitionsflüsse bewegt. Trotzdem ist die Regelung höchst relevant, da Indien im Falle der Nichteinhaltung der zugesagten Investitionsvolumina eine Option zur teilweisen Rücknahme seiner Marktzugangszugeständnisse hat. Hinzu kommt, dass die EU ebenfalls mit Indien ein FHA verhandelt und sehr wahrscheinlich mit einer ähnlichen Forderung konfrontiert werden wird.

Die EU als schwieriger Akteur

Bei den Bemühungen um die Zustimmung der Partner darf jedoch nicht vergessen werden, dass auch die Zustimmung der EU selbst für ein Freihandelsabkommen oft langwierig und schwierig ist. In vielen Fällen konnte die EU Ab-

kommen geräuschlos und zügig abschließen. Das gilt etwa für das Abkommen mit Neuseeland und das modernisierte Abkommen mit Chile oder, länger zurückliegend, für das Abkommen mit Japan. Manchmal haben Vorhaben für ein Abkommen aber auch die europäischen Bürger in Scharen auf die Straße getrieben. Ein Beispiel ist das mit den USA begonnene sogenannte „TTIP"-Abkommen, das nach heftigen Protesten bis heute auf Eis gelegt ist. Das ähnlich umstrittene CETA-Abkommen mit Kanada wurde zwar 2016 beschlossen, ist jedoch aufgrund ausstehender Ratifikationen durch die Mitgliedstaaten noch nicht endgültig in Kraft getreten. Der Widerstand in Europa hat gelegentlich zu Nachverhandlungen mit den Partnern geführt, die nicht selten in einer Pendeldiplomatie mündeten.

Die Schwierigkeiten bei der Zustimmung zu solchen Abkommen hängen damit zusammen, wie die EU Freihandelsabkommen versteht und welche Ziele sie damit verbindet. Eigentlich könnte die EU solche Abkommen weitgehend allein als „EU only" und mit Mehrheit in Rat und Parlament beschließen. Sie verfügt nämlich nach dem Vertrag von Lissabon in Art. 207 AEUV über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik, die die meisten Gegenstände eines modernen Freihandelsabkommens umfasst. Traditionell verbindet die EU mit solchen Abkommen jedoch sehr viel weitergehende Vorstellungen von einer politischen Partnerschaft und Kooperation. Deswegen wird für die entsprechenden Vorhaben oft das Format eines Assoziierungsabkommens gewählt, bei dem zusätzlich zur EU auch alle Mitgliedstaaten das Abkommen als sogenanntes „gemischtes Abkommen" selbstständig schließen. In dieser Konstellation müssen alle Mitgliedstaaten der EU dem Abkommen im Rat zustimmen und es zudem selbstständig ratifizieren. Konsequenterweise treten diese Abkommen erst danach in Kraft.

Mit Blick auf die weitergehenden Ambitionen der EU werden Initiativen zu neuen Freihandelsabkommen von der Kommission überwiegend als Assoziierungsabkommen angelegt und vom Rat auch so beschlossen. In jüngerer Zeit wurden jedoch vermehrt Wege gesucht und gefunden, um zumindest die handelsbezogenen Teilelemente solcher größeren Abkommen abzutrennen und sie schneller anwenden zu können. Dazu wurden zum Teil Einzelbereiche wie die Regelungen über politische Kooperation und Partnerschaft oder den Schutz von Investitionen und die Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit abgetrennt, die notwendigerweise als gemischte Abkommen abgeschlossen werden müssen. Mit dem Modernisierungsabkommen mit Chile und dem Mercosur-Abkommen wurde jetzt ein anderer Weg eingeschlagen. In diesen Fällen ist vorgesehen, dass die EU zunächst allein und damit zügig ein Interimsabkommen über die Handelsregelungen abschließt, das später in ein umfassendes Abkommen übergeht, das als gemischtes Abkommen geschlossen wird (Abbildung 2).

Abbildung 2
Zweigliedriger Abschluss von Freihandelsabkommen (Beispiele: EU-Chile, EU-MERCUSOR)

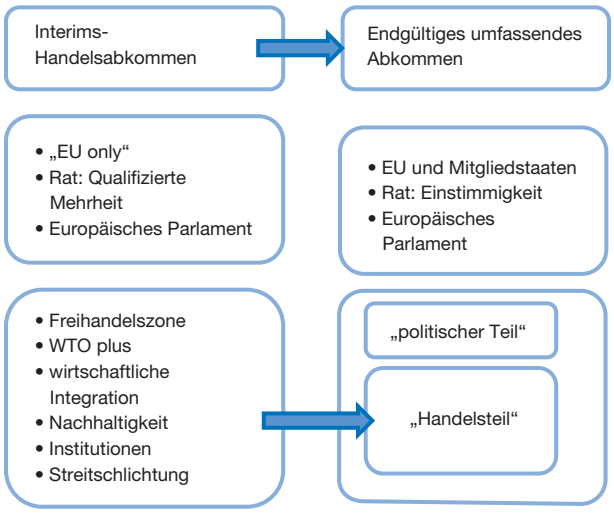

Quelle: eigene Darstellung.

Aus einer Reihe von Gründen ist eine solche Gestaltung empfehlenswert, da sie insbesondere die Geltung aller handelsbezogenen Regelungen sowie die Zustimmung des Europäischen Parlaments in diesem frühen Stadium sicherstellt.

Wie kann die Akzeptanz innerhalb der EU gefördert werden?

Die Frage nach der Handlungsfähigkeit der EU geht jedoch über formale Punkte wie Zuständigkeiten, Verfahren und die Gestaltung von Abkommen hinaus. Aktuell wird etwa erneut darüber diskutiert, welche Folgen ein offenerer Handel mit den Mercosur-Staaten für die französischen Bauern hätte. Hier zeigt sich, dass die Zustimmung der EU zu entsprechenden Vereinbarungen auch von gesellschaftspolitischen Aspekten abhängt. Schon in der Vergangenheit sind Abkommensvorhaben auf massive Proteste gestoßen und daran gescheitert.

Es ist allgemein bekannt, dass die Öffnung von Märkten insgesamt vorteilhaft ist, aber auch Verlierer kennt. Interne Maßnahmen können den Strukturwandel in benachteiligten Branchen abfedern, um die Öffnung für den Handel im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu erleichtern und damit die Akzeptabilität und Akzeptanz von Abkommen innerhalb der EU – und damit letztlich deren handelspolitische Handlungsfähigkeit – zu fördern. Ein gut ausgebautes System der Folgenabschätzung und die Beteiligung von Regionen, Verbänden und anderen Stakeholdern gewährleisten in der EU, dass die Vor- und Nachteile ei-

nes Handelsabkommens im Voraus gründlich erfasst werden können. Aus handelspolitischer Sicht tragen Mechanismen in den Abkommen, wie etwa Schutzmaßnahmen, dazu bei, die Marktöffnung zu steuern und deren Auswirkungen auf wirtschaftliche und soziale Strukturen in der EU zu regulieren.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen ist es dann Aufgabe der EU und der Mitgliedstaaten, mit den Instrumenten der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik und konkret auch der Landwirtschaftspolitik den durch eine Öffnung der Märkte bewirkten Strukturwandel abzufedern. Zu empfehlen ist, die Handelspolitik der EU, einschließlich der FHAs, in diesem Sinne sichtbarer mit ihren internen Politiken sowie mit jenen der Mitgliedstaaten zu verknüpfen.

Die EU hat in Teilbereichen Instrumente entwickelt, die den Strukturwandel zusätzlich abfedern sollen. Hierzu zählte früher der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer, dessen Wirksamkeit jedoch begrenzt war. Für das EU-Mercosur-Abkommen hat die Kommission nunmehr in Aussicht gestellt, „über die Schutzklauseln hinaus durch die Einrichtung einer Reserve in Höhe von mindestens 1 Mrd. € zusätzliche Unterstützung für den unwahrscheinlichen Fall zu mobilisieren, dass infolge der Umsetzung des Abkommens Marktstörungen auftreten“ (Europäische Kommission, 2025). Gegenwärtig stehen mehrere Vorhaben zum Abschluss von Freihandelsabkommen an. Insofern wäre es hilfreich, wenn über den Einzelfall hinaus geklärt und sichtbar gemacht werden könnte, welche Maßnahmen die EU und ihre Mitgliedstaaten ergreifen, um den durch ein FHA ausgelösten Strukturwandel mit seinen wirtschaftlichen und sozialen Folgen bewältigen zu können.

Fazit

Die EU verfügt über ein beeindruckendes Netz an Freihandelsabkommen. Sein weiterer Ausbau sichert in den gegenwärtigen Krisenzeiten Marktzugänge und dient als „Auffangnetz“ sowie als Ordnungsrahmen für den Handel. Um dieses Potenzial zu nutzen, muss die EU in diesem Bereich handlungsfähiger werden. Spielräume kann die EU durch eine teilweise bereits praktizierte Modularisierung und Dynamisierung der Abkommen gewinnen. Entlastungen ermöglichen auch die inzwischen eingeführten einseitigen „autonomen” Maßnahmen zur Nachhaltigkeit im Handel, etwa CBAM, die Entwaldungsverordnung und die Sorgfaltspflichten für Unternehmen. Es ist sicherlich schwieriger geworden, die Zustimmung der Partner zu einem Abkommen zu gewinnen. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die EU oft auch selbst große Schwierigkeiten hat, ihre Zustimmung zu den Abkommen zu organisieren. Die Mitgliedstaaten wollen an den Abkommen beteiligt sein und lassen sich dann oft viele Jahre Zeit mit der Ratifikation. Hier zeichnet sich jedoch eine Lösung ab: Der „Handelsteil“ der Abkommen kann zunächst zügig von der EU allein und mit qualifizierter Mehrheit im Rat in Kraft gesetzt werden. Er kann dann später in ein „großes“, „gemischtes“ Abkommen überführt werden, das mit den Mitgliedstaaten und ihrer einstimmigen Zustimmung im Rat beschlossen wird und einen ergänzenden „politischen“ Teil enthält. Die Akzeptanz von Freihandelsabkommen kann durch konsistente und transparente Maßnahmen zur Erfassung und Abfederung des durch die Marktöffnung zu erwartenden Strukturwandels gesteigert werden, die auf klare Verantwortlichkeiten der EU und der Mitgliedstaaten gegründet werden müssen.

Literatur

EFTA – European Free Trade Association & India. (2024, 10. März). Trade and Economic Partnership Agreement Between the EFTA States and the Republic of India.

European Commission, Directorate General for Trade and Economic Security. (2025, Dezember). *Negotiations and agreements*.

Europäische Kommission. (2025, 29. Januar). Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM (2025) 30 final). EUR-Lex.

Rudloff, B., Stoll, P.-T., Mensah, K., Ahmad, Z. & Sultan, S. (2025). *A comprehensive analysis of the updated trade part of the EU-Mercosur Partnership Agreement*. Study requested by the Committee on International Trade, European Parliament, European Union.

Stoll, P.-T. (2025). Die Freihandelsabkommen der EU. Neue Herausforderungen und Potentiale. *SWP-Studie*, 2025/S 09. Stiftung Wissenschaft und Politik.

Title: ***EU free trade agreements: potentials, obstacles and solutions***

Abstract: *The paper analyses how the EU can strengthen its free trade policy amid growing geopolitical and economic pressures. Although the EU maintains a broad network of FTAs, rising competition from major powers and the weakened WTO system make faster and more flexible agreements necessary. The author argues for streamlining FTAs, separating core trade provisions from broader political or investment issues, and using modular or interim agreements to accelerate adoption. Externally, the EU must offer credible market-access incentives while addressing new demands, including sustainability and potential investment commitments. Internally, slow and complex approval procedures—especially for mixed agreements requiring all Member States' ratification—remain a major constraint. Improved domestic acceptance through transparent impact assessments and measures to ease structural adjustments is essential. Overall, greater agility and clearer internal support mechanisms are key to preserving the EU's effectiveness in trade policy.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0016

Wirtschaftsdienst, 2026, 106(1), 67-70
JEL: F14, F52, L63

Christian Rusche

Wie abhängig sind Deutschland und die EU von Chipimporten?

Computerchips gewinnen im Zuge der digitalen Transformation an strategischer Bedeutung. Die Wertschöpfung ist international vernetzt, wobei Nordamerika und der asiatisch-pazifische Raum die führenden Regionen sind. Parallel dazu ist ein weltweiter Subventionswettlauf zu beobachten. Da der europäische Chipmarkt unterdurchschnittlich wächst, der internationale Handel zunehmend unter Druck gerät und die EU in hohem Maße auf Importe von Halbleiterbauelementen, insbesondere aus China, angewiesen ist, entstehen für Europa erhebliche Risiken für Wachstum und Versorgungssicherheit.

Die jüngsten Handelsstreitigkeiten zwischen den USA, China und der Europäischen Union (EU) haben die Verletzlichkeit des internationalen Handels veranschaulicht. Ein Beispiel in dieser angespannten Situation ist der Fall Nexperia, der ein Schlaglicht auf die Abhängigkeit insbesondere Deutschlands von Computerchipimporten aus China wirft. Mutmaßlich aufgrund der Gefahr, dass das chinesische Mutterunternehmen Wissen und die Fertigung aus der EU abzieht, haben die Niederlande Ende September 2025 Maßnahmen zur staatlichen Kontrolle bei Nexperia ergriffen (Tagesschau.de, 2025). Da Nexperia jedoch in einer internationalen Wertschöpfungskette operiert und der letzte Schritt der Verarbeitung in China stattfindet, wurden keine fertigen Chips mehr aus China nach Europa exportiert. Auch wenn jüngst Zeichen der Entspannung gesendet werden und Produktionsausfälle größtenteils wohl vermieden werden können (Tagesschau.de, 2025), gibt dieser Fall Anlass, die Chip-Wertschöpfungskette und eventuelle Abhängigkeiten Deutschlands und der EU zu thematisieren.

Weltmarkt für Chips

Im Folgenden wird der Begriff Chips für Microchips, Halbleiter und ähnliche Produkte verwendet. Es handelt sich dabei um einen vereinfachenden Begriff für eine Gruppe von Produkten mit unterschiedlichsten Formen, Zwecken und Aufbau (Hillrichs & Wölfl, 2025; OECD, 2025). Der Chipmarkt ist somit komplexer als es der Begriff nahelegt.

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Zudem ist die Produktion und der Handel mit Chips stark globalisiert (Hillrichs & Wölfl, 2025; OECD, 2025). Dies beinhaltet, dass zahlreiche Länder in die Wertschöpfung eingebunden sind. Zudem sind die einzelnen Firmen stark international vernetzt und vom weltweiten Handel abhängig, was bereits der Fall Nexperia anekdotisch gezeigt hat. Die Bedeutung sowie die Verwendung von und der Handel mit Chips werden mit der Entwicklung von Künstlicher Intelligenz, zunehmender Digitalisierung und Elektromobilität weiter wachsen.

In der Chip-Wertschöpfungskette lassen sich drei Stufen unterscheiden (Hillrichs & Wölfl, 2025; OECD, 2025; Haramboure et al., 2023):

- *Design (-Entwurf)*: In dieser Stufe werden die Anforderungen an den Chip festgelegt, seine Architektur entworfen und das Design auf einem Teststand validiert. Gemäß Haramboure et al. (2023) findet dieser Schritt insbesondere in Japan, Südkorea und den USA statt.

- *Fertigung (Wafer Fabrication)*: Auf einer Halbleiter-Wafer-Basis (meist aus Silizium) wird der zuvor entworfene integrierte Schaltkreis auf den Wafer gedruckt bzw. geätzt. Dies geschieht in sogenannten Wafer-Fertigungsanlagen („Fabs“) und erfordert hochkomplexe

Dr. Christian Rusche ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Umwelt- und Ressourcenökonomik und Nachhaltigkeit an der Ruhr-Universität Bochum.

Herstellungsverfahren mit spezieller Ausrüstung und Chemikalien. Staaten mit großen Anteilen in diesem Schritt sind China, Japan, Südkorea und Taiwan (Haramboure et al., 2023).

- *Montage, Test und Verpackung (Assembly, Test and Packaging, ATP)*: Auf dieser Stufe werden die Wafer in einzelne Chips geschnitten, in Gehäuse oder Hartschalen verpackt und anschließend getestet. China, Taiwan und Südostasien (Malaysia, Vietnam, Philippinen) haben hier eine starke Position inne (Haramboure et al., 2023).

Vorgelagerte Stufen, die beispielsweise Rohstoffe, Vorprodukte und Fertigungsanlagen sowie nachgelagerte Stufen, die die Schritte bis zum Endprodukt umfassen, werden in diesem Artikel nicht behandelt.

Welche ökonomische Bedeutung der Chipmarkt weltweit bereits erreicht hat, wird am Marktvolumen deutlich. Die World Semiconductor Trade Statistics (WSTS) veröffentlicht in der Regel halbjährlich Zahlen zum Marktvolumen. In der aktuellen Schätzung (WSTS, 2025a) wird das weltweite Marktvolumen für Chips 2024 auf 631 Mrd. US-$ (rund 544 Mrd. €) geschätzt. Im Jahr 2013 betrug das Volumen noch 305 Mrd. US-$. Mit Ausnahme der Corona-Pandemie und 2023 ist der Markt kontinuierlich gewachsen. 2025 soll das Marktvolumen auf bis zu 728 Mrd. US-$ steigen und 2026 die Marke von 800 Mrd. US-$ erreichen.

Von den 631 Mrd. US-$ im Jahr 2024 entfielen 54 % auf die Region Asien-Pazifik sowie weitere rund 7 % auf Japan, 31 % auf Nord- und Südamerika. Auf Europa entfielen rund 8 % (WSTS, 2025b). Asien-Pazifik und Nord- und Südamerika weisen zudem höhere, prognostizierte Wachstumsraten als Europa auf. Im Jahr 2019 und damit vor der Corona-Pandemie entfielen von den rund 412 Mrd. US-$ an weltweitem Marktvolumen rund 62 % auf Asien-Pazifik sowie weitere rund 9 % auf Japan, 19 % auf Nord- und Südamerika sowie rund 10 % auf Europa (WSTS, 2020). Folglich sind Nordamerika und Asien-Pazifik zwei wichtige Regionen im weltweiten Chipökosystem, die auch verstärkt auf den einzelnen Wertschöpfungsstufen vertreten sind.

Auffällig ist der Anstieg des Anteils von Nord- und Südamerika um rund 12 Prozentpunkte seit 2019. Insbesondere in der Corona-Pandemie mit den unterbrochenen bzw. eingeschränkten Lieferketten wurden Schwachpunkte bei der Chipversorgung deutlich. Diese bildeten den Anlass für verschiedene wirtschaftspolitische Maßnahmen im Bereich Chips (Hillrichs & Wölfl, 2025, S. 18). Die USA waren diesbezüglich besonders aktiv. Im Jahr 2023 wurden hier mehr als 50 Maßnahmen gezählt, während es in Südkorea, dem Land mit den zweitmeisten Eingriffen, etwas mehr als 25 waren (Hillrichs & Wölfl, 2025, S. 18). Es wurde auch von einem globalen Subventionswettlauf im Bereich Chips gesprochen (Röhl & Rusche, 2024), bei dem die EU, China und Deutschland ebenfalls sehr aktiv waren und noch sind.

Basierend auf den Marktdaten und deren Entwicklung seit 2019 kann attestiert werden, dass insbesondere die Region Nord- und Südamerika und damit die USA erfolgreich waren, denn der Handel mit entsprechenden Produkten hat stark zugenommen. Für Europa hat sich die relative Position leicht verschlechtert und es bleibt weiter hinter den anderen bedeutenden Regionen zurück.

Im Folgenden Abschnitt soll für Deutschland und die EU untersucht werden, wie sich der internationale Handel mit entsprechenden Produkten entwickelt hat. Dies lässt Rückschlüsse darüber zu, ob das Marktvolumen durch eigene Produktion oder durch Importe getrieben ist. Insbesondere bei digitalen Technologien konnte eine Studie des Joint Research Centre für die Europäische Kommission zeigen, dass die EU erheblich auf Importe angewiesen ist, da die Eigenproduktion der EU auf allen Wertschöpfungsstufen in der Regel unter 25 % liegt (Carrara et al., 2023).

Entwicklung des Handels mit Chips

Zur Analyse des Handels werden im Folgenden Daten von Eurostat (2025) herangezogen. Diese weisen den Handel nach sogenannten HS-Codes (Harmonised System) für einzelne Produktkategorien und Produkte aus. Analog zu Röhl und Rusche (2022; 2024) werden zur Analyse die Produktkategorien mit den HS-Codes 8541 (Halbleiterbauelemente, z. B. Dioden, Transistoren, Halbleiter) sowie 8542 (Elektronisch integrierte Schaltungen und Teile davon) herangezogen. Abweichend zum Vorgehen von Röhl und Rusche (2022; 2024) werden diese Kategorien getrennt betrachtet. Hintergrund ist, dass dadurch verschiedene Wertschöpfungsstufen analysiert werden können. Während in der Kategorie HS-8541 wesentliche Vorprodukte für Computerchips inbegriffen sind, wodurch näherungsweise die zweite Wertschöpfungsstufe abgedeckt werden kann, deckt Kategorie HS-8542 fertige Chips und damit die ATP-Stufe drei ab.

Zudem werden nicht die Werte in Euro betrachtet, sondern das Gewicht der Waren. Werden beispielsweise 10 Mengeneinheiten (ME) Chips importiert und eine ME Spezialchip für KI zum selben Preis exportiert, wird eine ausgeglichene Handelsbilanz gemeldet, obwohl netto 9 ME Chips importiert werden. Durch die Nutzung der Masse sollen Änderungen durch Preis- und Währungseffekte ausgeschlossen werden. Basierend auf den Daten zum

Abbildung 1

Importe, Exporte und Handelsbilanz bei Halbleiterbauelementen, 1999 bis 2024

für Deutschland und die EU27 mit Staaten außerhalb der EU
in Mio. t; 2. Stufe, Vorprodukte (HS-Code 8541)

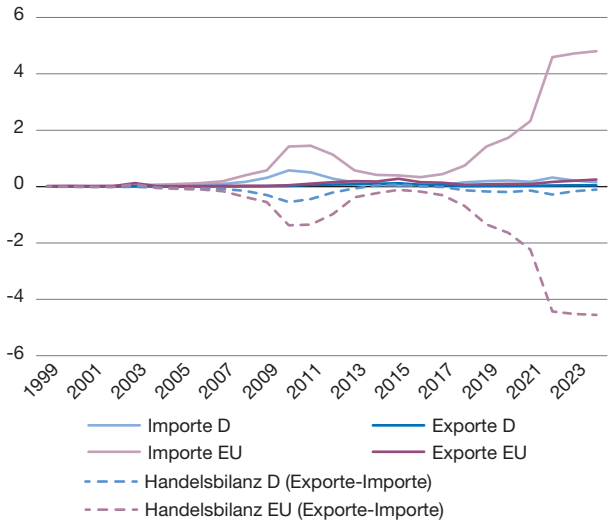

Quelle: Eurostat (2025); eigene Darstellung.

Abbildung 2

Importe, Exporte und Handelsbilanz bei elektronisch integrierten Schaltungen, 1999 bis 2024

für Deutschland und die EU27 mit Staaten außerhalb der EU
in Tsd. t; 3. Stufe fertige Chips (HS-Code 8542)

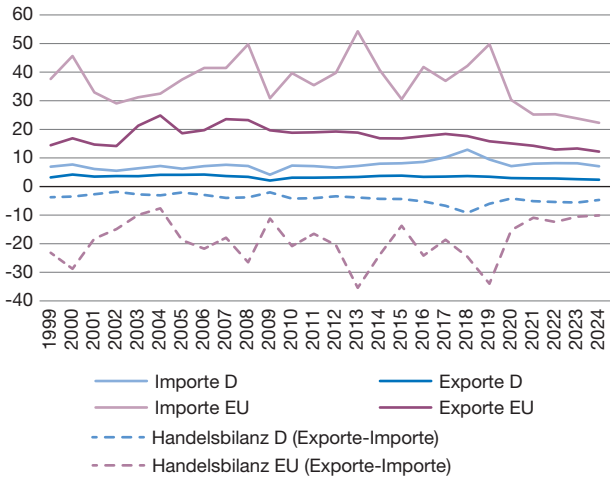

Quelle: Eurostat (2025); eigene Darstellung.

Gewicht von Eurostat (2025) zum Handel mit Halbleiterbauelementen wird deutlich, dass 2024 rund 68 % der Importe der EU-Staaten von außerhalb der EU stammen. Auf diesem Niveau liegt der Anteil bereits seit 2019. Im Handel mit Staaten außerhalb der EU ist das Handelsbilanzdefizit der EU seit 2018 rapide gestiegen und beträgt mittlerweile über 4,5 Mio. t (Abbildung 1). Dies resultiert aus steigenden Importen. Zudem ist auf Basis des Gewichts kein Rückgang des Handelsdefizits feststellbar. Werden die Werte in Euro betrachtet, geht das Defizit seit 2022 zurück (Röhl & Rusche, 2024). Eine mögliche Erklärung dürften Knappheitspreise während der Pandemie sein (Röhl & Rusche, 2024). Seitdem sind die Preise zwar gesunken, jedoch wird sogar eine größere Menge in der EU benötigt. Zudem kann anhand der Daten aus Eurostat (2025) der Anteil einzelner Staaten berechnet werden. Demnach entfallen 2024 auf Basis des Werts in Euro mehr als 74 % der Importe aus Staaten außerhalb der EU auf China. An zweiter Stelle steht Malaysia mit rund 7 %. Wird das Gewicht als Basis genommen, beträgt der Anteil Chinas sogar rund 98 %. Während der Anteil auf Basis des Werts seit 2022 (81,3 %) rückläufig ist, steigt der Anteil auf Basis der Menge sogar noch. Folglich ist die EU zunehmend auf Importe von Halbleiterbauelementen insbesondere aus China angewiesen.

Für Deutschland ist der Anteil an Halbleiterbauelementen aus Nicht-EU-Staaten auf Basis des Gewichts seit 2018 von rund 55 % auf lediglich 21 % im Jahr 2024 gesunken. Jedoch beträgt der Anteil Chinas 2023 und 2024 daran rund 96 %. Wird der Wert zugrunde gelegt, sinkt der Anteil aus Nicht-EU-Staaten ebenfalls seit 2018 allerdings lediglich von 68 auf 60 %. Somit importiert Deutschland insbesondere höherpreisige Produkte aus Nicht-EU-Staaten. Der Anteil der Volksrepublik China daran beträgt bei fallender Tendenz rund 39 %. Das Handelsbilanzdefizit Deutschlands mit Nicht-EU-Staaten in diesem Bereich ist seit 2018 relativ konstant bei rund 0,1 bis 0,3 Mio. t (Abbildung 1).

Wird die Kategorie der fertigen Chips (HS-8542) betrachtet, ergibt sich ein anderes Bild (Abbildung 2). Auf Basis des Gewichts ist das Handelsbilanzdefizit der EU zuletzt rückläufig und beträgt seit 2023 nur rund 10.000 t. Das ist einer der niedrigsten Werte seit 1999. Der Rückgang ist insbesondere auf rückläufige Importe zurückzuführen. Der Anteil von Nicht-EU-Staaten auf Basis der Menge an den Importen aller EU-Staaten ist seit 2018 nahezu konstant bei rund 17 %. Auf Basis des Werts liegt er jedoch bei rund 60 %. Der Anteil Chinas auf Basis der Menge steigt seit 2019, beträgt jedoch 2024 lediglich rund 25 %. Wird der Wert herangezogen, beträgt der Anteil Chinas bei fallender Tendenz zuletzt rund 16 %.

Deutschland weist auf Basis des Gewichts ein vergleichsweise konstantes Handelsbilanzdefizit von rund 4-5.000 t auf (Abbildung 2). Der Anteil der Importe von außerhalb der

EU ist von rund 40 % vor der Pandemie auf zuletzt rund 56 % nahezu kontinuierlich gestiegen. Wird der Wert der Waren zugrunde gelegt, liegt der Anteil seit 2015 relativ konstant bei über 65 %. Der Anteil der Volksrepublik China an den Importen von außerhalb der EU liegt 2024 auf Basis des Werts und des Gewichts bei rund 16 bis 17 %.

Fazit

Die EU ist zunehmend auf Importe von Halbleiterbauelementen, insbesondere aus China, angewiesen. Deutschland ist in diesem Bereich stark auf Importe aus EU-Staaten ausgerichtet. Dennoch ist der Anteil Chinas an den Importen beträchtlich. Bei elektronisch integrierten Schaltungen und Teilen davon weisen die EU und Deutschland ein Handelsbilanzdefizit auf, welches rückläufig ist. Die Importe sind differenziert. Somit ist für die EU anzunehmen, dass Komponenten für Computerchips insbesondere aus China importiert werden, welche dann verstärkt genutzt werden, um selbst entsprechende Chips herzustellen. Somit besteht bei den Halbleiterbauelementen eine klare Abhängigkeit insbesondere von China. Indirekt erstreckt sie sich auch auf die Produktion von fertigen Chips.

Die Frage, wie darauf insbesondere von Seiten des Staates reagiert werden soll, hat keine eindeutige Antwort (Bardt et al., 2022). Eine Teilnahme an Subventionswettläufen kann mit Wohlfahrtsverlusten einhergehen, da knappe, staatliche Mittel nicht effizient eingesetzt werden und ein Staat von anderen übertrumpft wird. So scheinen die USA im Subventionswettlauf erfolgreich zu sein, während die EU an Boden verliert. Zudem haben die Marktakteure bessere Einblicke in ihre spezifischen Produktions- und Importbedürfnisse sowie die Marktbedingungen. Daher ist es an ihnen, auf Gefahren, z. B. mit Diversifizierung, Lagerhaltung oder Änderungen am Produkt, adäquat zu reagieren. Dennoch können auch staatliche Eingriffe gerechtfertigt sein, wenn beispielsweise Gefahren für die öffentliche Ordnung oder die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern entstehen. Braml und Felbermayr (2024, S. 823-824) verwenden für die Begründung von Staatseingriffen die Kriterien fehlende Substituierbarkeit in der kurzen Frist, eine unmittelbare Konsumrelevanz und eine notwendige Zwangsrationierung im Krisenfall beziehungsweise externe Effekte, um kritische Güter zu identifizieren, bei denen Eingriffe gerechtfertigt sind. Mögliche Mittel sind dann Konzentrationszölle und Kapazitätsmärkte sowie das aktive Führen von Handelsstreitigkeiten. Es gibt keine einfachen Lösungen für die bestehenden Abhängigkeiten. Dies darf jedoch weder in Untätigkeit münden, noch in den Versuch, hochprofitable Unternehmen um jeden Preis mit überzogenen Subventionszusagen anzulocken.

Literatur

Bardt, H., Röhl, K.-H. & Rusche, C. (2022). Subsidizing Semiconductor Production for a Strategically Autonomous European Union? *The Economists' Voice*, *19*(1), 37–58.

Braml, M. & Felbermayr, G. (2024). Warum der Freihandel fertig hat. *Wirtschaftsdienst*, *104*(12), 822–826.

Carrara, S., Bobba, S., Blagoeva, D., Alves Dias, P., Cavalli, A., Georgitzikis, K., Grohol, M., Itul, A., Kuzov, T., Latunussa, C., Lyons, L., Malano, G., Maury, T., Prior Arce, A., Somers, J., Telsnig, T., Veeh, C., Wittmer, D., Black, C., Pennington, D. & Christou, M. (2023). *Supply chain analysis and material demand forecast in strategic technologies and sectors in the EU – A foresight study*. Publications Office of the European Union, Luxembourg.

Eurostat. (2025, 7. November). *EU trade since 1988 by HS2 4-6 and CN8* [ds-045409]. [Dataset].

Haramboure, A., Lalanne, G., Schwellnus, C. & Guilhoto, J. (2023). Vulnerabilities in the semiconductor supply chain. *OECD Science, Technology and Industry Working Papers*, No. 2023/05. OECD Publishing.

Hillrichs, D. & Wölfl, A. (2025). Complexities and Dependencies in the Global Semiconductor Value Chain. *Econpol Policy Report*, *9*(54). Ifo-Institut.

OECD. (2025). Mapping the Semiconductor Value Chain. *OECD Science, Technology and Industry Policy Papers*, Nr. 182.

Röhl, K.-H. & Rusche, C. (2022). Der EU Chips-Act. Eine Chance für Halbleiter aus Europa? *IW Kurzbericht*, Nr. 7.

Röhl, K.-H. & Rusche, C. (2024). Wo steht die EU im globalen Chip-Wettrennen? *IW-Kurzbericht*, Nr. 45.

Tagesschau.de. (2025, 10. November). *Im Nexperia-Streit deutet sich Entspannung an*.

WSTS – World Semiconductor Trade Statistics. (2020). *WSTS Semiconductor Market Forecast Spring 2020*.

WSTS – World Semiconductor Trade Statistics. (2025a). *Global Semiconductor Market show continued growth in Q2 2025*.

WSTS – World Semiconductor Trade Statistics. (2025b). *WSTS Semiconductor Market Forecast Spring 2025*.

Title: *How dependent are Germany and the EU on chip imports?*

Abstract: *Computer chips are gaining increasing strategic importance in the course of digital transformation. Value creation is highly internationally interconnected, with North America and the Asia-Pacific region emerging as dominant players. At the same time, a global subsidy race is unfolding. Since the European chip market is growing only below average, international trade is coming under pressure, and the EU is heavily dependent on imports of semiconductor components – particularly from China – significant risks arise for growth and supply security in a digital world. For the EU and its member states, however, there is no simple solution.*

DOI: 10.2478/wd-2026-0017

Wirtschaftsdienst, 2026 106(1), 71-72
JEL: F13, F14, F15

Konjunkturschlaglicht

Welthandel robust – Deutschland fällt weiter zurück

Der weltweite Handel mit Waren hat im Jahr 2025 trotz der US-Zollpolitik kräftig zugelegt. Im Jahresdurchschnitt dürfte das Welthandelsvolumen gegenüber 2024 um rund 4,5 % gestiegen sein und damit deutlich stärker als im Jahr 2024 (2,5 %). Nachdem die meisten Beobachter, etwa der Internationale Währungsfonds (IWF) oder die Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO), ihre Handelsprognosen im Frühjahr 2025 in Reaktion auf die US-Handelspolitik deutlich gesenkt hatten, revidierten sie ihre Erwartungen im Herbst wieder nach oben; auch diese dürften durch die tatsächliche Entwicklung noch übertroffen werden.

Für die überraschende Stärke des Welthandels gibt es mehrere Gründe. In den ersten Monaten des Jahres zogen die US-Importe spürbar an, um der Einführung der erwarteten hohen Zusatzzölle zuvorzukommen. Dieser Effekt erhöhte die US-Importe zwar nur vorübergehend, allerdings fielen sie auch nach Einführung der Zölle nicht merklich unter das Niveau, das ohne die Änderung der Handelspolitik durch die Trump-Administration zu erwarten gewesen wäre. Dies lag zum einen daran, dass es auch in den Sommermonaten noch Anreize gab, Importe vorzuziehen, da zunächst für viele Länder lediglich ein zusätzlicher Basiszoll von 10 % galt, der dann nach und nach durch längerfristige Vereinbarungen mit oft höheren Zollsätzen abgelöst wurde. Zum anderen haben Exporteure in die USA und US-Händler die höheren Zölle nur langsam weitergegeben, sodass der nachfragedämpfende Effekt in den USA bislang nicht sehr ausgeprägt ist.

Vor allem im asiatischen Raum hat sich der Außenhandel deutlich verstärkt. Diese Region profitiert besonders von dem weltweiten KI-Boom. Auch in den USA legten die Importe von IT-Ausrüstungsgütern im Jahresverlauf ungebremst zu, zumal diese in der Regel von den Zusatzzöllen ausgenommen sind. Insgesamt beläuft sich der Beitrag dieser Warengruppe zum Zuwachs des Welthandels im ersten Halbjahr 2025 nach Schätzungen der WTO auf nahezu die Hälfte. Darüber hinaus ist es China gelungen, den Einbruch der Exporte in die USA durch verstärkte Ausfuhren in andere Länder weitgehend zu kompensieren. So stiegen die Lieferungen in die EU beschleunigt. Vor allem aber stiegen die Exporte in den asiatischen Raum stark. Dabei gibt es allerdings Hinweise darauf, dass die im Ländervergleich sehr unterschiedlich hohen Zusatzzölle zu einer Handelsumlenkung geführt haben, die den Welthandel statistisch aufgebläht hat. So haben die Ausfuhren in Länder wie Thailand oder Vietnam seit April drastisch zugenommen – um 20 bis 30 % im Vergleich zum Vorjahr, während gleichzeitig die Importe der USA aus diesen Ländern entgegen dem allgemeinen Trend ebenfalls stark stiegen.

Der deutsche Außenhandel konnte von dem unerwartet starken Welthandel nicht profitieren. Stiegen die deutschen Warenexporte bis zum Jahr 2019 noch pro rata mit dem Welthandelsvolumen, so ist seit der COVID-19-Pandemie eine Entkopplung von der weltweiten Handelsaktivität zu beobachten: Einem Rückgang um 1,8 % im Jahr 2024 folgte in den ersten zehn Monaten des Jahres 2025 ein weiteres Absinken um 0,5 %. Auch der durch die OECD berechnete Exportperformance-Index, der das Verhältnis der

Abbildung 1
Welthandel, deutsche Warenexporte und Exportperformance

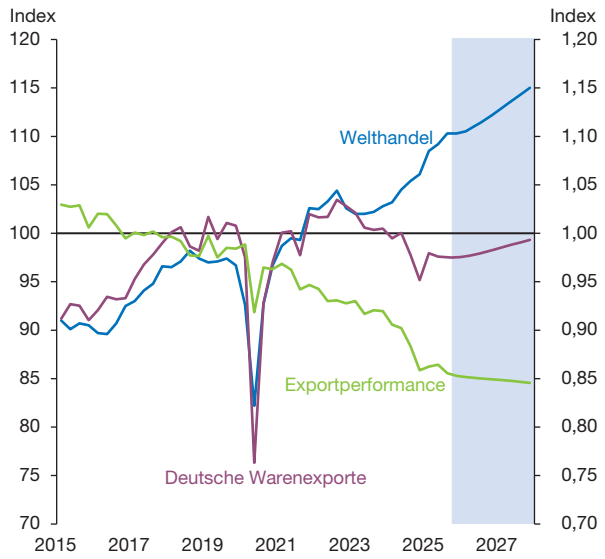

Quartalsdaten. Welthandel: 2021 = 100 (linke Skala). Deutsche Warenexporte: Zollhandel (Spezialhandel), 2021 = 100 (linke Skala). Exportperformance: Verhältnis von Exporten und Exportpotential (rechte Skala), Prognosezeitraum schattiert.

Quelle: Destatis (2025); CPB (2025); OECD (2025); Prognosen des Kiel Instituts (Boysen-Hogrefe et al., 2025) und der OECD (OECD, 2025).

© Der/die Autor:in 2026. Open Access: Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de).

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Abbildung 2
Wettbewerbsfähigkeit des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland und im Euroraum

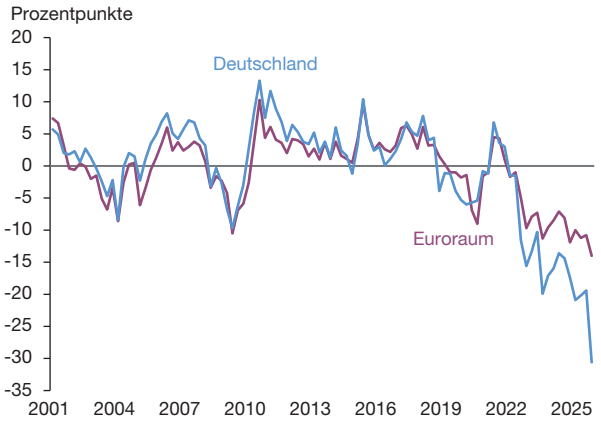

Quartalsdaten. Veränderung der Wettbewerbsposition außerhalb der Europäischen Union: Angegeben sind der jeweilige Saldo der Anteile der Unternehmen, die von einer Verbesserung bzw. einer Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition gegenüber dem Vorquartal berichten.

Quelle: European Commission (2025).

Exporte eines Landes zu seinem Exportpotenzial misst, ist seit der Pandemie abwärtsgerichtet (Abbildung 1).

Ausweislich monatlicher Zolldaten waren die deutschen Ausfuhren in die EU sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2024 rückläufig, jene nach China sogar schon seit dem Jahr 2022. Die Exporte in die USA hatten bis 2024 zwar noch zugenommen, gingen aber zuletzt unter dem Eindruck der Trump-Zölle deutlich zurück. Ausfuhren in andere Länder waren 2024 ebenfalls abwärtsgerichtet und stiegen in den ersten zehn Monaten des Jahres 2025 im Vorjahresvergleich nur leicht um 0,2 %. Ursächlich dürften nicht zuletzt strukturelle Probleme sein: So sinkt die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Verarbeitenden Gewerbes auf ausländischen Absatzmärkten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union ausweislich von Unternehmensbefragungen bereits seit mehreren Jahren sehr deutlich. Dies gilt zwar auch für andere Länder des Euroraumes, doch ist der Rückgang für Deutschland besonders stark ausgeprägt (Abbildung 2).

Ein Grund für die gesunkene Wettbewerbsfähigkeit ist ein verstärkter Wettbewerb durch chinesische Konkurrenten. So ist der offenbarte komparative Vorteil Deutschlands schon seit 2012 relativ zu China rückläufig, was auf einen Verlust an z. B. technologischen Vorsprüngen deutscher Anbieter hindeutet (Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, 2024, Kasten 2.2, S. 43; Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, 2025, Kap. 5, S. 73 ff.). Zudem litt die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrien – die im Jahr 2021 einen Anteil von 14,8 % an der Bruttowertschöpfung hatten, zugleich aber 77 % des gesamten Energiebedarfs ausmachten – durch die im Zuge der Energiekrise gestiegenen Energiepreise. Hier sanken die Ausfuhren im Jahr 2023 deutlich, um nominal 12,8 %; nach einer Seitwärtsbewegung im Jahr 2024 gingen sie in den ersten zehn Monaten des Jahres 2025 erneut um 3,0 % zurück. Sie machten zuletzt lediglich noch 17,5 % der deutschen Warenexporte aus. Eine deutliche Erholung erscheint in Anbetracht der in Deutschland im internationalen Vergleich recht hohen Energiepreise unwahrscheinlich.

Die Lieferungen in die USA, die im Jahr 2024 rund 10 % der deutschen Warenausfuhren ausmachten, fielen in den ersten zehn Monaten insgesamt um nominal 7,8 %. Zu den höheren US-Zöllen kam die Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar als belastender Faktor hinzu. Der Anteil der Warenausfuhren nach China an den gesamten deutschen Warenausfuhren ist bereits seit einiger Zeit rückläufig und lag nach einem Höchststand von 7,9 % im Jahr 2020 in den ersten zehn Monaten des Jahres 2025 nur noch bei 5,2 %. Im Vorjahresvergleich sanken die Warenausfuhren nach China in den ersten zehn Monaten des Jahres 2025 um 11,9 %; maßgeblich waren die Exporte von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen, die um 35,1 % einbrachen.

Derzeit gibt es keine Anzeichen, dass deutsche Unternehmen verlorene Weltmarktanteile in naher Zukunft rasch wieder zurückgewinnen könnten. Die Warenausfuhren haben sich zuletzt allerdings stabilisiert – abgesehen von den deutlichen Rückgängen in die USA; die Exporterwartungen sowie die Unternehmenszuversicht auf den Absatzmärkten sind im Jahresverlauf gestiegen, bleiben aber eingetrübt. Vor diesem Hintergrund könnten die Exporte ab dem kommenden Jahr wieder moderat steigen (Boysen-Hogrefe et al., 2025), allerdings wohl langsamer als der Welthandel, sodass vorraussichtlich auch weiterhin Weltmarktanteile verloren gehen werden.

Dr. Klaus-Jürgen Gern, Christian Schröder
Kiel Institut für Weltwirtschaft

Literatur

Boysen-Hogrefe, J., Groll, D., Hoffmann, T., Jannsen, N., Kooths, S., Krohn, J. & Schröder, C. (2025). Deutsche Wirtschaft im Winter 2025: Sand im Getriebe, Staat auf dem Gaspedal. *Kieler Konjunkturberichte*, Nr. 129.
CPB Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis. (2025). *World Trade Monitor September 2025*.
Destatis. (2025). *Aus- und Einfuhr (Außenhandel): Deutschland, Monate*.
European Commission. (2025). *Business and consumer surveys*.
OECD – Organisation for Economic Co-operation and Development. (2025). *Economic Outlook 118*.
Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose. (2024). *Deutsche Wirtschaft im Umbruch – Konjunktur und Wachstum schwach. Herbstgutachten*.
Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose. (2025). *Expansive Finanzpolitik kaschiert Wachstumsschwäche. Herbstgutachten*.

Wirtschaftsdienst

Zeitschrift für Wirtschaftspolitik

Herausgegeben von
ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Direktor: Klaus Tochtermann
https://zbw.eu

Redaktion
Kristin Biesenbender (Stv. Chefredakteurin)
Johannes Eber
Mark Kirstein
Julia Lücke
Christine Rickert

Anschrift der Redaktion
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg

Tel.: +49 431 8814-302
E-Mail: wirtschaftsdienst@zbw.eu
Website: https://wirtschaftsdienst.eu
LinkedIn:
https://de.linkedin.com/company/wirtschaftsdienst-zbw
Bluesky:
https://bsky.app/profile/wirtschaftsdienst.bsky.social

Wissenschaftlicher Beirat

Sebastian Dullien Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung
Gabriel Felbermayr WIFO – Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Marcel Fratzscher DIW Berlin
Clemens Fuest ifo Institut
Britta Gehrke Freie Universität Berlin
Veronika Grimm Technische Universität Nürnberg
Reint E. Gropp Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle
Michael Hüther Institut der deutschen Wirtschaft
Heike Joebges HTW Berlin
Kai A. Konrad Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen
Hagen Krämer Hochschule Karlsruhe
Dominika Langenmayr Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Ulrike Neyer Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Miriam Rehm Universität Duisburg-Essen
Marianne Saam ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Dorothea Schäfer Universität Bremen
Christoph M. Schmidt RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
Monika Schnitzer Ludwig-Maximilians-Universität München
Jan-Egbert Sturm ETH Zürich
Achim Truger Universität Duisburg-Essen
Achim Wambach ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Urheberrecht
Der Wirtschaftsdienst erscheint im Open Access bei Paradigm. Paradigm ist ein Unternehmen von De Gruyter Brill.

© Das Copyright verbleibt bei den Autor:innen. Die Artikel werden unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern die ursprünglichen Autorinnen und Autoren und die Quelle ordnungsgemäß genannt, ein Link zur Creative Commons Lizenz beigefügt und angegeben wird, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Offiziell zitiert als: *Wirtschaftsdienst*

Open Access wird durch die ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft gefördert.

Printausgabe
Der gedruckte Wirtschaftsdienst kann über die Redaktion bezogen werden. Es erscheinen jährlich zwölf Ausgaben. Ein Abo ist kostenfrei.

Redaktion Wirtschaftsdienst
ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg

Tel.: +49 431 8814-302
E-Mail: wirtschaftsdienst@zbw.eu

Bezugsinfo: https://wirtschaftsdienst.eu/bezugsinfo.html

ISSN 0043-6275 (Printausgabe)

Druck
QUBUS media GmbH
D-30457 Hannover

Online-Ausgabe
Der Wirtschaftsdienst ist über folgende Websites erreichbar:
Wirtschaftsdienst: https://wirtschaftsdienst.eu
Paradigm: https://reference-global.com/journal/WD

ISSN 1613-978X (Online-Ausgabe)

Indexiert in

ABI/INFORM Collection (ProQuest), Baidu Scholar, CEEAS (Central & Eastern European Academic Source), CNKI Scholar (China National Knowledge Infrastructure), Dimensions, EBSCO, ECONIS, EconLit, Elsevier – SCImago, Elsevier – Scopus, ExLibris, Google Scholar, IBZ (International Bibliography of Periodical Literature in the Humanities and Social Sciences), J-Gate, KESLI-NDSL (Korean National Discovery for Science Leaders), MIAR, MyScienceWork, Naver Academic, Naviga (Softweco), Norwegian Register for Scientific Journals, Series and Publishers, PAIS Index, ProQuest, ReadCube, Research Papers in Economics (RePEc), ScienceON/AccessON, Scilit, Scite_, Semantic Scholar, Sherpa/RoMEO, TDOne (TDNet), WorldCat (OCLC), X-MOL

Klimaneutral Unternehmen

MIX
Papier | Fördert gute Waldnutzung
FSC® C016042